



VERWALTUNGSHAFT VON MIGRANTEN UND ASYLSUCHENDEN

Leitfaden für Praktiker

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

VERWALTUNGSHAFT VON MIGRANTEN UND ASYLSUCHENDEN

Leitfaden für Praktiker

Europarat

Französische Ausgabe:

*Rétention administrative des migrants et des
demandeurs d'asile - Guide pour les praticiens*

Englische Ausgabe:

*Administrative detention of migrants and
asylum seekers - Guide for practitioners*

*Die in diesem Werk vorgetragenen
Meinungen liegen in der Verantwortung
des Autors und spiegeln nicht
notwendigerweise die offizielle Politik
des Europarates wider.*

Die Vervielfältigung von Auszügen (bis zu
500 Wörtern) ist gestattet, außer zu
kommerziellen Zwecken, solange die Integrität
des Textes gewahrt bleibt, der Auszug nicht
aus dem Zusammenhang gerissen wird, keine
unvollständigen Informationen enthält und den
Leser nicht in anderer Weise hinsichtlich der
Art, des Umfangs oder des Inhalts des Textes
irreführt. Die Quelle muss stets wie folgt
angegeben werden:

„© Europarat, Jahr der
Veröffentlichung“. Für alle anderen Anfragen
bezüglich der Vervielfältigung/Übersetzung
des gesamten Dokuments oder von Teilen
daraus wenden Sie sich bitte an die Direktion
für Kommunikation, Europarat, F-67075
Strasbourg Cedex (oder publishing@coe.int).

Für alle weiteren Anfragen zu
diesem Dokument wenden Sie sich bitte
an die Abteilung Rechtliche
Zusammenarbeit, Generaldirektion
Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
(DGI-CDCJ@coe.int).

Umschlaggestaltung und
Layout: Abteilung für Dokumente und
Veröffentlichungen (SPDP), Europarat

Fotos: © Europarat

© Europarat, November 2023

Gedruckt im Europarat

Inhalt

VORWORT	5
EINLEITUNG	7
KAPITEL 1 – VERWALTUNGSHAFT	13
1.1. Wann kann eine Inhaftierung von Migranten gerechtfertigt sein?	13
1.2. Wer kann über die Inhaftierung entscheiden und was sollte diese Entscheidung oder Anordnung umfassen?	16
1.3. Wie lange kann eine Inhaftierung gerechtfertigt sein?	17
1.4. Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen sollten für schutzbedürftige Personen gelten?	17
1.5. Verfahrensgarantien bei Inhaftierungen	19
KAPITEL 2 – VERFAHREN BEI ANKUNFT IN DER GEWAHRSAMSEINRICHTUNG	21
2.1. Durchsuchungen	21
2.2. Registration	22
2.3. Informationen bei der Ankunft	23
2.4. Medizinische Untersuchungen	23
KAPITEL 3 – INFORMATIONSVERMITTLUNG UND KOMMUNIKATION	27
3.1. Vermittlung von Informationen an inhaftierte Personen	27
3.2. Wie inhaftierte Personen auf dem Laufenden gehalten werden können	29
3.3. Kommunikation und Kontakt mit der Außenwelt	30
KAPITEL 4 – HAFTBEDINGUNGEN UND DIE BEHANDLUNG VON INHAFTIERTEN PERSONEN	35
4.1. Geeignete Unterkünfte	36
4.2. Nahrung, Trinkwasser, Kleidung und Bettzeug	39
4.3. Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit	41
4.4. Freizeit- und Erholungsaktivitäten	42
4.5. Sanitäre Einrichtungen und Hygiene	43
4.6. Spezielle Fälle	44
KAPITEL 5 – GESUNDHEITSFÜRSORGE	53
5.1. Zugang zu angemessener Gesundheitsfürsorge	53
5.2. Gesundheitsdienstleistungen	54
5.3. Gesundheitsdienstleister	56
5.4. Berücksichtigung spezifischer Situationen und Bedürfnisse	57
5.5. Gesundheitsakten und Vertraulichkeit	62
5.6. Dokumentation und Meldung von Beschwerden über, Verdacht auf und medizinischen Beweisen für Misshandlungen	63
5.7. Öffentliche Gesundheit	64

KAPITEL 6 – PERSONAL	67
6.1. Personal und Schulung	67
6.2. Notfallmanagement	70
KAPITEL 7 – AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG	73
7.1. Sicherheit, Disziplin, Isolierung und Zwangsmaßnahmen	73
7.2. Durchsuchungen	76
KAPITEL 8 – BESCHWERDEMECHANISMEN UND UNABHÄNGIGE ÜBERWACHUNG	79
8.1. Beschwerdemechanismen	79
8.2. Unabhängige Überwachung	80
ANHANG 1 – CHECKLISTE FÜR RECHTSANWÄLTE	85
1. Entgegennahme von Anweisungen eines Mandanten	85
2. Schutzbedürftigkeiten	86
3. Allgemeine Haftbedingungen	89
ANHANG 2 – CHECKLISTE FÜR MEDIZNISCHES PERSONAL	93
1. Bei Ankunft der Person in der Gewahrsamseinrichtung	93
2. Bei Entlassung der Person aus der Gewahrsamseinrichtung	94
3. Während der gesamten Gewahrsamsdauer	94
ANMERKUNGEN UND VERWEISE	97

VORWORT

Unsere Länder sind seit Jahrhunderten maßgeblich von Migrationsströmen geprägt. Migration hat zur Vielfalt unserer Gesellschaften beigetragen. Leider ist aber auch die Stigmatisierung von Migranten in populistischen Aussagen nicht neu und derzeit in zu vielen unserer Länder zu beobachten. Ein solcher Diskurs birgt die Gefahr, dass sich die Einstellung gegenüber der Verwaltungshaft von Migranten und Asylsuchenden verändert - von einer vorübergehenden Maßnahme während der Prüfung ihres Aufenthaltsrechts zu einer Strafmaßnahme.

Dabei sollte man niemals aus den Augen verlieren, dass alle Migranten und Asylsuchenden ihre Heimatländer aus Gründen wie Konflikten, Verfolgung und Armut verlassen und ihre Wurzeln verloren haben. Migranten und Asylsuchende haben alle ihre eigene Lebensgeschichte. Was sie jedoch gemeinsam haben, ist ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft, ein Bestreben, das alle Menschen teilen. Bei der Flucht aus ihren Ländern haben sie ihre Angehörigen, manchmal ihren gesamten Besitz zurückgelassen und sind unter großen Risiken gereist, wobei sie nicht selten Menschenhändlern und Schleusern zum Opfer gefallen sind. Die Flucht stellt oft eine zutiefst traumatische Erfahrung dar und viele Flüchtlinge sind noch Kinder, was ihre Lage noch verschlimmert.

Migranten und Asylsuchende sind Träger von Menschenrechten - wie wir alle. Diese Grundprämisse sollte die Art und Weise ihrer Behandlung durch die Länder, in denen sie ankommen, bestimmen. Dieser Leitfaden soll in erster Linie einen Überblick über die bestehenden Standards für die Verwaltungshaft bieten, um sicherzustellen, dass Migranten und Asylsuchende human und würdevoll behandelt werden. Er stützt sich vor allem auf die Europäische Menschenrechtskonvention, wie sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt wird, sowie auf andere relevante Rechtsquellen. Mit anderen Worten: Dieser Leitfaden versucht nicht, neue Standards zu schaffen, sondern lediglich diejenigen herauszustellen, die eingehalten werden müssen, und sie in einer Weise darzustellen, die sie für Praktiker leicht anwendbar macht. Denn letztlich sagt die Art und Weise, wie unsere Länder Migranten und Asylsuchende in Verwaltungshaft behandeln, viel über die Resilienz unserer demokratischen Gesellschaften aus.

Christos Giakoumopoulos
Generaldirektor Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

EINLEITUNG

Die Steuerung von Migrationsbewegungen ist ein Vorrecht der Mitgliedstaaten, das unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte von Asylsuchenden und Migranten ausgeübt werden muss¹ und nach wie vor eine große Herausforderung für die Mitgliedstaaten darstellt.² Vor diesem Hintergrund bleibt die Inhaftierung von Migranten eines der drängendsten Probleme in Europa und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Der Europarat bietet den Mitgliedstaaten nach wie vor rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung dieser Herausforderungen.³ Angesichts der sich ständig verändernden Migrationslandschaft besteht auch weiterhin ein erheblicher Bedarf, einen Überblick über die bestehenden Mindeststandards und Leitlinien für die Haftbedingungen von Migranten zu schaffen.⁴

Dieser Leitfaden wurde zu diesem Zweck erstellt. Er soll den Mitgliedstaaten dabei behilflich sein, ihre Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber Asylsuchenden und Migranten in diesem Zusammenhang zu erfüllen, indem er als Referenz für die verschiedensten Praktiker im Bereich der Migrationshaft dient.

Ausgangspunkt dieses Leitfadens ist die Erkenntnis, dass die Freiheitsberaubung im Migrationskontext nicht mit strafrechtlicher Inhaftierung oder Freiheitsentzug gleichzusetzen ist. Sie kann nur als Verwaltungsmaßnahme bis zur Ausweisung aus einem Land angewendet werden und sollte nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn keine andere Alternative besteht. Sie sollte gerichtlich genehmigt/überprüft werden, für einen rechtmäßigen Zweck erforderlich sein und so kurz wie möglich andauern.⁵

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es Situationen gibt, in denen eine Person aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit nicht für eine Migrationshaft in Frage kommt (z. B. bei Schwangerschaft, Minderjährigkeit, Opfern von Folter oder Menschenhandel oder bei psychischen oder physischen Gesundheitsproblemen).⁶ Alle inhaftierten Personen sollten unter Achtung ihrer Würde und ihrer Menschenrechte behandelt werden, und die Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, um jegliche Form der Diskriminierung zu vermeiden.⁷ Die Mitgliedstaaten tragen in dieser Hinsicht eine erhebliche Verantwortung.

Zweck dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden⁸ wurde vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) für Fachleute im Bereich Migration als praktisches Instrument entwickelt, das zur Verbesserung ihrer Fähigkeit beitragen soll, Risiken und Formen des Missbrauchs oder der Verletzung der Rechte von im Freiheitsentzug befindlichen Personen wirksam und angemessen zu verhindern und die Achtung ihrer Würde und Grundrechte im Einklang mit den bestehenden internationalen und europäischen Standards zu stärken.

An wen richtet sich dieser Leitfaden?

Dieser Praktische Leitfaden soll einer Vielzahl von Fachleuten und anderen Akteuren, die im Bereich Migration tätig sind, Hilfe und Unterstützung bieten. Er richtet sich unter anderem an:

- ▶ Personal, welches für die Entscheidung über die vorläufige Inhaftierung und die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Inhaftierung oder die Entlassung zuständig ist;
- ▶ Grenzschutzbeamte;
- ▶ medizinisches Fachpersonal;
- ▶ Personal von Gewahrsamseinrichtungen;
- ▶ Dolmetscher;
- ▶ Juristen;
- ▶ Nichtregierungsorganisationen (NRO) und alle anderen Freiwilligen, die inhaftierte Personen unterstützen oder mit Behörden zusammenarbeiten, die sich mit der Inhaftierung von Migranten befassen.

Geltungsbereich des Leitfadens

Der Leitfaden behandelt alle Situationen, in denen Personen im Rahmen der Anwendung von Gesetzen im Bereich Migration und Asyl ihrer Freiheit beraubt werden, insbesondere bei der Regelung der Einreise, des Aufenthalts, des Status und der Abschiebung von Nichtstaatsangehörigen sowie bei Gesetzen über Flüchtlinge, Asyl und andere Formen des internationalen Schutzes. Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder nach einer strafrechtlichen Verurteilung in Haft sind, fallen nicht unter diesen Leitfaden.

Der Leitfaden gilt für alle Arten von Gewahrsamseinrichtungen, in denen Personen entweder aufgrund einer formellen Entscheidung einer zuständigen Behörde oder aufgrund einer Situation, die einem *de facto* Freiheitsentzug gleichkommt, ihrer Freiheit beraubt sind.

Kriterien für die Unterscheidung zwischen einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit und einem Freiheitsentzug

Um festzustellen, ob jemandem „seine Bewegungsfreiheit“ im Sinne von Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (die „Konvention“) „entzogen wurde“, muss von seiner konkreten Situation ausgegangen werden. Darüber hinaus muss eine ganze Reihe von Kriterien berücksichtigt werden, wie beispielsweise:⁹

- ▶ die Art;
- ▶ die Dauer;
- ▶ die Auswirkungen;
- ▶ die Art und Weise der Umsetzung der betreffenden Maßnahme.¹⁰

Bei der Unterscheidung zwischen einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit und einem Freiheitsentzug in Flughafentransitbereichen und Aufnahmeeinrichtungen zur Identifizierung und Registrierung von Personen können die vom Gerichtshof berücksichtigten Faktoren wie folgt zusammengefasst werden:

- ▶ die Situation und die Wahl der betroffenen Personen;
- ▶ die geltende Rechtsordnung des betreffenden Landes;
- ▶ die jeweilige Dauer, der Zweck der Maßnahmen und der Verfahrensschutz, den die betroffenen Personen genießen; und
- ▶ die Art und das Ausmaß der tatsächlichen Beschränkungen, denen die betroffenen Personen unterliegen.

So verwenden Sie den Leitfaden

Der Leitfaden ist so konzipiert, dass Fachleute jedes seiner acht Kapitel separat als eigenständiges Kapitel zu einem bestimmten Aspekt der Migrationshaft einsehen können. Am Ende jedes Kapitels finden die Nutzer nützliche Instrumente, darunter eine Zusammenfassung der Leitlinien und eine Toolbox mit Verweisen auf weiterführende nützliche Literatur und Dokumente. Am Schluss des Leitfadens finden die Nutzer Checklisten für medizinisches Personal und Rechtsanwälte.

Dieser Leitfaden basiert auf internationalen und europäischen Rechtsnormen, einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH).¹¹ Internationale und nationale Entwicklungen im Bereich der Migrationshaft sollten daher bei der Auslegung und Anwendung des Leitfadens regelmäßig berücksichtigt werden.

Verwendete Terminologie und Definitionen¹²

Für die Zwecke dieses Leitfadens sind die am häufigsten verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen.

Verwaltungshaft für Migranten oder Migrationshaft bezeichnet alle Situationen, in denen einer Person die Freiheit entzogen wird oder sie in einer Situation festgehalten wird, die *de facto* einen Freiheitsentzug darstellt, mit oder ohne formelle Entscheidung einer zuständigen Behörde, in Anwendung der Gesetze im Bereich Migration und Asyl.¹³

Inhaftierte Person / in Gewahrsam befindliche Person ist jeder Migrant, Asylsuchende, Flüchtling oder Ausländer, der in Anwendung von Gesetzen im Zusammenhang mit Migration und Asyl inhaftiert ist.

Gewahrsamseinrichtung ist ein Ort, an dem eine Person in Anwendung von Gesetzen im Zusammenhang mit Migration und Asyl festgehalten wird, z. B. Haftanstalten, Aufnahmezentren, internationale Flughafenzonen, Transitzone usw.

Zuständige Behörde ist jede Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die nach innerstaatlichem Recht befugt ist, eine freiheitsentziehende Maßnahme gegen eine Person in Anwendung von Gesetzen im Bereich Migration und Asyl anzuordnen oder zu beschließen. Dazu gehören auch private Einrichtungen, die mit der Unterbringung der betreffenden Personen und der Unterhaltung von Gewahrsamseinrichtungen beauftragt sind.

Kind ist jeder Mensch unter 18 Jahren.¹⁴

Unbegleitetes Kind ist ein Kind, das von beiden Elternteilen und anderen Verwandten getrennt wurde und von keinem Erwachsenen betreut wird, der laut Gesetz oder Gewohnheitsrecht für die Betreuung verantwortlich ist.

Getrenntes Kind ist ein Kind, das von beiden Elternteilen bzw. von seiner früheren gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Hauptbezugsperson getrennt wurde, jedoch nicht zwangsläufig von anderen Verwandten. Dies kann daher auch Kinder einschließen, die von anderen erwachsenen Familienmitgliedern begleitet werden.

Personal sind Personen, die in einer Gewahrsamseinrichtung beschäftigt oder beauftragt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit den Haftbedingungen oder dem Wohlergehen einer Person in Migrationshaft wahrnehmen. Dies umfasst unter anderem Mitarbeiter, die in verschiedenen Funktionen tätig sind, darunter Sicherheitspersonal, Haftpersonal, Vorgesetzte und Führungskräfte, unabhängig davon, ob sie direkt beim Staat angestellt sind oder ob ihre Dienste im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen in Anspruch genommen werden.

Gesundheitspersonal sind Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Psychiater, entsprechend ausgebildete Rettungssanitäter oder Pflegepersonal, die gemäß den nationalen Berufsstandards zur Ausübung ihres Berufs zugelassen sind.

Schutzbedürftige Personen sind Personen, die nach einer individuellen Bewertung ihrer Situation als besonders bedürftig eingestuft wurden und Anspruch auf besondere Schutz- und Unterstützungsleistungen des Staates im Zusammenhang mit Migration und Asyl haben.¹⁵

Ausweisung ist die freiwillige Rückkehr oder die zwangsweise Ausweisung einer Person aus dem Aufnahmestaat und schließt die Abschiebung ein.

Nichtregierungsorganisationen sind lokale, regionale, nationale oder internationale gemeinnützige Organisationen, die in diesem Bereich kompetent und unabhängig von der Regierung sind, sowie von den Aufnahmestaaten akkreditiert oder anerkannt sind.

Abkürzungen

Für die Zwecke des Leitfadens und seiner Endverweise werden folgende Abkürzungen am häufigsten verwendet.

APT	Vereinigung für die Prävention von Folter
CDDH	Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarates
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GK	Große Kammer des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IDC	International Detention Coalition
IOM	Internationale Organisation für Migration
NGO	Nichtregierungsorganisation
OHCHR	Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Kapitel 1

VERWALTUNGSHAFT

Angesichts der herausragenden Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte in Europa muss die Inhaftierung von Migranten im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen einschlägigen Menschenrechtskonventionen,¹⁶ der Rechtsprechung des Gerichtshofs und den von einschlägigen Überwachungsorganen wie des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) entwickelten Standards erfolgen. Dementsprechend:

- ▶ muss in erster Linie jede Verwaltungshaft als solche zulässig sein, d. h. die Entscheidung über die Inhaftierung muss im Einklang mit dem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Artikel 5.1 der Konvention und Artikel 9.1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) stehen. Dieser Aspekt wird in diesem Kapitel näher erläutert, indem es die grundlegenden Prinzipien in Erinnerung ruft, die zu beachten sind, bevor eine Person in Migrationshaft genommen wird;
- ▶ Zweitens ist eine Inhaftierung nur dann mit den Menschenrechten vereinbar, wenn die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung selbst und ihre Bedingungen den Menschenrechtsstandards entsprechen. Dieser zweite Aspekt der „Bedingungen“ wird in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

1.1. Wann kann eine Inhaftierung von Migranten gerechtfertigt sein?

Gemäß Artikel 5.1.f der Konvention dürfen nationale Behörden einer Person im Zusammenhang mit Einwanderungsangelegenheiten nur zu folgenden Zwecken die Freiheit entziehen:

- ▶ um die unerlaubte Einreise in das Land zu verhindern;
- ▶ bis zur Ausweisung oder Auslieferung der Person.

Jeder Freiheitsentzug, der nicht diesen Zwecken dient, verstößt gegen Artikel 5.1.f der Konvention. Beispielsweise darf eine Person nicht allein deshalb inhaftiert werden, weil sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.¹⁷

Für Asylsuchende gelten strengere Standards, und Verwaltungshaft kann nur unter eingeschränkteren Umständen angewendet werden.¹⁸

Die EU-Rechtsvorschriften lassen eine Inhaftierung von Migranten unter anderem in den folgenden Fällen zu:¹⁹

- ▶ zur Feststellung und Überprüfung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers;
- ▶ zur Prüfung von Elementen des Asylantrags, die ohne Inhaftierung nicht festgestellt werden könnten, insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht;
- ▶ zur Entscheidung über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet;
- ▶ als Reaktion auf die Weigerung eines Antragstellers, bei seiner Ausweisung zu kooperieren;
- ▶ wenn dies zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist;
- ▶ um das Überstellungsverfahren gemäß der Dublin-Verordnung sicherzustellen.

Um mit dem in Artikel 5.1.f der Konvention verankerten Gesamtzweck und den dort festgelegten Anforderungen vereinbar zu sein, dürfen/müssen alle Verfahren im Zusammenhang mit der Inhaftierung einer Person außerdem:

- ▶ nicht willkürlich sein;
- ▶ gesetzlich vorgeschrieben sein;
- ▶ notwendig sein und in einem angemessenen Verhältnis zum legitimen Ziel stehen.

i. Willkürliche Inhaftierung

Entscheidungen oder Anordnungen zur Inhaftierung sollten von den zuständigen Behörden getroffen und nur auf individueller Basis, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und nach Abwägung aller relevanten Fakten in Bezug auf die betroffene Person getroffen werden.²⁰ Bei der Beurteilung, ob eine Entscheidung zur Inhaftierung willkürlich getroffen wurde oder nicht, berücksichtigt der Gerichtshof die folgenden maßgeblichen Faktoren:²¹

- ▶ ob die Inhaftierung in gutem Glauben und auf rechtlicher Grundlage erfolgt ist;²²
- ▶ ob sie in engem Zusammenhang mit dem Zweck der Verhinderung der unerlaubten Einreise der Person in das Land oder zum Zwecke der Ausweisung steht;
- ▶ ob die Gewahrsamseinrichtung und die Gewahrsamsbedingungen angemessen sind;²³
- ▶ ob die Dauer der Inhaftierung über das für den verfolgten Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

ii. „Rechtmäßige Inhaftierung“

Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Migranten sollten durch nationales Recht geregelt sein. Mit dieser Anforderung soll jegliches Risiko willkürlicher Entscheidungen durch die Behörden vermieden werden. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Rechtsgrundlage (nationales Recht) für die Öffentlichkeit zugänglich sein muss.

Relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs

Im Fall *Amuur gegen Frankreich* beispielsweise beruhte die Inhaftierung des Beschwerdeführers in der Transitzone des Flughafens Paris-Orly auf zwei nicht veröffentlichten Rechtsakten. Der Gerichtshof stellte fest, dass keiner dieser Texte ein „Gesetz“ von ausreichender „Qualität“ darstellte, um im innerstaatlichen Recht einen angemessenen Rechtsschutz gegen willkürliche Eingriffe durch Behörden zu bieten.²⁴

In der Rechtssache *Mathloom gegen Griechenland* betonte der Gerichtshof außerdem, dass das innerstaatliche Recht nur dann mit der Konvention vereinbar ist, wenn die Dauer der Inhaftierung im Hinblick auf den Zweck der Freiheitsentziehung stets angemessen ist.²⁵

In der Rechtssache *Suso Musa gegen Malta* hatten die Behörden die Einreise oder den Aufenthalt von Migranten bis zur Entscheidung über einen Asylantrag gesetzlich genehmigt. Die anschließende Inhaftierung des Beschwerdeführers zum Zwecke der Verhinderung einer unerlaubten Einreise warf die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung auf.²⁶

In der Rechtssache *Nabil und andere gegen Ungarn* betonte der Gerichtshof, dass die Behörden, wenn sie beschließen, die ursprüngliche Haftdauer zu verlängern, nicht einfach die Argumente wiederholen sollten, auf deren Grundlage die ursprüngliche Haftdauer des Asylbewerbers festgelegt wurde.²⁷

iii. “Notwendigkeit der Inhaftierung und Verhältnismäßigkeit zum legitimen Ziel”

Eine Inhaftierung sollte aufgrund ihres in hohem Maße beeinträchtigenden Charakters nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn sie absolut notwendig ist, und zwar für einen möglichst kurzen Zeitraum und nachdem nach umfassender und sorgfältiger Prüfung festgestellt wurde, dass weniger belastende alternative Maßnahmen in dem konkreten Fall unwirksam wären.

Die am besten geeignete Alternative zur Inhaftierung ist die Maßnahme, die unter den besonderen Umständen der betroffenen Person wirksam angewendet werden kann und die geringste Einschränkung ihrer Freiheit sowie ein Höchstmaß an Schutz ihrer Rechte und Interessen gewährleistet.

Alternativen zur Inhaftierung können unter anderem folgende sein: ²⁸

- ▶ regelmäßige Meldung bei der Polizei oder den Einwanderungsbehörden;
- ▶ Abgabe des Reisepasses oder Reisedokuments;

- ▶ vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung;
- ▶ familienbasierte Betreuung für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder;²⁹
- ▶ von den Behörden bereitgestellte Wohnunterkünfte;
- ▶ offene oder halboffene Zentren für Migranten und Asylsuchende;
- ▶ zugewiesener Wohnsitz für einen bestimmten Zeitraum;
- ▶ Kautions mit oder ohne Bürgschaft;
- ▶ Anforderungen an den Bürgen;
- ▶ Fallmanagement oder Unterstützung durch einen Fallbearbeiter;
- ▶ elektronische Überwachung, z. B. durch elektronische Fußfesseln.³⁰

Denken Sie daran

Wenn einer Person zu irgendeinem Zeitpunkt, sei es bei ihrer Ankunft oder bis zu ihrer Ausweisung, die Freiheit entzogen wird, sollten die nationalen Behörden Folgendes beachten:

- ▶ Ein Freiheitsentzug ist nur solange gerechtfertigt, wie das Ausweisungsverfahren läuft. Wird dieses Verfahren nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt, ist die Inhaftierung gemäß Artikel 5.1.f der Konvention nicht mehr zulässig.
- ▶ Eine Inhaftierung zum Zwecke der Ausweisung sollte keinen Strafcharakter haben und mit angemessenen Schutzvorkehrungen einhergehen.
- ▶ Es sollte geprüft werden, ob eine Ausweisung realistisch ist und ob die Inhaftierung zum Zwecke der Ausweisung von vornherein gerechtfertigt ist oder auch weiterhin gerechtfertigt bleibt.
- ▶ Es sollten Verfahrensgarantien vorhanden sein, mit denen das Risiko einer willkürlichen Inhaftierung bis zur Ausweisung ausgeschlossen werden kann. Zu diesen Garantien können angemessene Fristen für die Inhaftierung, Rechtsberatung, die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung usw. gehören.

1.2. Wer kann über die Inhaftierung entscheiden und was sollte diese Entscheidung oder Anordnung umfassen

Entscheidungen oder Anordnungen zur Inhaftierung sollten von Justizbehörden oder zuständigen Verwaltungsbehörden getroffen werden. Dies setzt voraus, dass das nationale Recht die hierfür zuständigen Behörden benennt und das zu befolgende Verfahren festlegt.

1.3. Wie lange kann eine Inhaftierung gerechtfertigt sein?

Die Inhaftierung sollte so kurz wie möglich³¹ und unter keinen Umständen unbefristet sein. Wie vom Gerichtshof herausgestellt, ist eine Inhaftierung von Migranten nur so lange zulässig, wie die Verfahren, die die Inhaftierung rechtfertigen, mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.³² Inhaftierte Personen sollten frei gelassen werden, sobald die Gründe für ihre Inhaftierung nicht mehr gegeben sind.

Neben dem legitimen Ziel wird die Dauer der Haft vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Schutzbedürftigkeit der inhaftierten Person³³ sowie ihrer Haftbedingungen³⁴ genau geprüft. Je nach den Umständen kann in einigen Fällen sogar eine zweistündige Haft als Freiheitsentzug im Sinne von Artikel 5.1 der Konvention angesehen werden.³⁵

Relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs

In der Rechtssache *Louled Massoud gegen Malta* wurde der Antragsteller im Hinblick auf seine Abschiebung für mehr als 18 Monate in einer Gewahrsamseinrichtung untergebracht. Nach der Ablehnung seines Asylanspruchs war die Inhaftierung des Antragstellers aufgrund der wahrscheinlichen Unmöglichkeit einer realistischen Aussicht auf seine Abschiebung innerhalb eines so langen Zeitraums rechtswidrig.³⁶

1.4. Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen sollten für schutzbedürftige Personen gelten?

Es wurde wiederholt bestätigt, dass Migranten aufgrund ihrer Situation besonders schutzbedürftig sind.³⁷ Bevor eine Entscheidung oder Anordnung zur Inhaftierung getroffen wird, sollte die konkrete Situation oder der Gesundheitszustand der Person geprüft werden, um zu beurteilen, ob die Inhaftierung sie in eine besonders schwierige Lage bringen oder gefährden würde und ob sie besondere Pflege, Aufmerksamkeit oder Hilfe benötigt.³⁸

Die Inhaftierung einer schutzbedürftigen Person verstößt gegen Artikel 5.1.f der Konvention, sofern das mit der Inhaftierung verfolgte Ziel auch durch andere, weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann. Dies erfordert, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls Alternativen zur Inhaftierung in Betracht ziehen. Fehlende aktive Schritte und Verzögerungen bei der Durchführung dieser Gefährdungsbeurteilung können zu ernsthaften Zweifeln an der Aufrichtigkeit der Behörden führen.³⁹ Zusätzlich zu Artikel 5.1.f der Konvention kann die Inhaftierung schutzbedürftiger Migranten Fragen im Zusammenhang mit Artikel 3 der Konvention aufwerfen, wobei besonderes Augenmerk auf die

Haftbedingungen, die Dauer der Haft, die besonderen Schutzbedürfnisse der Person und die Auswirkungen der Haft auf sie zu legen ist.

Schutzbedürftigkeit kann aufgrund des körperlichen Zustands, der Gesundheitssituation oder der bisherigen Erfahrungen einer Person entstehen: Die Ausprägungen der Schutzbedürftigkeit und die Verpflichtung, dieser Rechnung zu tragen, können daher sehr unterschiedlich sein. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs lassen sich folgende Beispiele anführen:⁴⁰

- ▶ Kinder;⁴¹
- ▶ Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder;⁴²
- ▶ Schwangere Frauen und stillende Mütter;⁴³
- ▶ Ältere Menschen;
- ▶ Alleinerziehende Eltern mit Kindern;⁴⁴
- ▶ Menschen mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen;⁴⁵
- ▶ LGBTI-Personen;⁴⁶
- ▶ Opfer von Menschenhandel;⁴⁷
- ▶ Opfer von Folter, Misshandlung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt physischer oder psychischer Art.⁴⁸

Relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs

Im Fall *Rahimi gegen Griechenland* waren die Haftbedingungen eines unbegleiteten Kindes in einer Gewahrsamseinrichtung, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung, Hygiene und Infrastruktur, so schlecht, dass sie die Achtung der Menschenwürde beeinträchtigten. Darüber hinaus befand sich der Antragsteller aufgrund seines Alters und seiner persönlichen Umstände in einer äußerst prekären Lage, und die Behörden hatten bei seiner Inhaftierung die individuellen Umstände nicht berücksichtigt. Daher stellten die Haftbedingungen des Beschwerdeführers, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Haft nur zwei Tage gedauert hatte, an sich schon eine erniedrigende Behandlung dar, die gegen Artikel 3 der Konvention verstieß. Aufgrund seines jungen Alters, seines irregulären Aufenthaltsstatus in einem ihm unbekannten Land und des Umstands, dass er ohne Begleitung war und sich daher selbst durchschlagen musste, stellte er eindeutig eine besonders schutzbedürftige Person dar. Der Gerichtshof wies daher darauf hin, dass die griechischen Behörden verpflichtet waren, ihn zu schützen und für ihn zu sorgen, und zwar durch geeignete Maßnahmen im Einklang mit ihren positiven Verpflichtungen aus Artikel 3 der Konvention.⁴⁹

1.5. Verfahrensgarantien bei Inhaftierungen

Bei ihrer Inhaftierung genießen Personen nach wie vor eine Reihe von Verfahrensrechten im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung. Gemäß Artikel 5.2 der Konvention haben sie das Recht, in einer ihnen verständlichen Sprache⁵⁰ über die Gründe für ihren Freiheitsentzug informiert zu werden.⁵¹ Dies gibt ihnen die Möglichkeit, vor Gericht die verfahrensrechtlichen und materiellen Voraussetzungen anzufechten, die für die „Rechtmäßigkeit“ ihres Freiheitsentzugs gemäß Artikel 5.1 der Konvention unerlässlich sind. Die innerstaatlichen Gerichte sollten die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung der Personen „unverzüglich“ prüfen und darüber entscheiden und ihre Entlassung veranlassen, sofern die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist.

Gemäß Artikel 13 der Konvention haben auch inhaftierte Personen Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf hinsichtlich Beschwerden über ihre Haftbedingungen.⁵² Damit ein solcher Rechtsbehelf als wirksam angesehen werden kann, muss er die Möglichkeit einer Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und das Recht auf eine durchsetzbare Entschädigung für die aufgrund dieser Bedingungen bereits erfolgte Verletzung bieten.⁵³

Denken Sie daran

Bei der Entscheidung über eine Inhaftierung sollten die zuständigen Behörden folgende Punkte berücksichtigen.

- ▶ Besteht für die Inhaftierung eine rechtliche Grundlage im nationalen Recht und ist diese für alle ausreichend klar und vorhersehbar?
- ▶ Erfolgt die Entscheidung durch eine Behörde, die nach nationalem Recht für die Anordnung einer Inhaftierung zuständig ist?
- ▶ Ist die Inhaftierung notwendig und steht sie in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel?
- ▶ Befindet sich die Person in einer prekären Lage?
- ▶ Gibt es andere Alternativen zur Inhaftierung, um die oben genannten angestrebten Ergebnisse zu erzielen?
- ▶ Wurden die Rechtsgrundlage und die Gründe für die Entscheidung zur Inhaftierung der betroffenen Person in einer ihr verständlichen Weise und Sprache ordnungsgemäß erläutert?
- ▶ Wurde die betroffene Person über die mögliche Dauer der Inhaftierung informiert?
- ▶ Wurde die Person über die Verfahren zur Anfechtung ihrer Inhaftierung und ihrer Behandlungen in Gewahrsam informiert?
- ▶ Hat die Person Zugang zu Rechtsbehelfen und kann sie diese vollständig ausschöpfen?

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ HELP Online Kurse [Asyl und Menschenrechte](#)
- ▶ HELP Online Kurse, [Alternativen zur Inhaftierung von Migranten](#)
- ▶ Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarates (CDDH), [Alternativen zur Inhaftierung von Migranten: Förderung wirksamer Ergebnisse](#), Praktischer Leitfaden, Juni 2019
- ▶ Sammlung von [CPT-Besuchsberichten](#), öffentlichen Erklärungen und Standards
- ▶ UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012

Kapitel 2

VERFAHREN BEI DER ANKUNFT IN DER GEWAHRAMSEINRICHTUNG

Der Begriff „Ankunft“ bezieht sich auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Ankunft in einer Gewahrsamseinrichtung. Als neu in die Einrichtung aufgenommene Personen gelten sowohl Personen, die zum ersten Mal in die Einrichtung kommen, als auch Personen, die von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden. Jede inhaftierte Person muss bei ihrer Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung durchsucht und registriert werden und über die internen Regeln der Einrichtung sowie ihre Rechte und Pflichten während des Gewahrsams informiert werden. Darüber hinaus sollte allen in Verwaltungsgewahrsam neu angekommenen inhaftierten Personen so schnell wie möglich, idealerweise innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft, eine medizinische Untersuchung angeboten werden.⁵⁴

Werden die Verfahren bei der Ankunft von den zuständigen Behörden nicht eingehalten, so tragen diese die Beweislast für die Achtung der Rechte der inhaftierten Person.⁵⁵

2.1. Durchsuchungen

Die für den Betrieb und die Verwaltung von Gewahrsamseinrichtungen zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass sämtliche Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, einschließlich lebensbedrohlicher Gefahren, vermieden werden.⁵⁶ Dies steht im Einklang mit der Verpflichtung der Behörden gemäß Artikel 2 der Konvention, die Gesundheit und das Wohlergehen der inhaftierten Personen und des Personals zu schützen und zu fördern, insbesondere in Fällen, in denen eine Gefahr vorhersehbar ist.⁵⁷

Dies setzt voraus, dass die Behörden grundlegende und notwendige Vorsichtsmaßnahmen treffen, um festgestellte Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu beseitigen und Situationen zu verhindern, die Leben oder Gesundheit gefährden.⁵⁸ Bei der Ankunft in Gewahrsamseinrichtungen ist es wichtig, dass die Behörden die Personen zunächst unter Bedingungen durchsuchen, die die Würde und Privatsphäre des Einzelnen wahren und fördern, damit alle gesetzlich verbotenen Gegenstände, wie beispielsweise illegale Waffen, identifiziert und beschlagnahmt werden können.

2.2. Registrierung

Der Gerichtshof hat wiederholt die Bedeutung der Erfassung genauer Informationen über die ihrer Freiheit beraubten Personen betont, damit die Inhaftierung gemäß Artikel 5.1 der Konvention rechtmäßig erfolgt und der Anspruch der Person auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung gemäß Artikel 5.4 der Konvention gewahrt bleibt.⁵⁹ Daher ist eine genaue Registrierung ein wichtiger Schutz gegen willkürliche Inhaftierung und Isolationshaft.⁶⁰

Die Registrierungsunterlagen sollten - unter anderem - folgende Informationen enthalten:

- ▶ die Identität der Person (vollständiger Name, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland bzw. Staatenlosigkeit, die anhand von Dokumenten oder der Erklärung der Person festgestellt wurde) und andere relevante Informationen (gesprochene Sprache, Glaubenszugehörigkeit, Essgewohnheiten usw.);
- ▶ ob die Person internationalen Schutz/Asyl beantragt hat;
- ▶ Datum, Uhrzeit und Ort, an dem der Person ihre Freiheit entzogen wurde, sowie die Identität der zuständigen Behörde;
- ▶ die Behörde, welche die Inhaftierung angeordnet hat (die nationale Verwaltungs- oder Justizbehörde, die den Haftbefehl erlassen hat);
- ▶ die Gründe (Haftgrund und einschlägige Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht);
- ▶ der Ort der Inhaftierung, Datum und Uhrzeit der Aufnahme in die Gewahrsamseinrichtung und die für die Einrichtung zuständige Behörde;
- ▶ mögliche Angaben zum Gesundheitszustand der betroffenen Person und Angaben zu ihren besonderen Bedürfnissen;
- ▶ eine Aufstellung der persönlichen Gegenstände der Person (die Gegenstände, die die Person bei der Aufnahme in die Gewahrsamseinrichtung bei sich hatte, insbesondere Wertsachen, elektronische Geräte, Gepäckstücke, Medikamente oder Bargeld) und Angaben dazu, ob diese Gegenstände im Besitz der betroffenen Person verbleiben oder von den Behörden verwahrt werden);⁶¹
- ▶ gegebenenfalls die Überstellung in eine andere Einrichtung oder aus einer solchen heraus (einschließlich des ursprünglichen Haftortes und der für die Überstellung zuständigen Behörde);
- ▶ gegebenenfalls Informationen über Verwandte oder Kinder der betroffenen Person, insbesondere wenn mehr als ein Mitglied einer Familiengruppe inhaftiert ist.⁶²

Bei Bedarf sollte für das Ausfüllen der Registrierungsunterlagen die Unterstützung eines Dolmetschers gewährt werden, der in einer Sprache/einem Dialekt kommunizieren kann, die/den die inhaftierte Person versteht. Diese Dienstleistung kann persönlich oder per Telefon erbracht werden und erstreckt sich auch auf andere Situationen, in denen ein Dolmetscher benötigt wird, beispielsweise bei medizinischen Behandlungen oder Rechtsberatungen.

Die betroffene Person sollte Zugang zu den Unterlagen haben.⁶³ Der Zugang kann gewährleistet werden, indem der Person eine Kopie der Unterlagen ausgehändigt wird oder ihr auf Antrag physischer Zugang zu den Unterlagen gewährt wird.

Der Zugang zu den Unterlagen durch Dritte mit einem nach nationalem Recht begründeten berechtigten Interesse, wie beispielsweise Angehörige der inhaftierten Personen, ihre Vertreter, Rechtsanwälte und gegebenenfalls zum Zugang zu solchen Unterlagen berechnete Organisationen der Zivilgesellschaft, sollte unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen gewährleistet werden.

2.3. Informationen bei der Ankunft

Informationen über die internen Regeln der Gewahrsamseinrichtung sowie über die Rechte und Pflichten der betroffenen Person sollten unverzüglich nach der Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung, d. h. so schnell wie möglich, bereitgestellt werden.

2.4. Medizinische Untersuchung

Ab dem Beginn der Inhaftierung sind die zuständigen Behörden für jede Misshandlung verantwortlich, der die Inhaftierten ausgesetzt sein könnten.⁶⁴ Aus diesem Grund sollten sie den Inhaftierten so bald wie möglich nach ihrer Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung eine individuelle medizinische Untersuchung ihrer körperlichen und geistigen Verfassung anbieten.⁶⁵

Ziele dieser medizinischen Untersuchung sind:

- die betroffene Person auf übertragbare Krankheiten zu untersuchen, um die öffentliche Gesundheit (z. B. Covid-19) und insbesondere die Gesundheit anderer inhaftierter Personen, des Personals und der Vertreter der Zivilgesellschaft, die mit ihnen in Kontakt stehen, zu schützen;
- medizinische Bedürfnisse und Anfälligkeiten zu ermitteln, die besondere medizinische Versorgung und Aufmerksamkeit erfordern, insbesondere Beeinträchtigungen, Behinderungen, Schwangerschaft oder andere Probleme im Zusammenhang mit reproduktiver Gesundheit, Substanzabhängigkeit, Alter, Traumata oder Selbstverletzungsgefahr;⁶⁶
- zu beurteilen und zu empfehlen, ob die Inhaftierung aus medizinischer Sicht angemessen ist oder weiterhin angemessen bleibt.⁶⁷

Diese medizinische Untersuchung sollte so bald wie möglich nach der Aufnahme von einem Arzt oder einer entsprechend qualifizierten Krankenschwester, die einem Arzt unterstellt ist, durchgeführt werden. Die medizinische Untersuchung sollte die Grundrechte der betroffenen Person nicht ungebührlich beeinträchtigen.

Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung sollten vollständig dokumentiert werden. Die Akte sollte auf jeden Fall Informationen über sichtbare Verletzungen oder Aussagen über frühere Misshandlungen, Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder andere Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, die vor der Aufnahme stattgefunden haben, übertragbare Krankheiten wie Covid-19, Tuberkulose, Krätze, Masern, Hepatitis oder HIV, chronische Krankheiten wie Diabetes oder Epilepsie sowie alle anderen Informationen, die von der inhaftierten Person freiwillig angegeben wurden, enthalten.⁶⁸ Die Behörden sollten berücksichtigen, dass Personen möglicherweise nicht bereit sind, bei der ersten medizinischen Untersuchung über ihre Traumata zu sprechen. Für die bei der Untersuchung festgestellten Probleme sollte eine medizinische Nachsorge angeboten und bereitgestellt werden.

Informationen über Verletzungen und Vorwürfe, die auf derartige Verletzungen hindeuten und auf Misshandlung, Missbrauch, sexuelle Gewalt oder andere Gewalt schließen lassen, sollten unabhängig vom Willen der betroffenen Person unverzüglich und systematisch den zuständigen nationalen Behörden zur Kenntnis gebracht werden.⁶⁹

Denken Sie daran

Das Wohlergehen und die Sicherheit aller inhaftierten Personen müssen vom Zeitpunkt ihrer Ankunft am Ort der Inhaftierung an gewährleistet sein, und zwar durch die Erfassung und Registrierung relevanter Informationen und die Durchführung notwendiger Maßnahmen, wie z. B.:

- ▶ Durchführung einer rechtmäßigen Durchsuchung der Person, um illegale Gegenstände zu identifizieren;
- ▶ Aufklärung der Person über ihre Rechte in einer ihr verständlichen Sprache;
- ▶ Aufklärung der Person über die Regeln und Verfahren des Haftortes in einer ihr verständlichen Sprache;
- ▶ Erfassung wichtiger Informationen wie Identität, gesundheitliche Bedürfnisse, religiöse Bedürfnisse und individuelle Fallangaben;
- ▶ Durchführung einer umfassenden medizinischen Untersuchung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft unter Verwendung kultursensibler Kriterien und unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit von Folter oder Traumata in der Vergangenheit.

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ Sammlung von CPT-Besuchsberichten, öffentliche Erklärungen und Standards
- ▶ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012
- ▶ UNHCR, International detention Coalition: Tool zur Feststellung von Schutzbedürftigkeit - ein Tool für Asyl- und Migrationssysteme, 2016
- ▶ Weltgesundheitsorganisation: Bewältigung der gesundheitlichen Herausforderungen bei der Inhaftierung von Migranten: ein Leitfaden zur Umsetzung in den einzelnen Ländern, 2022

Kapitel 3

INFORMATIONS- VERMITTLUNG UND KOMMUNIKATION

Der Zugang zur Kommunikation mit der Außenwelt ist ein Bestandteil der Menschenrechtsstandards, die für jede Situation des Freiheitsentzugs gelten, und sollte als einer der Faktoren berücksichtigt werden, die bei der Beurteilung der Haftbedingungen für Migranten von Bedeutung sind.⁷⁰

3.1. Vermittlung von Informationen an inhaftierte Personen

Inhaftierte Personen sollten sich ihrer rechtlichen Situation und ihrer Haftbedingungen bewusst sein, einschließlich der ihnen zustehenden subjektiven Rechte und Pflichten während der Haft.⁷¹

i. Informationen über den Freiheitsentzug

Ab dem ersten Moment, in dem die Entscheidung getroffen wird, einer Person ihre Freiheit zu entziehen, sollten die nationalen Behörden die betroffene Person in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe für ihre Festnahme und die entsprechenden Rechtsgrundlagen informieren.⁷¹

Die Informationen über die Haftgründe sollten so detailliert wie möglich sein.⁷² Die Informationen sollten sich daher auf die konkrete individuelle Situation der betroffenen Person beziehen und mindestens folgende Punkte umfassen:

- ▶ weshalb er oder sie festgenommen oder inhaftiert wird;
- ▶ aus welchen Gründen er oder sie in Haft bleibt;
- ▶ wer über seine oder ihre Inhaftierung entschieden hat;
- ▶ die voraussichtliche Dauer seiner oder ihrer Inhaftierung;
- ▶ den Ort der Inhaftierung.

Zusätzlich zu den Gründen für die Inhaftierung sollte die inhaftierte Person auch über ihre Verfahrensrechte informiert werden, insbesondere:

- ▶ der Anspruch auf Rechtsbeistand und -vertretung;
- ▶ der Anspruch auf die Beantragung von Asyl oder anderen Formen des internationalen oder nationalen Schutzes und Schutz vor Ausweisung;

- ▶ der Anspruch auf Kontaktaufnahme mit konsularischen Behörden und/oder einer Person ihrer Wahl;
- ▶ der Anspruch auf Zugang zu einem Dolmetscher;
- ▶ der Anspruch, angehört zu werden und die Entscheidung oder Anordnung zur Inhaftierung vor einer unabhängigen Behörde oder einem Gericht wirksam anzufechten.

ii. Informationen bei der Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung

Inhaftierte Personen sollten mündlich und schriftlich über die Hausordnung informiert werden. Die internen Regeln sollten in erster Linie informativen Charakter haben und möglichst viele Themen, Rechte und Pflichten behandeln, die für den Alltag in Haft relevant sind.⁷³

Die Informationen zu den internen Regeln sollten unter anderem folgende Punkte umfassen:

- ▶ Nutzung gemeinschaftlicher Räumlichkeiten wie Aufenthaltsräume, Bibliotheken, Außenbereiche, Raucherbereiche, Cafeterias, Küchen oder Sanitäranlagen;
- ▶ Essenszeiten;
- ▶ persönliche Gegenstände, die aus Sicherheitsgründen von der Verwaltung einbehalten und aufbewahrt werden können;
- ▶ Disziplinarverfahren und Notfallmaßnahmen;
- ▶ Aufgaben der Mitarbeiter (Freizeitaktivitäten, Reinigung, Verwaltung usw.);
- ▶ Regelung für externe Besuche.

Inhaftierte Personen sollten sich ihrer Rechte und Pflichten innerhalb der Gewahrsamseinrichtung bewusst sein, insbesondere:

- ▶ das Recht auf Information und Kommunikation mit der Außenwelt, beispielsweise mit Angehörigen, Vertretern und Rechtsanwälten;
- ▶ das Recht auf Besuche;
- ▶ das Recht auf angemessene medizinische Versorgung, einschließlich psychologischer oder psychiatrischer Betreuung;
- ▶ das Recht, Beschwerde wegen Misshandlung oder anderer Probleme im Zusammenhang mit den Haftbedingungen einzulegen, einschließlich besonderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung;
- ▶ die Pflicht, die internen Regeln einzuhalten;
- ▶ die Pflicht, jede Form von Gewalt gegen andere inhaftierte Personen, Personal oder Dritte zu unterlassen;
- ▶ die Pflicht, die Privatsphäre anderer inhaftierter Personen zu respektieren.

Inhaftierten Personen sollten die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner und verfügbaren Dienste zur Kenntnis gebracht werden.

iii. Informationen während des Gewahrsams

Während ihres Gewahrsams sollten die inhaftierten Personen angemessen über den Fortgang des Verfahrens informiert werden, insbesondere über:

- ▶ die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und/oder der Haftbedingungen;
- ▶ die Bearbeitung ihres Asyl- oder internationalen Schutzantrags;
- ▶ die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung und ihrer Einzelheiten;
- ▶ den Fortgang eines Ausweisungsverfahrens;
- ▶ ihre mögliche Zusammenführung mit anderen Familienangehörigen.

iv. Informationen bei der Entlassung

Bei der Entlassung werden die Behörden dazu angehalten, den Personen praktische Informationsblätter über das Gastland zur Verfügung zu stellen (z. B. Notrufnummern und Kontaktdaten von Unterkünften und relevanten Nichtregierungsorganisationen, Vertretern, Rechtsanwälten usw.).

3.2. Wie inhaftierte Personen auf dem Laufenden gehalten werden können

Inhaftierte Personen können sowohl durch allgemeine als auch durch individuelle Informationsbereitstellung auf dem Laufenden gehalten werden. Der effektive Einsatz beider Mittel sollte es der inhaftierten Person gestatten, ihre Situation zu verstehen.

i. Allgemeine Mittel zur Informationsbereitstellung innerhalb der Gewahrsamseinrichtung

Die Bereitstellung von Informationen durch allgemeine Mittel kann durch die Verteilung von Broschüren an alle inhaftierten Personen bei ihrer Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung und durch den ständigen öffentlichen Aushang von Informationen innerhalb der Gewahrsamseinrichtung erfolgen.

Allgemeine Informationen sollten in weit verbreiteten Sprachen wie Englisch, Französisch, Arabisch, Russisch, Chinesisch, Spanisch, Urdu oder Farsi verfügbar sein. Die Behörden sind jedoch besser in der Lage, über die Verwendung anderer Sprachen für allgemeine Informationen in den jeweiligen Gewahrsamseinrichtungen zu entscheiden.

ii. Individuelle Mittel zur Informationsbereitstellung

Zusätzlich zu den oben beschriebenen allgemeinen Mitteln der Informationsbereitstellung sollten die Behörden allen inhaftierten Personen individuelle Informationen zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung ist besonders dringlich, wenn die betroffene Person Lese-, Sprach- oder Verständnisprobleme hat, Opfer von Gewalt oder Menschenhandel oder schutzbedürftig ist oder geistige Behinderungen aufweist. Bei Kindern sollten die Informationen in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise, in einer für sie verständlichen Sprache und unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und kultureller Aspekte vermittelt werden.⁷⁴ Die Bereitstellung der relevanten Informationen sollte gegebenenfalls durch Dolmetscher gewährleistet werden.

Alle Entscheidungen, einschließlich vorläufiger, die in Bezug auf die Inhaftierung oder Entlassung, die Haftbedingungen, den Asylantrag und andere Verfahren sowie die Modalitäten für die Vollstreckung solcher Entscheidungen getroffen werden, sollten der betroffenen Person individuell mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob diese Verfahren von dieser Person in ihrem eigenen Namen oder im Namen von Personen, für die sie verantwortlich ist, eingeleitet wurden.⁷⁵

3.3. Kommunikation und Kontakt mit der Außenwelt

Die Möglichkeit für inhaftierte Personen, mit der Außenwelt zu kommunizieren, ist von entscheidender Bedeutung. Die zuständigen Behörden sollten ihr Möglichstes tun, um diese Kommunikation zu erleichtern, indem sie alle praktischen Maßnahmen ergreifen, die zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich sind. Auf diese Weise könnten einige der negativen Auswirkungen der Inhaftierung gemildert werden.

Mit wem können inhaftierte Personen kommunizieren?

Inhaftierte Personen sollten regelmäßig mit Personen von außerhalb der Einrichtung kommunizieren dürfen.

Wie sollten sie kommunizieren können?

Die zuständigen Behörden sind besser in der Lage, die effizientesten Mittel zu ermitteln, um die Kommunikation der inhaftierten Personen mit der Außenwelt zu gewährleisten. Dazu können gehören:

- ▶ Zugang zu Telefonzellen (mit der Möglichkeit, Telefonkarten zu kaufen);
- ▶ Zugang zu Festnetztelefonen (in dafür vorgesehenen Räumen);
- ▶ Nutzung von Mobiltelefonen⁷⁶ (einschließlich Internet-Telefonie);⁷⁷
- ▶ Zugang zum Internet (WLAN) oder Zugang zu einem Computerraum;
- ▶ unverzügliche Zustellung von Briefen sowie Bereitstellung von Papier und Stiften.

Die Kommunikation mit der Außenwelt darf in keiner Weise überwacht oder abgeändert (zensiert) werden, wobei die Privatsphäre der inhaftierten Personen zu respektieren ist (z. B. keine Aufzeichnung von Besuchen oder Telefonaten, absolutes Verbot des Lesens von E-Mails oder Briefen und andere in die Privatsphäre eingreifende Maßnahmen). Die zuständigen Behörden können jedoch die Kommunikationsmöglichkeiten der inhaftierten Personen einschränken, wenn zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung vorliegen. Zu derartigen Einschränkungen können eine festgelegte Höchstdauer für die Nutzung des Internets oder eines Computers pro Person gehören, um allen inhaftierten Personen einen gleichberechtigten Zugang zu dieser Art der Kommunikation zu ermöglichen, Kontrollen der Kommunikation hinsichtlich verbotener Gegenstände (Drogen, Waffen usw.) oder die Sperrung des Zugangs zu verbotenen Websites. In jedem Fall sollten Einschränkungen nicht als Disziplinarmaßnahme oder in einer Weise angewendet werden, die die Ausübung des Rechts auf Kommunikation untergräbt oder unmöglich macht.

i. Besuche

Inhaftierte Personen sollten Besuche von beliebigen Personen ihrer Wahl empfangen dürfen. Die Gewahrsamseinrichtung sollte so zugänglich sein, dass regelmäßige Besuche von Familienangehörigen (eheliche, außereheliche oder de facto Partnerschaften),⁷⁸ Freunden, Selbsthilfegruppen und Rechtsanwälten möglich sind.⁷⁹ Den Personen sollte die Möglichkeit geboten werden, mehrmals pro Woche Besuche zu empfangen.

Die Personen sollten darüber informiert werden, dass es ihnen freisteht, Besuche abzulehnen. Besucher, insbesondere Familienangehörige, sollten nicht automatisch ohne vorherige Zustimmung der inhaftierten Person zu Besuch kommen dürfen. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlebt haben.⁸⁰

Die Besuchsbedingungen sollten die Privatsphäre respektieren und in einem offenen Umfeld stattfinden (beispielsweise sollten keine Glastrennwände und Sichtschutzwände verwendet werden).⁸¹ Die Besuchsregelungen und -abläufe sollten darüber hinaus ein förderliches Besuchsambiente schaffen (beispielsweise durch die Verwendung eines runden Tisches, durch den die Privatsphäre gewahrt bleibt). Die Maßnahmen sollten außerdem dem Kindeswohl Rechnung tragen und entsprechend angepasst werden;⁸² beispielsweise könnten die Besuchsräume einen Spielbereich für Kinder einschließen.

Aus Gründen der Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung können Einschränkungen erforderlich sein. So kann beispielsweise die Anzahl der Besuche oder Besucher begrenzt werden oder Besuche nur zu bestimmten Zeiten erlaubt sein. Einschränkungen können auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheit (z. B. Covid-19-Präventionsmaßnahmen) oder der öffentlichen Ordnung vorgenommen werden. So können Besuche beispielsweise einer Genehmigungspflicht unterliegen. Einschränkungen des Besuchsrechts einer bestimmten Person sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen, sofern sie als notwendig erachtet und auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung beschlossen werden.⁸³ Solche Einschränkungen sollten nicht als Disziplinarmaßnahmen oder in einer Weise angewendet werden, die das Recht auf Besuche in seinem Kern beeinträchtigt.

ii. Kontaktaufnahme mit Dritten

Inhaftierte Personen haben das Recht, ohne unangemessene Einschränkungen

Kontakt aufzunehmen mit:

- ▶ ihrem Anwalt oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person;
- ▶ ihren nationalen Behörden zwecks konsularischer Unterstützung (auf Antrag);
- ▶ nationalen Organisationen und Stellen (nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudsleute, Beauftragte);
- ▶ Überwachungsgremien (wie dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) oder nationalen Präventionsmechanismen);
- ▶ internationalen Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder Vertretern des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), einschließlich Organisationen, die vom UNHCR gemäß einer Vereinbarung beauftragt wurden und im Namen des UNHCR auf dem Hoheitsgebiet des Staates tätig sind;
- ▶ einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich zuständig und vom Aufnahmestaat akkreditiert sind.

Ein solcher Zugang schließt die freie Kommunikation und Besuche dieser Stellen und Organisationen ein.

Darüber hinaus hat jede inhaftierte Person das Recht, einen individuellen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu stellen, einschließlich der Beantragung einstweiliger Maßnahmen. Dieses Recht auf Antragstellung darf in keiner Weise behindert oder eingeschränkt werden. Jede Behinderung der Kommunikation oder jede Form von Druck, die Beschwerde zurückzuziehen oder zu ändern, verstößt gegen das Recht auf wirksame Ausübung des Stellens eines Antrags.⁸⁴

Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ein effektiver Zugang zu den Möglichkeiten der Antragstellung gewährleistet ist, beispielsweise indem:

- ▶ alle Briefe unverzüglich und ungeöffnet weitergeleitet werden;⁸⁵
- ▶ Unterstützung beim Zugang zu und bei der Beschaffung von Kopien relevanter Dokumente angeboten wird;⁸⁶
- ▶ alle erforderlichen medizinischen Untersuchungen erleichtert werden.⁸⁷

Im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Migranten ist die Einreichung eines Eilantrags auf einstweilige Verfügung besonders wichtig, wenn die Ausweisung einer Person bereits ansteht (geplant oder terminiert). In einer derartigen Situation besteht für den Antragsteller oft die reale Gefahr eines schwerwiegenden, irreversiblen Schadens, wenn die einstweiligen Verfügungen nicht beschlossen und eingehalten werden.

Denken Sie daran

Um sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen sich ihrer rechtlichen Situation und ihrer Rechte voll bewusst sind, ist es unerlässlich, ihnen sowohl bei ihrer Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung als auch danach, sofern erforderlich oder auf Anfrage, wichtige Informationen zu folgenden Themen zu liefern, wie z. B.:

- ▶ Zugang zu einem Anwalt;
- ▶ Anspruch auf rechtliche Vertretung;
- ▶ kostenloser Zugang zu einem Dolmetscher;
- ▶ Gründe für die Inhaftierung und die Verweigerung einer Einwanderungskautions;
- ▶ das Recht, die Entscheidung über die Inhaftierung oder die Aufrechterhaltung der Inhaftierung anzufechten;
- ▶ aktuelle Informationen zu ihrem materiellen Einwanderungsverfahren;
- ▶ das Recht auf kostenlosen Kontakt mit konsularischen Behörden;
- ▶ das Recht auf Kommunikation mit der Außenwelt und Informationen über Telefonmöglichkeiten;
- ▶ Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften;
- ▶ Regeln des Haftortes;
- ▶ Disziplinar- und Notfallmaßnahmen;
- ▶ Rolle des Personals und unabhängiger Überwachungsstellen;
- ▶ Besuchsregelung;
- ▶ Beschwerdemechanismen;
- ▶ Essenszeiten;
- ▶ Nutzung von Außenbereichen, Bibliotheken, Raucherbereichen und Küchen;
- ▶ verfügbare Bildungs- und Freizeitaktivitäten;
- ▶ Nutzung von Sanitäranlagen.

Um sicherzustellen, dass inhaftierte Personen einen wirksamen Zugang zur Kommunikation mit der Außenwelt haben, werden die zuständigen Behörden ersucht:

- ▶ den Zugang zu kostenlosen WLAN-Verbindungen zumindest in den Gemeinschaftsbereichen der Gewahrsamseinrichtungen zu erleichtern;
- ▶ den inhaftierten Personen die Möglichkeit zu geben, ohne Einschränkungen Mobilfunkkarten zu kaufen;
- ▶ die Postanschrift der Gewahrsamseinrichtung, an die Postsendungen adressiert werden können, deutlich sichtbar anzugeben;

- ▶ die Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefonnummern) der zuständigen Rechtsberatungsstellen, einschließlich Anwaltskammern, der relevanten Nichtregierungsorganisationen, die inhaftierten Personen soziale, psychologische und rechtliche Unterstützung bieten, sowie der konsularischen Vertretungen der Herkunftsländer der betroffenen Personen klar und deutlich anzugeben;
- ▶ die Verteilung von Briefen innerhalb der Gewahrsamseinrichtung auf möglichst effiziente Weise sicherzustellen;
- ▶ dafür zu sorgen, dass Dolmetscher verfügbar sind;
- ▶ Übersetzungen der Hausordnung usw. zu verteilen und auszuhängen;
- ▶ Papier und Stifte bereitzustellen.

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ Ministerkomitee des Europarates, *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindergerechte Justiz*, November 2010
- ▶ Sammlung von CPT-Besuchsberichten, öffentlichen Erklärungen und Standards
- ▶ Europarat, *Wie man Flüchtlings- und Migrantenkinder kindgerecht informiert: Ein Handbuch für Praktiker vor Ort*, 2018
- ▶ HELP Online Kurs zu Flüchtlings- und Migrantenkindern

Kapitel 4

HAFTBEDINGUNGEN UND BEHANDLUNG VON INHAFTIERTEN PERSONEN

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass die Bedingungen der Verwaltungshaft nicht gegen Artikel 3 der Konvention verstoßen dürfen.⁸⁸ Dieser sieht vor, dass Staaten unter keinen Umständen Personen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aussetzen dürfen und dass sie verpflichtet sind, das körperliche und geistige Wohlbefinden von inhaftierten Personen zu schützen.⁸⁹ Um den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Konvention nachzukommen, müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Bedingungen der Inhaftierung von Migranten Mindeststandards erfüllen.⁹⁰ Wie bereits erwähnt, können die Haftbedingungen dazu führen, dass die Inhaftierung gemäß Artikel 5.1 der Konvention nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die Haftbedingungen beziehen sich auf eine Vielzahl von Aspekten, darunter Gesundheitsversorgung, sanitäre Einrichtungen und Hygiene, Nahrung und Trinkwasser, Kleidung und Bettzeug sowie Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Da die Inhaftierung von Migranten nicht denselben Zweck hat wie eine Freiheitsstrafe im Strafrecht, sollten inhaftierte Personen innerhalb der Gewahrsamseinrichtung unter einem offenen Regime eine gewisse Freiheit genießen. Dies beinhaltet, dass Gewahrsamseinrichtungen über ausreichend Platz verfügen sollten, damit sich die Personen frei und sicher bewegen können, und dass ihnen keine Bewegungseinschränkungen auferlegt werden, es sei denn, dies ist aus Gründen der Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt, basierend auf einer fairen Risikobewertung, die im Einklang mit nationalem und internationalem Recht durchgeführt wurde.⁹¹

4.1. Geeignete Unterkünfte

i. Gewahrsamseinrichtungen

Gewahrsamseinrichtungen sollten sicher und hygienisch sein⁹² und inhaftierte Personen vor unwürdiger und unmenschlicher Behandlung schützen. Um die Einhaltung dieser Standards zu fördern und zu überwachen, sollte Folgendes gewährleistet sein:

- ▶ eine sichere und geeignete bauliche Gestaltung mit einem Aufbau, die nicht an eine Strafanstalt oder ein Gefängnis erinnert⁹³ (beispielsweise sollten die Räume nicht zellenähnlich mit schweren Türen sein, das Personal sollte keine Hilfsmittel der körperlichen Gewalt mit sich führen, das Essen sollte nicht durch einen Essensschlitz ausgegeben werden, hohe Mauern sollten vermieden werden usw.);
- ▶ ein offenes Regime⁹⁴ und die Vermeidung von Bewegungseinschränkungen, sofern diese nicht durch die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt sind;
- ▶ Vermeidung von Überbelegung durch die Festlegung und Einhaltung einer Obergrenze bezüglich der Anzahl der Personen, die gleichzeitig in einer Gewahrsamseinrichtung untergebracht werden können;⁹⁵
- ▶ während der Nacht die Möglichkeit, künstliches Licht auszuschalten oder natürliches Licht zu verdecken und ohne unangemessene Lärmbelästigung zu schlafen;
- ▶ getrennte Unterbringung von Frauen und Männern unter Gewährleistung der Privatsphäre beider Gruppen;⁹⁶
- ▶ Bereitstellung sicherer Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kleidung, Bargeld und anderen persönlichen Gegenständen, wie z. B. abschließbare persönliche Bereiche (Schließfächer);⁹⁷
- ▶ Möglichkeit, private Dokumente und Korrespondenz sicher aufzubewahren⁹⁸ (hierbei ist zu berücksichtigen, dass inhaftierte Personen möglicherweise Rechtsberatung in Anspruch nehmen oder Gerichtsverfahren durchlaufen. Es ist daher zu erwarten, dass sie mit ihren Rechtsvertretern in Kontakt stehen. Diese Korrespondenz, einschließlich Briefen und Dokumenten, die an Rechtsanwälte gesendet oder von diesen empfangen werden, unterliegt dem Anwaltsgeheimnis und darf nicht durchgesehen oder beschlagnahmt werden);⁹⁹
- ▶ angemessene Einrichtung,¹⁰⁰ Beleuchtung (einschließlich Tageslicht), Heizung, Klimatisierung, Frischluftzufuhr und Belüftungssysteme;¹⁰¹
- ▶ angemessene und ausreichend verfügbare Räumlichkeiten für Ruhepausen und die Verrichtung der Notdurft;¹⁰²
- ▶ hygienische und in gutem Zustand befindliche Wohnräume;¹⁰³
- ▶ zeitnahe Feststellung und Behebung von Mängeln;¹⁰⁴
- ▶ ausreichend Platz für Bewegung, auch im Freien,¹⁰⁵ wobei die Flächen für solche Bewegungszwecke angemessen ausgestattet und angepasst sein müssen;¹⁰⁶

- ▶ gemeinsame Unterbringung von Paaren, wenn beide Personen damit einverstanden sind;¹⁰⁷
- ▶ der Grundsatz der Einheit der Familie sollte respektiert werden, es sei denn, dies liegt nicht im Interesse eines Familienmitglieds (z. B. bei Vorwürfen/Anzeichen von häuslicher Gewalt).¹⁰⁸

Relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs

In der Rechtssache *Turdikhojaev gegen die Ukraine*¹⁰⁹ machte der Kläger geltend, dass die Haftbedingungen aufgrund schlechter Belüftung und mangelnder persönlicher Freiräume unzureichend gewesen seien. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention fest, da der Kläger in einer Zelle untergebracht war, die weniger als 2 m² persönlichen Freiraum bot.

In der Rechtssache *Dougoz gegen Griechenland*¹¹⁰ stellte der Gerichtshof fest, dass die Inhaftierung einer Person unter Bedingungen der Überbelegung, ohne Schlafmöglichkeiten und mit einer unverhältnismäßig langen Haftdauer gegen Artikel 3 der Konvention verstößt.

ii. Andere Haftunterkünfte

Werden Personen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Behörden liegen, in einer Einrichtung inhaftiert, die nicht speziell für diesen Zweck vorgesehen ist, sollten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Dauer der Inhaftierung auf das absolute Minimum beschränkt bleibt.

Solange die Inhaftierung andauert, sollte den inhaftierten Personen Folgendes bereitgestellt werden:

- ▶ Mahlzeiten und Trinkwasser;
- ▶ angemessene medizinische Versorgung;
- ▶ geeignete Schlafmöglichkeiten;
- ▶ angemessen ausgestattete Sanitär- und Waschräume;
- ▶ Zugang zum Freien;
- ▶ Zugang zu seinem oder ihrem Gepäck und anderen persönlichen Gegenständen, außer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

Gefängnisse

Gefängnisse sind keine geeigneten Orte für Personen, die aufgrund von Einwanderungsbestimmungen inhaftiert sind,¹¹¹ da sie für die Unterbringung von Personen konzipiert sind, die wegen Straftaten angeklagt oder verurteilt wurden.¹¹² Sie zeichnen sich durch Bewachung, eine bedrückende Atmosphäre

und Bestrafung aus. Personen in Verwaltungshaft dürfen nur dann in einem gewöhnlichen Gefängnis untergebracht werden, wenn zwingende Gründe für den Schutz der nationalen Sicherheit, den Schutz der eigenen Sicherheit oder den Schutz anderer Personen in Verwaltungshaft vorliegen. Eine solche Inhaftierung sollte nur nach sorgfältiger Abwägung aller Aspekte eines Falles beschlossen werden. Jede in einem Gefängnis inhaftierte Person sollte so kurz wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Trennung von der allgemeinen Gefängnisbevölkerung und der Freistellung vom allgemeinen Strafvollzug untergebracht werden.¹¹³

Polizeiwachen

Polizeiwachen und -zentralen sind ebenfalls ungeeignete Einrichtungen für die Inhaftierung von Migranten, es sei denn, sie werden nur für einen möglichst kurzen Zeitraum genutzt, beispielsweise zu Beginn (nach dem Freiheitsentzug einer Person) oder am Ende der Haftzeit (unmittelbar vor der Ausweisung).¹¹⁴

Transitzonen

Ebenso sind Transitzonen, Flughafenaufnahmezentren und Auffanglager an Grenzübergängen ungeeignete Einrichtungen für die Inhaftierung von Migranten, wenn sie ohne Überwachung¹¹⁵ und gesetzliche Grundlage genutzt werden.¹¹⁶

Notfalleinrichtungen

Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen innerhalb kurzer Zeit ein außergewöhnlich starker Anstieg der Migrationsströme zu verzeichnen ist, der für den Aufnahmestaat organisatorische, logistische und strukturelle Schwierigkeiten verursacht.¹¹⁷ Diese außergewöhnlichen Umstände können auf unvorhersehbaren Faktoren beruhen und daher außerhalb der Kontrolle der Behörden liegen. Folglich ist ein Mangel an finanziellen Mitteln allein kein ausreichender Grund, um Personen in solchen Notunterkünften festzuhalten.

Zu den Orten, die nicht speziell für die Verwaltungshaft vorgesehen sind, können Schulgebäude oder Sporthallen, Ausstellungshallen, Militärunterkünfte, Krankenhäuser, Hotels oder Schiffe gerechnet werden. Dennoch sollten solche Orte niemals für Personen in einer prekären Lage genutzt werden.

Transport

Bei der Überstellung oder dem Transport von inhaftierten Personen von einem Ort zu einem anderen ist es wichtig, sicherzustellen, dass die materiellen Bedingungen sicher und geschützt sind.¹¹⁸ Dies kann durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen erreicht werden:¹¹⁹

- ▶ Gewährleistung, dass alle Fahrten, unabhängig von ihrer Länge, stets von qualifiziertem Personal überwacht werden;¹²⁰
- ▶ Verwendung von Fahrzeugen, die für die jeweilige Fahrt geeignet sind,¹²¹ mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen wie Sicherheitsgurten¹²² und Notverriegelungsmechanismen¹²³ ausgestattet sind und über Abteile oder

Kabinen mit einer angemessenen Höhe¹²⁴ und Größe verfügen, die der Länge der Fahrt¹²⁵ Rechnung tragen, um ausreichend persönlichen Raum zu bieten;¹²⁶

- ▶ Bereitstellung kostenloser sanitären Einrichtungen für Personen auf langen Fahrten;¹²⁷
- ▶ Möglichkeit für Personen, ihre natürlichen Bedürfnisse unter Wahrung ihrer Privatsphäre, Hygiene und Würde zu befriedigen;
- ▶ Bereitstellung von kostenlosem frischem und sauberem Trinkwasser nach Bedarf und von Mahlzeiten in angemessenen Abständen auf langen Fahrten;
- ▶ Berücksichtigung etwaiger Erkrankungen und/oder Anfälligkeiten einer Person;¹²⁸
- ▶ Schutz von Personen vor Misshandlung, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Diebstahl, Übergriffen oder Belästigung.¹²⁹

4.2. Nahrung, Trinkwasser, Kleidung und Bettzeug

i. Nahrung und Trinkwasser

Da sich inhaftierte Personen während ihres gesamten Gewahrsams unter der ausschließlichen Kontrolle der Behörden befinden, sind diese dafür verantwortlich, ihre grundlegenden Nahrungs- und Unterhaltsbedürfnisse zu decken.¹³⁰ Dies kann durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen erreicht werden, wobei es sich hierbei nicht um eine vollständige Liste handelt:

- ▶ In der gesamten Gewahrsamseinrichtung muss jederzeit frisches und sauberes Trinkwasser verfügbar sein, auch nachts;¹³¹
- ▶ Es müssen täglich mindestens drei kostenlose Mahlzeiten von guter Qualität¹³² in angemessenen Abständen und in ausreichenden Portionen angeboten werden, wobei mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden muss;¹³³
- ▶ Die Speisepläne sollten von qualifizierten Ernährungsberatern überprüft und genehmigt werden. Die den inhaftierten Personen gereichten Mahlzeiten sollten nicht eintönig sein, und die Speisepläne sollten in angemessenen Abständen geändert werden;
- ▶ Die Mahlzeiten sollten hygienisch zubereitet und serviert werden, durch tägliche Säuberung der Küchenbereiche und häufige gründliche Reinigung derselben sowie durch Schulung des Personals, das mit Lebensmitteln umgeht, in grundlegenden Maßnahmen der Lebensmittelhygiene gemäß den nationalen Standards;
- ▶ Inhaftierten Personen sollte es gestattet sein, zusätzliche Lebensmittel und Getränke zu fairen Preisen zu kaufen, die nicht über denen in der Außenwelt liegen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Cafeterias, Geschäften, die Lebensmittel und grundlegende Non-Food-Artikel anbieten, oder Verkaufsautomaten;
- ▶ Maßnahmen sollten ergriffen werden, um Mahlzeiten entsprechend besonderen Ernährungsbedürfnissen zuzubereiten und zu servieren, beispielsweise aus Gründen der Gesundheit, des Alters,¹³⁴ der Religion,¹³⁵ veganer und vegetarischer Ernährung oder anderer Ernährungsbedürfnisse (beispielsweise müssen stillende Mütter oder Diabetiker möglicherweise andere Mahlzeiten erhalten, oder Kinder sollten die Möglichkeit bekommen, zwischen den Mahlzeiten Snacks zu sich zu nehmen);¹³⁶

- ▶ Es sollten angemessene Verpflegungseinrichtungen bereitgestellt werden,¹³⁷ wobei regelmäßig sauberes und separates Besteck für jede Person ausgegeben werden sollte;¹³⁸
- ▶ Es sollte ausreichend Platz für die inhaftierten Personen zum Essen vorhanden sein,¹³⁹ mit genügend Tischen und Stühlen entsprechend ihrer Anzahl in der jeweiligen Situation.¹⁴⁰

Relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs

Der Rechtsfall *R.R. und andere gegen Ungarn* betraf eine Reihe mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen gegen eine iranisch-afghanische Familie, darunter auch die Bereitstellung von Lebensmitteln. Einer der Antragsteller argumentierte, dass er selbst für seine Ernährung sorgen musste, was bedeutete, dass er während seiner Inhaftierung in einer Transitzone auf die Hilfe seiner Familie angewiesen war, andere um Essen bitten und in Mülltonnen nach Essensresten suchen musste, um zu überleben. Hinsichtlich dieser Behauptung stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention fest, da dem Beschwerdeführer während seiner Haft in der Transitzone keine Lebensmittel zur Verfügung gestellt und seine Bedürfnisse nicht geprüft worden waren.

ii. Kleidung und Bettzeug

Inhaftierte Personen benötigen Zugang zu anderen Gebrauchsgütern wie angemessener Kleidung, Schuhen und Bettwäsche, um ihre Würde und ihr Wohlbefinden zu garantieren.¹⁴¹ Durch das Tragen und Auswählen ihrer eigenen Kleidung, einschließlich Unterwäsche und Schuhen, bewahren sie ihre persönliche Autonomie und Identität und vermeiden unter Umständen das Gefühl einer Inhaftierung. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Personen während ihrer Haft ihre eigene Kleidung und ihr eigenes Schuhwerk tragen, behalten und reinigen dürfen, außer aus berechtigten und legitimen Gründen der Ordnung und Sicherheit. Diese Bedingungen können durch die folgenden Überlegungen und Maßnahmen begünstigt werden:

- ▶ Bereitstellung einer ausreichenden Menge geeigneter Kleidung und Schuhe für inhaftierte Personen, unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse entsprechend der Dauer ihrer Inhaftierung;¹⁴² die Kleidung sollte zum Schlafen, für sportliche Aktivitäten, für die Teilnahme an Anhörungen und für den täglichen Gebrauch geeignet sein und den klimatischen Bedingungen entsprechen;
- ▶ Bereitstellung angemessener Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleidung und Schuhe der inhaftierten Personen;
- ▶ regelmäßige Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, wie z. B. Waschmöglichkeiten zum Waschen und Trocknen von Kleidung in angemessenen Abständen, sowie Austausch der Kleidung, wenn dies erforderlich ist;¹⁴³
- ▶ Gewährung angemessener Ruhezeiten und Verpflegung sowie der Möglichkeit, sich nach einer langen Reise zum Gerichtstermin zu waschen und umzuziehen.¹⁴⁴

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Inhaftierte möglicherweise nicht über die Mittel verfügen, sich Kleidung im Allgemeinen oder solche Kleidung zu kaufen, die den Wetterbedingungen und dem Klima angemessen ist. Solche Fälle können durch eine Selbstauskunft der inhaftierten Person festgestellt werden, jedoch sollte das Personal berücksichtigen, dass eine inhaftierte Person möglicherweise selbst keine solche Beschwerde vorbringt. Daher ist es wichtig, dass das Personal angemessene Erkundigungen einholt, wenn es den Verdacht hat, dass eine inhaftierte Person keinen Zugang zu angemessener Kleidung hat.

Die Möglichkeit, ausreichend lange ungestört zu ruhen und zu schlafen, ist für das Wohlergehen von Inhaftierten und insbesondere für ihre körperliche und psychische Gesundheit von entscheidender Bedeutung. Um sicherzustellen, dass sie täglich ausreichend Gelegenheit zum Ausruhen und Schlafen haben, ist es wichtig, jeder inhaftierten Person kostenlos Folgendes zur Verfügung zu stellen:¹⁴⁵

- ▶ ausreichend Platz zum Schlafen und Ausruhen, einschließlich separater und sicherer Schlafbereiche für alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder;¹⁴⁶
- ▶ separate Betten und Matratzen in gutem Zustand;
- ▶ eine separate Pritsche in gutem Zustand, wenn die Dauer der Inhaftierung 24 Stunden nicht übersteigt;
- ▶ saubere Bettwäsche und Handtücher in regelmäßigen und angemessenen Abständen (z. B. einmal pro Woche) während der Inhaftierung.

4.3. Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit

Jede inhaftierte Person hat das Recht, ihrem religiösen oder nicht-religiösen Glauben¹⁴⁷ privat oder öffentlich¹⁴⁸ nachzugehen. Dazu gehören auch ihre persönlichen und moralischen Überzeugungen.¹⁴⁹ Die Risiken einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung dieses Rechts können durch die Zulassung und gegebenenfalls Erleichterung der Ausübung ihres Glaubens gemindert werden.¹⁵⁰ Die folgende Liste enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Möglichkeiten, wie eine Person ihren Glauben ausüben kann:¹⁵¹

- ▶ das Festhalten an und der Wechsel von Glaubensüberzeugungen;¹⁵²
- ▶ Kult, Gebet oder Meditation;¹⁵³
- ▶ die Einhaltung bestimmter Ernährungsvorschriften;¹⁵⁴
- ▶ das Feiern und Einhalten wichtiger Fastenzeiten, Feste oder heiliger Zeiträume.

Es ist hilfreich aufzuzeigen, wie die Betreiber von Gewahrsamseinrichtungen die Ausübung des Glaubens der Insassen erleichtern können, vorbehaltlich rechtlich begründeter Einschränkungen¹⁵⁵ (z. B. wenn ihr Verhalten einer Belästigung, Drohung oder anderen strafbaren Handlungen gleichkommt¹⁵⁶):

- ▶ Sicherstellung, dass inhaftierte Personen ihre Religion angeben können, damit das Personal über ihre spezifischen Glaubensvorstellungen und Bedürfnisse informiert ist;
- ▶ Respektierung und Erleichterung der spezifischen religiösen Bedürfnisse inhaftierter Personen in Bezug auf Kleidung und Ernährung;¹⁵⁷

- ▶ Schutz von religiösen Gegenständen und/oder Artefakten vor Zerstörung oder Wegnahme;¹⁵⁸
- ▶ Ermöglichung der Ausübung religiöser Riten, Andachten, Gebete und Meditationen in Übereinstimmung mit dem genannten Glauben¹⁵⁹ und Erleichterung ritueller Waschungen, wenn dies vom Glauben verlangt wird;
- ▶ Bereitstellung geeigneter Räume für Andachten, Gebete und Meditationen;¹⁶⁰
- ▶ Ermöglichung der Organisation von oder der Teilnahme an religiösen Gottesdiensten oder Zeremonien;¹⁶¹
- ▶ wenn die Regelungen am Ort der Inhaftierung (z. B. Besuche von Angehörigen oder Familienangehörigen, Veranstaltungen oder Bildungsangebote) mit Gottesdiensten, Gebeten, Meditationen oder wichtigen Fastenzeiten und heiligen Zeiträumen zusammenfallen, geeignete Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass diese Aktivitäten weiterhin parallel zu den Handlungen stattfinden können;¹⁶²
- ▶ Schutz inhaftierter Personen vor Übergriffen, Demütigungen oder Drohungen, einschließlich religiös, rassistisch, geschlechtsspezifisch oder sexuell motivierter Misshandlung oder Gewalt.¹⁶³

4.4. Freizeit- und Erholungsaktivitäten

Um das Wohlergehen von inhaftierten Personen zu schützen und zu verbessern, ist es wichtig, ihnen die Möglichkeit und Einrichtungen zu bieten, kostenlos an Freizeit- und Erholungsaktivitäten teilzunehmen.¹⁶⁴ Dies ermöglicht es inhaftierten Personen, sich zu beschäftigen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu entwickeln, sich körperlich zu betätigen und ihre Fitness zu verbessern sowie soziale Kontakte zu knüpfen.

Diese Aktivitäten sollten unabhängig von der Dauer der Haft angeboten werden, wobei zu beachten ist, dass die Aktivitäten umso entwickelter sein sollten, je länger die Haftdauer ist.¹⁶⁵ Es gibt eine Vielzahl von Aktivitäten und Einrichtungen, die inhaftierten Personen zur Verfügung gestellt werden können, zum Beispiel:

- ▶ Sport (Fitnessstudio, Indoor- und Outdoor-Sport, Gruppensportarten usw.);
- ▶ soziokulturelle Aktivitäten (Kunsth Handwerk, Musik, Lesen, Theater usw.);
- ▶ Nutzung von Außenbereichen mit frischer Luft, natürlichem Licht¹⁶⁶ und angemessenen Unterständen, um sich vor schlechtem Wetter zu schützen oder Schatten zu suchen;¹⁶⁷
- ▶ Brettspiele und Kartenspiele;
- ▶ Zugang zu sinnvollen Aktivitäten wie Sprachkursen, IT-/Computerkursen, Gartenarbeit, Kunsth Handwerk, Musik, Kochkursen und „Kulturküchen“ oder Lesekursen;
- ▶ Zugang zu Fernsehen,¹⁶⁸ Radio,¹⁶⁹ Computer und, wenn möglich, Internet,¹⁷⁰ Zeitungen und Büchern;¹⁷¹
- ▶ Zugang zu einem persönlichen Mobiltelefon unter Berücksichtigung von Ordnungs- und Sicherheitsaspekten sowie die Bereitstellung einer

ausreichenden Anzahl von Gemeinschaftstelefonen, die der Anzahl der inhaftierten Personen entspricht, mit kompatiblen Ladegeräten, damit die Inhaftierten mit Personen ihrer Wahl kommunizieren können.

4.5. Sanitäre Einrichtungen und Hygiene

Um sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen menschlich und würdevoll behandelt werden und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt wird, ist es von Bedeutung, ihnen den Zugang zu grundlegender Körper- und Zahnhygiene zu gewährleisten.¹⁷² Zu diesem Zweck sollten inhaftierte Personen regelmäßig kostenlos mit grundlegenden Hygieneartikeln versorgt werden,¹⁷³ sodass sie über die Mittel verfügen, ihre Körperpflege und Hygiene zu gewährleisten.¹⁷⁴

Wenn eine Person länger als 24 Stunden inhaftiert ist, trägt die kostenlose Bereitstellung eines grundlegenden Hygiene-Sets in angemessenen Abständen, um zu gewährleisten, dass aufgebrauchte Artikel wieder aufgefüllt werden, dazu bei, dass ihr Zugang zu solchen Produkten kontinuierlich sichergestellt ist.¹⁷⁵ Je nach Geschlecht, Alter oder individuellen Bedürfnissen einer inhaftierten Person sollte ein Set eine ausreichende Menge an Hygieneartikeln enthalten, wie zum Beispiel:¹⁷⁶

- ▶ Toilettenpapier oder Zugang zu Wasser entsprechend dem Kontext und kulturellen Gesichtspunkten;
- ▶ Seife;
- ▶ Shampoo;
- ▶ Zahnpasta und Zahnbürste;
- ▶ Damenbinden;
- ▶ Rasierutensilien (im Einklang mit gerechtfertigten Ordnungs- und Sicherheitsgründen);
- ▶ saubere und trockene Handtücher.

Um ihre tägliche Hygiene und Körperpflege aufrechtzuerhalten, müssen inhaftierte Personen außerdem freien und regelmäßigen Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen (Dusche, Waschbecken und Toilette) haben. Dies kann sichergestellt werden durch:

- ▶ den freien und regelmäßigen Zugang zu Duschen;¹⁷⁷
- ▶ den freien Zugang zu Toiletten zu jeder Zeit,¹⁷⁸ auch während der Nacht,¹⁷⁹ und ohne unangemessene Verzögerung;¹⁸⁰
- ▶ Waschgelegenheiten mit warmem und kaltem Wasser;¹⁸¹
- ▶ sanitäre Einrichtungen in gutem Zustand,¹⁸² die sicher zu benutzen sind,¹⁸³ z. B. Waschbecken, Spülbecken, Wasserhähne usw.;
- ▶ getrennte Duschen¹⁸⁴ und Toiletten mit Türen für den Schutz der Privatsphäre,¹⁸⁵ die für Männer und Frauen getrennt sind;
- ▶ individuelle Duschen und ausreichend Platz, um sich ungestört und außerhalb der Sichtweite anderer Personen umziehen zu können;

- ▶ Toiletten mit angemessener Sanitärausstattung;¹⁸⁶
- ▶ eine ausreichende Anzahl von Toiletten, Duschen und Waschbecken, die der Anzahl der inhaftierten Personen entspricht, die sich die Einrichtung teilen;¹⁸⁷
- ▶ sanitäre Einrichtungen, die den besonderen Bedürfnissen und Behinderungen von Menschen Rechnung tragen, beispielsweise durch Rollstuhlzugänglichkeit.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen benötigen inhaftierte Personen zusätzliche Mittel und Dienstleistungen, um ihre Lebensumgebung sauber und hygienisch zu halten. Diese Bedürfnisse können mindestens durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

- ▶ Bereitstellung einer Grundausrüstung und von Gegenständen zum Waschen und Trocknen ihrer Kleidung;¹⁸⁸
- ▶ Bereitstellung der notwendigen Produkte und Geräte, um ihre Unterkunft sauber zu halten;
- ▶ regelmäßige und sichere Entsorgung von Müll und anderen Abfällen;¹⁸⁹
- ▶ Begasung von Zellen, Bettzeug und Lebensmittellagern, wenn erforderlich und in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften.

4.6. Spezifische Fälle

In der Regel sollten schutzbedürftige Personen nicht in Gewahrsam genommen werden. In Ausnahmefällen, in denen schutzbedürftige Personen als letztes Mittel inhaftiert werden, wenn es keine geeignete Alternative zur Inhaftierung gibt und die rechtlichen Voraussetzungen dafür unter Berücksichtigung aller Umstände der schutzbedürftigen Person erfüllt sind, müssen die Gewahrsamseinrichtungen angemessen an ihre besonderen Bedürfnisse angepasst werden, damit ihr Wohlergehen geschützt und verbessert werden kann.¹⁹⁰

Die Bedingungen sollten den besonderen Bedürfnissen und Umständen der betroffenen Person Rechnung tragen, wobei für jeden Einzelfall nach geeigneten Lösungen gesucht werden sollte. In Fällen, in denen die Gewahrsamsbedingungen den besonderen Bedürfnisse und Umstände der betroffenen Person nicht Rechnung tragen, hat der Gerichtshof vielfach die Auffassung vertreten, dass die Gewahrsamsbedingungen für schutzbedürftige Personen das erforderliche Mindestmaß an Erheblichkeit erreichen, um die Schwelle des Artikels 3 der Konvention zu erfüllen.¹⁹¹ Die folgenden Beispiele stellen keine erschöpfende Liste aller betroffenen Personengruppen dar, sondern zeigen wichtige Beispiele für konkrete Fälle auf.

i. Kinder

Im spezifischen Kontext der Verwaltungshaft sehen internationale Standards vor, dass die Inhaftierung von Kindern, unabhängig davon, ob sie von ihren Familien getrennt sind oder mit ihnen reisen, grundsätzlich vermieden werden

sollte, da die Inhaftierung eines Kindes allein aufgrund seines fehlenden Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus weder seinem Wohl dient noch dieses befördert,¹⁹² was bei jeder Entscheidung als vorrangiges Kriterium zu berücksichtigen ist.¹⁹³

Kinder haben im Vergleich zu Erwachsenen spezifische Bedürfnisse und Rechte. Beispielsweise genießt jedes Kind die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte, auch wenn es seiner Freiheit entzogen ist.¹⁹⁴ Wird ein Kind in einer Gewahrsamseinrichtung identifiziert, sind besondere Überlegungen und Maßnahmen erforderlich. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Personal Kinder so schnell wie möglich identifiziert und unverzüglich Maßnahmen zu ihrem Schutz und zur Vorbereitung ihrer Überstellung in eine geeignete Unterkunft für Kinder ergreift. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- ▶ Wenn das Alter einer Person nicht eindeutig feststellbar ist, aber Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um ein Kind handelt, muss davon ausgegangen werden, dass die betreffende Person ein Kind ist,¹⁹⁵ und es müssen ihr die besonderen Schutzmaßnahmen und Rechte gewährt werden, auf die Kinder Anspruch haben, solange nicht durch ein Altersfeststellungsverfahren festgestellt wird, dass es sich um einen Erwachsenen handelt;¹⁹⁶
- ▶ Wenn begründete Zweifel am Alter einer Person bestehen, muss unverzüglich eine Altersfeststellung durchgeführt werden, wobei die informierte Zustimmung der Person einzuholen ist. Eine solche Altersfeststellung muss nach dem geltenden nationalen Recht unter Anwendung eines multidisziplinären Ansatzes erfolgen, der auf evidenzbasierten Erkenntnissen, Methoden und Praktiken beruht und kindzentriert ist;¹⁹⁷
- ▶ Die betroffene Person ist so schnell wie möglich in einer kindgerechten Weise über die rechtlichen und evidenzbasierten sachlichen Gründe für die Entscheidung zur Altersfeststellung zu informieren;¹⁹⁸
- ▶ Die Person ist über ihr Recht zu informieren, die Ergebnisse einer Altersfeststellung anzufechten, sowie über geltende Fristen und die Möglichkeiten, diese Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.¹⁹⁹

Um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes geschützt und gefördert wird, ist es wichtig, dass dem Kind bis zur unverzüglichen Überprüfung seiner Inhaftierung und seines Schutzes die folgenden Garantien gewährt werden:

- ▶ Es sollte eine umfassende Bewertung der Bedürfnisse des Kindes durchgeführt werden, insbesondere um festzustellen, ob dringende Bedürfnisse bestehen, z. B. ob das Kind Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung geworden ist, sei es sexueller, arbeitsrechtlicher oder krimineller Art;
- ▶ eine kindgerechte Unterkunft, die an die Bedürfnisse und das Alter des Kindes angepasst ist, getrennt von nicht verwandten Erwachsenen, mit angemessenen Bedingungen, die den Schutz des Kindes gewährleisten;
- ▶ regelmäßiger Kontakt mit und Besuche von den zuständigen Betreuern/Begleitern des Kindes²⁰⁰ und/oder Sozialarbeitern;²⁰¹

- ▶ In Fällen mit begleiteten Kindern sollte die Trennung von Familien vermieden werden, es sei denn, dies liegt im besten Interesse des Kindes;²⁰²
- ▶ Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um geeignete Alternativen zur Unterbringung ohne Freiheitsentzug zu finden.²⁰³

In Fällen, welche unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder betreffen, sind weitere spezifische Überlegungen und Maßnahmen erforderlich, darunter:

- ▶ umgehende und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Familie des Kindes ausfindig zu machen und es wieder mit ihr zusammenzuführen;²⁰⁴
- ▶ die Inhaftierung des Kindes zusammen mit Erwachsenen zu vermeiden²⁰⁵ und es vor jeder Form von Misshandlung oder Missbrauch zu schützen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei;²⁰⁶
- ▶ die Trennung von Geschwistern zu vermeiden;
- ▶ eine erste Befragung und Beurteilung des Wohlergehens durch eine qualifizierte Fachkraft in einer Sprache durchzuführen, die das Kind versteht;
- ▶ unverzüglichen und kostenlosen Zugang zu einem Rechtsbeistand²⁰⁷ und einem kompetenten Vormund²⁰⁸ zu gewähren, der seine Interessen bestmöglich vertreten kann;
- ▶ wirksame und zugängliche Beschwerdemechanismen für Kinder bereitzustellen (z. B. durch Ombudsleute).

Wird ein Kind in Gewahrsam identifiziert, ist es für das Wohlergehen und die Entwicklung des Kindes von entscheidender Bedeutung, dass es während seines Gewahrsams freien und uneingeschränkten Zugang zu altersgerechten Aktivitäten hat, bis eine sofortige Überprüfung seines Gewahrsams und seines Schutzes erfolgt ist.²⁰⁹ Dazu gehören die Bereitstellung angemessener Innen- und Außenbereiche sowie sicher aufgestellter Spielgeräte.²¹⁰

Darüber hinaus ist es wichtig, sich daran zu erinnern, dass das Recht des Kindes auf Bildung jederzeit gewährleistet sein muss, damit weitere Risikofaktoren für seine Entwicklung und sein Wohlergehen minimiert werden.²¹¹ Dies kann am effektivsten durch die Gewährleistung der folgenden grundlegenden Schutzmaßnahmen erreicht werden:

- ▶ Sicherstellung, dass das Kind seine altersgerechte Bildung auf dem jeweiligen Niveau fortsetzen kann;²¹²
- ▶ Bereitstellung von qualifiziertem Lehrpersonal für den Unterricht in allen erforderlichen Lehrplanfächern;²¹³
- ▶ Bereitstellung kostenloser und angemessener Ressourcen und Einrichtungen, die das Kind benötigt, um seine Pflichtschulbildung fortzusetzen (z. B. Schreibwaren, geeignete Lern- und Studienräume, Lernhilfen, Bücher und eine Kinderbibliothek mit angemessenen Ressourcen).

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ HELP Online Kurse [Flüchtlings- und Migrantenkinder](#)
- ▶ HELP Online Kurse [Kampf gegen Menschenhandel](#)
- ▶ Europarat, “Förderung kindgerechter Ansätze im Bereich Migration - Standards, Leitlinien und aktuelle Praktiken”, 2020
- ▶ Europarat, [Wie man Flüchtlings- und Migrantenkinder kindgerecht informiert: Ein Handbuch für Praktiker vor Ort](#), 2018
- ▶ EASO, [Alles, was Sie über die Altersfeststellung wissen müssen](#), EUAA, 2022
- ▶ EASO [Praktischer Leitfaden zur Familienzusammenführung](#), 2016
- ▶ UNHCR, 2021 [UNHCR-Richtlinien zur Bestimmung des Kindeswohls: Bewertung und Feststellung des Kindeswohls](#), Mai 2021
- ▶ UNHCR, IOM, UNICEF, [“Sicherheit und Würde für Flüchtlings- und Migrantenkinder: Empfehlungen für Alternativen zur Inhaftierung und für angemessene Betreuungsmaßnahmen in Europa”](#) Juli 2022
- ▶ [Sammlung von CPT-Besuchsberichten, öffentlichen Erklärungen und Standards](#)

ii. Schwangere Frauen und stillende Mütter

In der Regel sollte die Inhaftierung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern vermieden werden.²¹⁴ Wird eine schwangere Frau in Gewahrsam genommen, sollten ihre Bedürfnisse vor und nach der Geburt berücksichtigt und ihre Inhaftierung unverzüglich überprüft werden.²¹⁵ So benötigt eine schwangere Frau in der Regel, vorbehaltlich der spezifischen Empfehlungen eines Arztes und eines zugelassenen Ernährungsberaters:

- ▶ eine ausgewogene Ernährung mit einem hohen Anteil an Proteinen, Getreide, frischem Obst und Gemüse;²¹⁶
- ▶ erforderliche Non-Food-Artikel (geeignete Bettwäsche und Ruhemöglichkeiten, Medikamente gegen Schwangerschaftsübelkeit, Umstandskleidung usw.);
- ▶ regelmäßigen und kontinuierlichen Zugang zu einem qualifizierten Arzt, der den Gesundheitszustand und die Bedürfnisse während der Schwangerschaft überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift.²¹⁷

Wenn eine schwangere Frau eine Abtreibung vornehmen lassen möchte, ist es wichtig, dass sie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unverzüglich Zugang zu angemessener Beratung und Behandlung in Fragen der reproduktiven Gesundheit erhält.²¹⁸

iii. Opfer von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei

In der Regel sollte Verwaltungshaft von Opfern des Menschenhandels und moderner Formen der Sklaverei vermieden werden,²¹⁹ unter Berücksichtigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Grundsatz der Nichtbestrafung dieser Opfer zu wahren.²²⁰ Die Behörden müssen Opfer des Menschenhandels und moderner Formen der Sklaverei (einschließlich sexueller, krimineller und arbeitsrechtlicher Ausbeutung) identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreifen.²²¹ Dies gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die zuständige Stelle Kenntnis davon hat oder haben sollte, dass sich ein solches Opfer in ihrem Zuständigkeitsbereich befindet. Die zuständige Stelle muss die für sie geltenden Richtlinien und Gesetze befolgen, um potenzielle Opfer zu identifizieren und an die Stelle zu verweisen, die für die Beurteilung ihrer Situation und die Gewährung von Unterstützung und Schutz zuständig ist. Die Anzeichen dafür, dass eine Person Opfer von Menschenhandel geworden ist, sind unterschiedlich, können jedoch einige der folgenden sein:²²²

- ▶ Fehlende Reise- und/oder Ausweispapiere;
- ▶ körperliche Verletzungen, die nicht mit der angegebenen Ursache zusammenpassen;²²³
- ▶ übermäßiger Empfang von Telefonanrufen und/oder Textnachrichten;
- ▶ Zurückhaltung im Umgang mit Behörden;
- ▶ Vorgeschichte unerklärlicher Zeiträume des Verschwindens;
- ▶ Vorstrafen, einschließlich Straftaten im Zusammenhang mit Diebstahl, Betrug, Herstellung, Besitz und/oder Lieferung von Drogen und Angriffswaffen;
- ▶ Personen, die sich in häuslicher Knechtschaft oder Zwangsheirat, in Bordellen oder Zwangsprostitution befinden, sowie Arbeitnehmer ohne Papiere.

Opfer von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei sollten nur nach einer aktiven Prüfung von Alternativen zur Inhaftierung und unter der Prämisse, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Inhaftierung erfüllt sind, in Gewahrsam genommen werden. Wird ein solches Opfer in einer Gewahrsamseinrichtung identifiziert,²²⁴ sollten die Mitarbeiter sicherstellen, dass seine besonderen physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse bis zur Überprüfung der Entscheidung oder Anordnung zur Inhaftierung berücksichtigt werden.²²⁵ Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass in jedem einzelnen Fall die folgenden Schritte unternommen werden:

- ▶ unverzügliche Überweisung an die zuständige und vom Staat benannte Behörde, die für die formelle Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, die Durchführung einer Erholungs- und Reflexionsphase sowie die Bereitstellung von Hilfe und Schutz für die Opfer unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zuständig ist;²²⁶

- ▶ unverzügliche Beurteilung aller körperlichen und/oder psychischen Gesundheitsbedürfnisse²²⁷ und angemessene Bereitstellung von Gesundheitsversorgung;²²⁸
- ▶ angemessene und sichere Unterkunft und materielle Unterstützung;²²⁹
- ▶ Informationen über verfügbare Unterstützung und, vorbehaltlich der Zustimmung der in Gewahrsam befindlichen Person, unverzügliche Weiterleitung an akkreditierte Nichtregierungsorganisationen und Unterstützungsdienste.

iv. Opfer von Folter, Misshandlung und Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung

An Orten der Verwaltungshaft finden sich häufig Opfer von Folter und anderen Misshandlungen, deshalb ist es wichtig, dass Behörden und Mitarbeiter sich ihrer Pflichten gegenüber diesen Personen bewusst sind.²³⁰ Folter und Misshandlung umfassen eine Vielzahl von Handlungen, darunter körperliche, psychische und sexuelle Übergriffe, wie zum Beispiel:

- ▶ Vergewaltigung und sexuelle Nötigung;²³¹
- ▶ weibliche Genitalverstümmelung;²³²
- ▶ Zwangssterilisation/Zwangsabtreibung;²³³
- ▶ Gewalt im Namen der „Ehre“.²³⁴

Wird ein potenzielles Opfer von Folter oder einer sonstigen Misshandlung identifiziert, ist es in Erwartung einer unverzüglichen Überprüfung der Angemessenheit der Inhaftierung von entscheidender Bedeutung, dass die physischen und/oder psychischen Bedürfnisse dieser Person umgehend beurteilt werden und sie die für ihren Zustand erforderliche angemessene Behandlung und Unterstützung erhält.

v. Menschen mit Behinderung

Aufgrund der besonderen Belastung für Menschen mit Behinderungen (langfristige körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen) ist das Leben in einer Gewahrsamseinrichtung grundsätzlich schwierig. Die Gewahrsamsbedingungen sollten die gleiche Wahrnehmung oder Ausübung von Rechten wie für andere Personen gewährleisten.²³⁵

Zu den besonderen Bedürfnissen von in Gewahrsam befindlichen Menschen mit Behinderungen können die Barrierefreiheit von Außen- und Aufenthaltsräumen sowie sanitären Einrichtungen für Rollstuhlfahrer und geeignete Betten für Rollstuhlfahrer,²³⁶ die Möglichkeit zur Kommunikation in Gebärdensprache²³⁷ und die Möglichkeit der Fortbewegung für Menschen mit Sehbehinderungen gehören.

Anpassungen der Gewahrsamseinrichtungen und Unterstützung sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen anderen gleichgestellt sind, ihre Selbstständigkeit erleichtert wird und ihr Wohlergehen und ihre Würde gewährleistet sind.²³⁸ Beispielsweise trägt die Möglichkeit, sich innerhalb der

Einrichtung mit dem Rollstuhl frei zu bewegen, zu ihrer Selbstständigkeit bei, und insbesondere die Möglichkeit, die sanitären Einrichtungen selbstständig zu nutzen, wahrt ihre Würde.²³⁹ Die Betroffenen sollten nicht auf andere in inhaftierte Personen angewiesen sein, sondern insbesondere in Notfällen Unterstützung durch das Personal oder qualifiziertes Fachpersonal erhalten.²⁴⁰ Darüber hinaus sollte besonders darauf geachtet werden, dass Informationen über die Gewahrsamseinrichtung, die internen Vorschriften und Verfahren für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Denken Sie daran

Die Behörden müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen in Gewahrsam zu erkennen und sofort darauf zu reagieren. Eine nicht erschöpfende Liste schutzbedürftiger inhaftierter Personen umfasst:

- ▶ unbegleitete Kinder, von ihren Familien getrennte Kinder, Familien mit Kindern, Alleinerziehende mit Kindern;
- ▶ schwangere Frauen oder stillende Mütter;
- ▶ Opfer von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei;
- ▶ Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt;
- ▶ Opfer von Folter oder anderer Misshandlung;
- ▶ ältere Menschen;
- ▶ Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder Erkrankungen;
- ▶ LGBTI-Personen.

Sobald eine schutzbedürftige Person identifiziert wurde und bis zur Überprüfung ihres Gewahrsams, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Behörden:

- ▶ die einschlägigen Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für die jeweilige Situation befolgen;
- ▶ die Person auf spezifische körperliche oder psychische Gesundheitsbedürfnisse untersuchen und die erforderliche Behandlung und/oder Unterstützung bereitstellen.

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), 2016
- ▶ [Indikatoren für Menschenhandel](#), Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
- ▶ [Allgemeine Empfehlung Nr. 38 \(2020\) zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration](#), Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- ▶ [Leitfaden zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung](#), GRETA, 2021
- ▶ [Hilfe für Opfer von Menschenhandel](#), GRETA, 2019
- ▶ [Kinderhandel](#), GRETA, 2018
- ▶ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), IOM-UNHCR, [Rahmendokument zur Entwicklung von Standardverfahren zur Erleichterung der Identifizierung und des Schutzes von Opfern des Menschenhandels](#), Juni 2020

Kapitel 5

GESUNDHEITSFÜRSORGE

Jede in Gewahrsam genommene Person hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Haft verpflichtet den Staat zur Fürsorge, indem er sich im Rahmen des Rechts auf Gesundheit um die gesundheitlichen Belange der inhaftierten Person kümmern muss. Dies erfordert nicht nur die Bereitstellung angemessener Gesundheitsdienste, sondern auch die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf Hygiene und Sanitärversorgung, um die Ausbreitung von Krankheiten, Infektionen und anderen Leiden zu verhindern.

In Gewahrsam befindliche Personen sind in Bezug auf ihre medizinische Versorgung und Gesundheitsfürsorge auf die Betreiber der Einrichtung angewiesen. Unter Gesundheitsfürsorge versteht man Dienstleistungen, die sich auf die Beurteilung, Behandlung und Pflege der geistigen und/oder körperlichen Gesundheit einer Person beziehen.

Nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Versorgung haben in Gewahrsam befindliche Personen Anspruch auf eine medizinische Behandlung unter Bedingungen, die mit denen von Patienten in der Außenwelt vergleichbar sind, und dies ohne Diskriminierung aufgrund ihrer rechtlichen Situation.²⁴¹

5.1. Zugang zu angemessener Gesundheitsfürsorge

Der Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung umfasst eine schnelle und genaue Diagnose und Behandlung, wobei jeder Fall einzeln unter regelmäßiger und systematischer Aufsicht beurteilt wird,²⁴² eine umfassende therapeutische Strategie und eine kontinuierliche Behandlung, die darauf abzielt, die Erkrankung einer Person zu heilen oder, wenn keine Heilung möglich ist, eine Verschlechterung zu verhindern sowie ihren Zustand zu stabilisieren und zu verbessern, anstatt nur die Symptome zu behandeln.²⁴³ Um den Zugang zu einer „angemessenen“ Gesundheitsversorgung zu gewährleisten,²⁴⁴ werden die zuständigen Behörden aufgefordert, allen in Gewahrsam befindlichen Personen kostenlos folgende Mindestleistungen zu garantieren:²⁴⁵

- medizinische Untersuchung bei der Ankunft durch Ärzte,²⁴⁶ um jegliche Erkrankungen oder psychische Probleme sowie Verletzungen, die möglicherweise während der Festnahme oder des Gewahrsams entstanden sind, festzustellen und zu behandeln oder um Risiken durch ansteckende oder übertragbare Krankheiten zu erkennen;

- ▶ medizinische Untersuchungen, sofern während des Gewahrsams erforderlich, sowie bei Entlassung oder Rückkehr;
- ▶ angemessene und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung, die nach der medizinischen Untersuchung verfügbar, zugänglich und akzeptabel ist, einschließlich der Bereitstellung aller für die betroffene Person notwendigen Informationen;
- ▶ medizinische Notfallversorgung und notwendige Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen durch medizinisches Fachpersonal;²⁴⁷
- ▶ Zugang zu Terminen, Untersuchungen und Behandlungen für Erkrankungen und/oder Symptome, die nicht unmittelbar lebensbedrohlich sind, wie z. B. sexuelle Gesundheitsprobleme, Erkältungen, Infektionen, Schlaflosigkeit, Angstzustände usw.;²⁴⁸
- ▶ Zugang zu qualifizierten Zahnärzten, Optikern und Gynäkologen;²⁴⁹
- ▶ Verfügbarkeit von medizinischen Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Gehhilfen oder Blindenstöcken;
- ▶ Bei Bedarf im Rahmen einer medizinischen Untersuchung, eines Termins, einer Beurteilung oder sonstigen Behandlung - Bereitstellung eines qualifizierten, kostenlosen und unparteiischen Dolmetschers, der eine Sprache spricht, die die inhaftierte Person versteht.²⁵⁰

5.2. Gesundheitsdienstleistungen

Die Gesundheitsdienstleistungen in Gewahrsamseinrichtungen sollten stets mit der allgemeinen Gesundheitspolitik des Staates im Einklang stehen.²⁵¹ Dies erfordert, dass alle notwendigen medizinischen Leistungen, einschließlich zeitnaher chirurgischer Eingriffe,²⁵² psychiatrischer Versorgung²⁵³ und aller erforderlichen fachärztlichen Behandlungen, den in Gewahrsam befindlichen Personen²⁵⁴ in angemessener und ordnungsgemäßer Qualität und, falls erforderlich, in Fachkliniken zur Verfügung gestellt werden.²⁵⁵

Für Gesundheitsfachkräfte ist es wichtig, die folgenden Punkte zu beachten:

- ▶ Bei medizinischen Untersuchungen müssen alle bestehenden physischen oder psychischen Erkrankungen und/oder Verletzungen diagnostiziert werden, einschließlich Entzugserscheinungen nach Drogen- oder Alkoholkonsum und Verletzungen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt²⁵⁶ sowie Stress oder Erkrankungen, die auf den Freiheitsentzug zurückzuführen sind;
- ▶ Die Diagnosen müssen so schnell und so genau wie möglich gestellt werden;²⁵⁷
- ▶ Nach der Diagnose müssen medizinische Fachkräfte alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die diagnostizierte Krankheit und/oder Verletzung zu behandeln,²⁵⁸ die Genesung zu fördern und/oder eine vermeidbare Verschlechterung zu verhindern;²⁵⁹
- ▶ Die Behandlung und Genesung erfordern die konsequente und kompetente Umsetzung eines geeigneten Behandlungsplans, gefolgt von einem angemessenen medizinischen Nachsorgeplan;²⁶⁰
- ▶ Bereits laufende medizinische Behandlungen müssen nach Bedarf in angemessener Qualität fortgesetzt werden;

- ▶ Im Falle einer Verlegung sollte die Krankenakte einer in Gewahrsam befindlichen Person den Ärzten zur Verfügung gestellt werden;
- ▶ Die Gesundheitsdienstleistungen sollten unter Bedingungen erbracht werden, die die Würde, Privatsphäre und Vertraulichkeit der inhaftierten Personen wahren und respektieren.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass in Gewahrsam befindliche Personen die Ergebnisse ihrer Untersuchung in einer für sie verständlichen Form und Sprache erhalten, ebenso wie ihre Anwälte, sofern die inhaftierte Person einer entsprechenden Weitergabe der Information uneingeschränkt zustimmt.²⁶¹ Besteht beim medizinischen Fachpersonal der Verdacht, dass eine Person aufgrund von Sprachbarrieren nicht in der Lage ist, sich vollständig zu verständigen, sollte unverzüglich ein qualifizierter Dolmetscher oder Übersetzer hinzugezogen werden.

Die betroffene Person muss umfassend und vollständig über die Diagnose, den Zweck und die Art der vorgeschlagenen Behandlung sowie über die möglichen Folgen und die möglichen Risiken und Nebenwirkungen der Durchführung beziehungsweise Ablehnung dieser Behandlung informiert werden. Die Informationen sollten so klar und verständlich sein, dass die betroffene Person die Notwendigkeit der angebotenen Behandlung vollständig beurteilen und ihr frei zustimmen kann.²⁶² Die betroffene Person sollte ebenfalls in der Lage sein, ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Behandlung frei und ohne Druck seitens Dritter zu verweigern.

Die Zustimmung kann in verschiedenen Formen erfolgen; sie kann ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) oder stillschweigend erfolgen.

In Ausnahmefällen, d. h. in Notfällen, in denen die erforderliche Einwilligung für eine lebensrettende Behandlung nicht eingeholt werden kann, sollte die notwendige medizinische Behandlung zum Wohle der Gesundheit der Person unabhängig von deren Willen durchgeführt werden.²⁶³ Die medizinische Behandlung in solchen Situationen beschränkt sich auf medizinisch notwendige Eingriffe, die nicht aufgeschoben werden können, und erstreckt sich nicht auf Nicht-Notfälle, wie z. B. solche im Zusammenhang mit der reproduktiven Gesundheit.²⁶⁴

Um sicherzustellen, dass die Gesundheitsversorgung auf transparente Weise erfolgt, sodass Praktiken und Dienstleistungen ordnungsgemäß überwacht und überprüft werden können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Ärzte nach jeder Konsultation, Untersuchung und Behandlung zeitnah genaue Notizen erstellen.²⁶⁵ Dies kann dadurch erreicht werden, dass die folgenden Faktoren in den Aufzeichnungen berücksichtigt werden:

- ▶ eine vollständige Beschreibung der objektiven medizinischen Befunde nach einer kompetenten und gründlichen Untersuchung;²⁶⁶
- ▶ eine genaue Darstellung der Beschwerden des Patienten;
- ▶ der vorgeschlagene Behandlungsplan nach der Beurteilung;
- ▶ die Bereitstellung von Einwilligungserklärungen.

5.3. Gesundheitsdienstleister

Eine wirksame Gesundheitsversorgung in einer Gewahrsamseinrichtung kann nur gewährleistet werden, wenn die Einrichtung über eine ausreichende Anzahl qualifizierter medizinischer Fachkräfte verfügt. Die Dauer und Häufigkeit der Anwesenheit von Ärzten können je nach Anzahl und Bedürfnissen der in Gewahrsam befindlichen Personen und der Häufigkeit von Neuankömmlingen variieren. Die Anwesenheit von Rettungssanitätern oder Pflegepersonal ist unter Umständen ausreichend, wenn diese in der Lage sind, die erforderliche Behandlung durchzuführen. Wird die Gesundheitsversorgung von Rettungssanitätern oder Pflegepersonal gewährleistet, sollte eine regelmäßige Überwachung durch Ärzte sichergestellt sein. Für Notfälle sollten medizinische Fachkräfte rund um die Uhr verfügbar sein; andernfalls können regelmäßige ärztliche Konsultationen auf bestimmte Sprechzeiten beschränkt werden.

Gesundheitsdienstleistungen können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen wie privaten Unternehmen oder Nichtregierungs- oder internationalen Organisationen erbracht werden. Wichtig ist, dass die medizinischen Dienstleister fachlich und deontologisch unabhängig sind (unabhängig davon, ob sie Angestellte der Gewahrsamseinrichtung sind oder nicht) und ihre Entscheidungen auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der in Verwaltungshaft befindlichen Personen stützen.²⁶⁷ Die Unabhängigkeit der medizinischen Fachkräfte muss respektiert und ihre Empfehlungen müssen von den anderen Mitarbeitern der Gewahrsamseinrichtung befolgt werden. Es ist wichtig, dass sie nicht für die Prüfung der finanziellen und praktischen Auswirkungen notwendiger medizinischer Leistungen zuständig sind, da dies zu einem Interessenkonflikt führen könnte.²⁶⁸

Die folgenden notwendigen Maßnahmen sind daher zu berücksichtigen:

- ▶ Beschäftigung von mindestens einem qualifizierten Allgemeinmediziner und entsprechend ausgebildetem Gesundheitspersonal in der Gewahrsamseinrichtung;
- ▶ Erlaubnis, dass Personen nach Möglichkeit die Hilfe eines Arztes ihrer Wahl in Anspruch nehmen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass in dieser Situation die Personen möglicherweise selbst für die Kosten aufkommen müssen;²⁶⁹
- ▶ Sicherstellung, dass in medizinischen Notfällen jederzeit unverzüglich ein qualifizierter Arzt hinzugezogen werden kann;²⁷⁰
- ▶ Sicherstellung, dass alle in der Gewahrsamseinrichtung vorhandenen Krankenstationen oder medizinischen Abteilungen stets über ausreichend Personal und Ressourcen verfügen, um allen Patienten eine angemessene und geeignete Versorgung und Behandlung, einschließlich psychologischer Behandlung, zukommen zu lassen.

Wenn eine Person eine fachärztliche Untersuchung, Diagnostik²⁷¹ und/oder Behandlung benötigt, muss sie an einen Facharzt oder ein ziviles Krankenhaus überwiesen und/oder verlegt werden, sofern in der Gewahrsamseinrichtung keine entsprechenden Leistungen verfügbar sind.²⁷² Zu diesem Zweck müssen die Gewahrsamseinrichtungen über ausreichend Personal verfügen, um sicherzustellen, dass notwendige Verlegungen in Krankenhäuser ohne Verzögerung erfolgen können.²⁷³

5.4. Berücksichtigung spezifischer Situationen und Bedürfnisse

Bei einigen Personen können in Gewahrsamseinrichtungen besondere gesundheitliche Bedürfnisse oder spezifische Schutzbedürftigkeiten auftreten. Werden solche Personen identifiziert, sollten ihre Bedürfnisse bis zur unverzüglichen Überprüfung ihres Gewahrsams vorrangig berücksichtigt und folgende Maßnahmen gewährleistet werden:²⁷⁴

- ▶ Prüfung, ob eine Person mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen im Gewahrsam eine angemessene medizinische Versorgung erhalten kann;²⁷⁵
- ▶ Bereitstellung einer Gesundheitsversorgung, die geschlechtsspezifischen Bedürfnissen gerecht wird. So sollte beispielsweise auf Wunsch der in Gewahrsam befindlichen Person nach Möglichkeit gleichgeschlechtliches Gesundheitspersonal eingesetzt werden;²⁷⁶
- ▶ regelmäßige Überwachung;
- ▶ Sicherstellung, dass eine angemessene medizinische Versorgung den besonderen Bedürfnissen der inhaftierten Person gerecht wird.²⁷⁷

i. Personen mit Behinderungen

Wird eine Person mit Behinderung in einer Gewahrsamseinrichtung identifiziert, sollte zunächst unverzüglich geprüft werden, ob der Gewahrsam angesichts ihrer gesundheitlichen Bedürfnisse angemessen ist.²⁷⁸ In der Zwischenzeit sollten die folgenden Maßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung internationaler Mindeststandards im Bereich der Gesundheitsversorgung in Hafteinrichtungen sicherzustellen:

- ▶ Bereitstellung angemessener Pflege und medizinischer Behandlung;²⁷⁹
- ▶ Sicherstellung, dass Personen bei ihrer Ankunft in der Einrichtung unverzüglich einer medizinischen Untersuchung und Beurteilung unterzogen²⁸⁰ und anschließend regelmäßig kontrolliert werden;
- ▶ Sicherstellung, dass die getroffenen spezifischen Maßnahmen und die tägliche Unterstützung nur von medizinischem Fachpersonal und nicht von Mitinhaftierten oder unqualifiziertem Personal durchgeführt werden.²⁸¹

Personen mit psychischen Bedürfnissen oder Behinderungen²⁸² sowie Personen mit Selbstverletzungs- und/oder Suizidneigung müssen unverzüglich und kontinuierlich fachärztlich betreut werden²⁸³ und ihr Zugang zu angemessenen Beratungsdiensten muss gewährleistet sein,²⁸⁴ bis eine Überprüfung ihrer Inhaftierung erfolgt ist. Die Gesundheitsversorgung von Personen mit psychischen Bedürfnissen und Selbstverletzungs- und/oder Suizidneigung²⁸⁵ kann durch die Berücksichtigung folgender Fragen verbessert werden.

- ▶ Gibt es genügend geschultes Personal im Bereich der psychischen Gesundheit, einschließlich im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt?
- ▶ Sind die Systeme und Verfahren zur Beurteilung, Identifizierung und Begleitung von Personen mit diesen besonderen Bedürfnissen ausreichend?²⁸⁶

- ▶ Sind die Mitarbeiter geschult, Situationen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, in denen inhaftierte Personen mit psychischen Problemen nicht in der Lage sind, ihre Symptome und Gefühle kohärent zu erklären?²⁸⁷
- ▶ Wird die Betreuung fortgesetzt, wenn die Person zuvor in der Außenwelt behandelt wurde?
- ▶ Erhalten die Personen angemessene Unterstützung, Aufmerksamkeit und medizinische Hilfe?
- ▶ Gibt es eine Strategie zur Suizidprävention und zum Umgang mit Selbstverletzungen?
- ▶ Haben die Personen freien Zugang zu Beratung und persönlicher und/oder telefonischer Unterstützung?
- ▶ Sind Notfallsets in der gesamten Gewahrsamseinrichtung verfügbar und ist deren Vorrat ausreichend? Ist das Personal durch Schulungen mit der Verwendung dieser Sets vertraut?
- ▶ Gibt es einen multidisziplinären Ansatz für die in Gewahrsam befindlichen Personen? (Koordination zwischen verschiedenen Teams: Soziales, Psychologie, Medizin, Sicherheit, Verwaltung usw.)
- ▶ Haben inhaftierte Personen Zugang zu fachärztlicher Behandlung, z. B. psychiatrischer Behandlung, falls erforderlich, in entsprechenden Fachkliniken oder zivilen Krankenhäusern?

ii. Ältere Menschen

Ältere Menschen haben häufig besondere gesundheitliche Bedürfnisse, wodurch sie in einer Gewahrsamseinrichtung noch stärker gefährdet sind. In Erwartung einer unverzüglichen Überprüfung ihrer Freiheitsentziehung aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit benötigen ältere Menschen angemessene und geschlechtsspezifische Gesundheitsdienstleistungen, die ihrem Alter und den damit verbundenen medizinischen Bedürfnissen Rechnung tragen.²⁸⁸

iii. Kinder

Kinder sollten Zugang zu spezifischen Gesundheitsdiensten haben, die ihren besonderen Bedürfnissen, ihrem Alter und ihrem Geschlecht Rechnung tragen. Die Bereitstellung kinderspezifischer Gesundheitsdienste umfasst den Zugang zu Kinderärzten, Fachärzten und Sozialarbeitern sowie Fachkräften für Kinderentwicklung. Kinder sollten in einer kindgerechten und altersangemessenen Weise über jede Diagnose und vorgeschlagene Behandlung informiert werden. Vor jeder Behandlung sollten sie in die Lage versetzt werden, eine informierte Einwilligung zu erteilen. Sind sie dazu nicht in der Lage, sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit die Einwilligung von ihren Eltern oder, im Falle von getrennten oder unbegleiteten Kindern, von einem gesetzlichen Vormund eingeholt wird.²⁸⁹

iv. Schwangere und stillende Frauen

Schwangere und stillende Frauen benötigen Zugang zu angemessenen und spezialisierten Gesundheitsdienstleistungen, wie beispielsweise einer geeigneten und angemessenen vor- und nachgeburtlichen Gesundheitsversorgung, die von qualifizierten medizinischen Fachkräften (Hebammen, Allgemeinärzten, Geburtshelfern, Kinderärzten, Ultraschalltechnikern, Neonatologie-Pflegekräften usw.) erbracht und überwacht wird.²⁹⁰ Diese Dienstleistungen müssen umfassend sein und sollten hinreichende Beratung zur allgemeinen Gesundheit von Frauen, einschließlich ihrer Ernährungsbedürfnisse, umfassen.²⁹¹

v. Opfer sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt, Folter und anderer Misshandlungen

Opfer sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt, Folter oder anderer Formen von Misshandlung - darunter sowohl männliche als auch weibliche - benötigen Zugang zu geeigneten spezialisierten Gesundheitsdiensten, in Erwartung einer unverzüglichen Überprüfung ihrer Inhaftierung. Dazu können gehören:

- ▶ Behandlung von psychischen und/oder physischen Verletzungen,²⁹² einschließlich sexuell übertragbarer Infektionen und/oder Krankheiten, sowie sexuelle Gesundheitsversorgung;
- ▶ umgehende forensisch-medizinische Untersuchung und Beweissicherung in Fällen mutmaßlicher sexueller Gewalt, in Erwartung einer unverzüglichen Überprüfung der Inhaftierung;
- ▶ Traumabehandlung und psychologische Beratung;²⁹³
- ▶ Selbstmord- und Selbstverletzungsprävention.

vi. Opfer von Menschenhandel und modernen Formen von Sklaverei

Opfer von Menschenhandel und modernen Formen von Sklaverei können besondere gesundheitliche Bedürfnisse aufweisen, die zusätzliche medizinische Maßnahmen erfordern, bis eine unverzügliche Überprüfung ihrer Inhaftierung erfolgt ist. Dazu können gehören:

- ▶ umgehende Beurteilung aller physischen und/oder psychischen Gesundheitsbedürfnisse;²⁹⁴
- ▶ angemessene medizinische Versorgung,²⁹⁵ einschließlich psychologischer Betreuung, Traumabehandlung, sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung, sofortiger medizinischer Hilfe und der Sicherung forensisch-medizinischer Beweise in Fällen von Vergewaltigung und sexueller Nötigung, sowie Beratung und Betreuung.²⁹⁶

vii. Personen in längerem Gewahrsam

Bei Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in Gewahrsam befinden,²⁹⁷ besteht ein besonders hohes Risiko, dass sie physische und/oder psychische Gesundheitsprobleme entwickeln oder dass sich bereits bestehende Erkrankungen verschlimmern.²⁹⁸ Die medizinische Versorgung sollte der besonderen Situation der in Gewahrsam befindlichen Personen Rechnung tragen und ihren jeweiligen Bedürfnissen angemessen sein.

viii. Personen in medizinischer Isolierung und Quarantäne

Um die Ausbreitung übertragbarer oder ansteckender Krankheiten (wie Covid-19) auf andere in Gewahrsam befindliche Personen zu verhindern, können die zuständigen Behörden eine räumliche Trennung der folgenden Personen in Betracht ziehen:

- ▶ Personen, bei denen eine übertragbare oder ansteckende Krankheit bestätigt wurde (medizinische Isolierung);
- ▶ Personen, bei denen aufgrund des Kontakts mit Personen, die an einer solchen Krankheit leiden, oder aufgrund der allgemeinen Gesundheitslage der Verdacht auf eine übertragbare oder ansteckende Krankheit besteht oder die einem entsprechenden Risiko ausgesetzt sind (Quarantäne).

Eine inhaftierte Person kann unter medizinische Isolierung gestellt werden, wenn eine übertragbare oder ansteckende Krankheit, an der sie leidet oder leiden könnte, von einem Arzt bestätigt wird. Eine Person kann entweder bei ihrer Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung (aufgrund der allgemeinen Gesundheitssituation in einem bestimmten Gebiet) oder während der weiteren Inhaftierung (im Falle eines engen Kontakts mit Personen, die an übertragbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden oder im Verdacht stehen, daran zu leiden) unter Quarantäne gestellt werden.

In beiden Fällen sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass medizinische Isolierung und Quarantäne im Gegensatz zur Isolierung als Disziplinarmaßnahme keinen Strafcharakter aufweisen und ausschließlich dem Schutz der Gesundheit einer Person dienen sollten. Im Falle einer medizinischen Isolierung und Quarantäne sollten die betroffenen Personen umfassende Informationen über deren Zweck und Dauer in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. Lediglich solche Rechte, deren Ausübung mit der Natur einer Krankheit unvereinbar ist, können im Hinblick auf Personen, die sich in Isolierung oder Quarantäne befinden, eingeschränkt werden (z. B. Familienbesuche).

Es ist zwar legitim und angemessen, nicht unbedingt notwendige Aktivitäten zu unterbinden, doch sollten die Grundrechte von inhaftierten Personen, die sich in Isolierung oder Quarantäne befinden, uneingeschränkt gewahrt bleiben. Darüber hinaus sollten alle Einschränkungen des Kontakts zur Außenwelt, einschließlich Besuchen, durch einen verbesserten Zugang zu alternativen Kommunikationsmitteln (wie Telefon oder Internet) ausgeglichen werden.²⁹⁹

Es ist von größter Bedeutung, dass die Dauer der medizinischen Isolierung und Quarantäne die für die jeweiligen Krankheiten üblichen Zeiträume nicht überschreitet. Es sollte berücksichtigt werden, dass:

- ▶ eine Person, die sich in medizinischer Isolierung befindet, unverzüglich aus der Isolierung entlassen werden sollte, sobald ihre vollständige Genesung von einem qualifizierten Arzt bestätigt wurde;
- ▶ eine in Quarantäne befindliche Person aus der Quarantäne entlassen werden sollte, wenn sie innerhalb eines für die jeweilige vermutete Krankheit festgelegten Zeitraums keine entsprechenden Symptome entwickelt.

Während der medizinischen Isolierung oder Quarantäne sollten die Personen zur Feststellung ihres Gesundheitszustands regelmäßig medizinisch und psychologisch untersucht werden. Wenn eine Person in Quarantäne Symptome einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit entwickelt, sollte sie unverzüglich isoliert werden.

Je nach Art der Krankheit können isolierte Personen in Einzelunterbringung gebracht werden, während dies bei Quarantäne nicht immer der Fall sein muss. Wenn Personen in Quarantäne gemeinsam untergebracht werden, sollten die Behörden sicherstellen, dass:

- ▶ die Unterkünfte gut belüftet und ausreichend von Nicht-Quarantänebereichen getrennt sind;
- ▶ der Zugang zu Quarantänebereichen auf befugtes Personal beschränkt ist und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (wie dem Tragen von Masken, Handschuhen oder Spezialanzügen) einhergeht;
- ▶ die Unterkünfte nicht überbelegt sind und die Abstandsregeln eingehalten werden.

Personen in Isolierung oder Quarantäne können je nach Art der bestätigten oder vermuteten Erkrankung vor ihrer Entlassung obligatorischen Tests unterzogen werden.

ix. Personen im Hungerstreik

Hungerstreiks sind ein häufiges Phänomen in Situationen, in denen Menschen ihrer Freiheit beraubt sind. Sie können von den Betroffenen genutzt werden, um verschiedene Ziele zu erreichen, beispielsweise ihre Entlassung oder um gegen Maßnahmen oder Entscheidungen der zuständigen Behörden zu protestieren.

Die zuständigen Behörden haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den Personen in ihrer Obhut. Diese Fürsorgepflicht umfasst den Schutz des Lebens einer in Gewahrsam befindlichen Person, einschließlich der Verhinderung von Selbstmord und jeder anderen Handlung der betroffenen Person, die zum Tod oder zu irreversiblen körperlichen Schäden führen könnte. Eine inhaftierte Person, die einen Hungerstreik begonnen hat, sollte über ihre Rechte und die möglichen Folgen des Hungerstreiks für ihre Gesundheit aufgeklärt und zur Feststellung ihres Gesundheitszustands regelmäßig medizinisch und psychologisch untersucht werden.

Die Entscheidung, eine inhaftierte Person, die in den Hungerstreik getreten ist, gegen ihren Willen zu ernähren, kann grundsätzlich gerechtfertigt sein, um irreversible körperliche Schäden oder den Tod der Person zu verhindern.³⁰⁰ Eingriffe im Falle von Hungerstreiks, insbesondere in Form von Zwangsernährung, sollten nicht darauf abzielen, den Streikenden davon abzuhalten, seinen Protest fortzusetzen. Der Umgang mit inhaftierten Personen, die sich im Hungerstreik (oder Durstreik) befinden, und die Frage der Zwangsernährung sind sehr sensible Themen, die viele grundlegende Fragen aufwerfen, insbesondere rechtlicher, medizinischer,

berufsethischer und ethischer Natur.³⁰¹ Dementsprechend sollte das mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, befasste Personal über das erforderliche Know-how und die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, wie mit Hungerstreiks umzugehen ist.

Eine gesetzlich gerechtfertigte Zwangsernährung sollte unter vollständiger Achtung der Menschenwürde und in Anwesenheit eines Arztes oder eines anderen medizinischen Experten erfolgen. Die zur Durchführung der Zwangsernährung angewandten Methoden sollten nicht unnötig schmerzhaft sein und mit Sachkenntnis und minimalem Einsatz von Gewalt angewendet werden. Generell sollte die Zwangsernährung die körperliche Unversehrtheit des Hungerstreikenden so wenig wie möglich beeinträchtigen. Jeder Rückgriff auf physische Zwangsmaßnahmen sollte streng auf das zur Durchführung der Zwangsernährung erforderliche Maß beschränkt sein. Derartige Zwangsmaßnahmen sollten als medizinische Eingriffe behandelt werden.³⁰² Methoden wie das Anlegen von Handschellen oder das Verursachen starker Schmerzen bei der Verabreichung von Nahrung sollten eindeutig vermieden werden.

Eine Person, die sich im Hungerstreik (oder Durststreik) befindet, sollte nicht systematisch in eine Einzel- oder Isolationszelle verlegt werden, und eine solche Verlegung sollte niemals als Strafmaßnahme beschlossen werden. Eine entsprechende Unterbringung sollte nur mit dem klaren Ziel einer besseren Überwachung der betroffenen Person³⁰³ in Betracht gezogen werden und nicht mit Strafmaßnahmen einhergehen (wie z. B. die Unterbringung in einer Zelle ohne Möbel, Ausstattung oder Heizung oder das Tragen von reißfester Kleidung). Die Person sollte von einem möglichst normalen Tagesablauf profitieren (einschließlich Zugang zu Duschen, Bewegung im Freien und Freizeitaktivitäten).³⁰⁴

5.5. Gesundheitsakten und Vertraulichkeit

Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht spielt eine entscheidende Rolle bei der Erbringung kompetenter Gesundheitsdienstleistungen. Alle Patienten haben das Recht, dass ihre medizinischen Konsultationen, Untersuchungen und Behandlungen vertraulich und unter Wahrung der Privatsphäre erfolgen. Dieser Standard gilt auch in Gewahrsamseinrichtungen, sodass die ärztliche Schweigepflicht gegenüber allen in Gewahrsam befindlichen Personen³⁰⁵ in gleicher Weise wie gegenüber Patienten außerhalb der Einrichtung einzuhalten ist.³⁰⁶ Folgende Maßnahmen sollten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die ärztliche Schweigepflicht gegenüber allen Patienten gewahrt bleibt:

- ▶ Nicht-medizinisches Fachpersonal sollte während einer medizinischen Konsultation und/oder Untersuchung nicht anwesend sein oder sich in Hör- oder Sichtweite befinden.
- ▶ Wenn aus besonderen Gründen die Anwesenheit eines Mitarbeiters erforderlich ist, beispielsweise aus Sicherheitsgründen, sollte dieser Mitarbeiter dem gleichen Geschlecht angehören und der Ablauf sollte zu jedem Zeitpunkt die medizinische Vertraulichkeit, Privatsphäre und Würde des Patienten gewährleisten (die Untersuchung kann in Sichtweite eines Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes, jedoch außerhalb seiner Hörweite stattfinden).

- ▶ Übersetzer und Dolmetscher dürfen nur auf Wunsch der medizinischen Fachkräfte oder des Patienten bei der Konsultation oder Untersuchung anwesend sein.
- ▶ Die digitalen und/oder physischen Krankenakten der Patienten müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden und dürfen für Nicht-medizinisches Personal nicht zugänglich sein.³⁰⁷
- ▶ Patienten sollten auf Anfrage Zugang zu ihren Krankenakten erhalten.
- ▶ Die Krankenakten von Patienten dürfen nur mit deren uneingeschränkter und informierter Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.³⁰⁸
- ▶ Im Falle eines medizinischen Notfalls (und einer unmittelbaren Gefahr) kann nicht-medizinischem Personal unter Wahrung der Vertraulichkeit der Zugang zu Krankenakten gestattet werden (z. B. in Fällen von Epilepsie oder Hämophilie).
- ▶ Bei der Verlegung einer Person in eine andere Gewahrsamseinrichtung sollte die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleiben.
- ▶ Bei der Entlassung oder der Vollstreckung einer Abschiebungsanordnung sollte die betroffene Person eine Kopie ihrer Krankenakte erhalten.
- ▶ Im Falle einer Epidemie/Pandemie sind die internationalen, europäischen und nationalen Empfehlungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu befolgen.

5.6. Dokumentation und Meldung von Beschwerden über, Verdacht auf und medizinischen Beweisen für Misshandlungen

Die Wahrscheinlichkeit, dass medizinisches Fachpersonal in Gewahrsamseinrichtungen auf Personen trifft, die in irgendeiner Form misshandelt wurden, ist sehr hoch. Dazu können Menschenhandel und moderne Formen der Sklaverei, geschlechtlich oder sexuell motivierte Gewalt oder Misshandlung und/oder Folter gehören, unabhängig davon, ob diese vor oder während der Haft stattgefunden haben.³⁰⁹ In solchen Situationen ist es sehr wichtig und im ureigensten Interesse des Patienten, dass das medizinische Fachpersonal alle Anzeichen von Misshandlung erkennt, unabhängig davon, ob diese ihrer Meinung nach vor oder während der Verwaltungshaft stattgefunden haben.

Dabei sollte das Personal bedenken, dass eine Person sich manchmal gar nicht bewusst ist, dass sie Opfer von Misshandlung ist - oder dass sie sich weigert, sich als Opfer zu sehen. Dies kann auf geschlechtsspezifische, gesellschaftliche, kulturelle und/oder religiöse Faktoren zurückzuführen sein, die die Haltung der Person gegenüber ihrer Opferrolle beeinflussen, oder auf ihre Befürchtungen, dass sie durch eine Meldung oder Beschwerde über ihre Situation Schaden nehmen könnte.

Durch eine sorgfältige Prüfung, ob Anzeichen für Folter und/oder andere Misshandlungen vorliegen, können medizinische Fachkräfte die Wahrscheinlichkeit der Identifizierung von Opfern erhöhen. Anzeichen dafür können sein:

- ▶ Selbstauskunft;
- ▶ körperliche Verletzungen, einschließlich alter und verheilter Narben und Spuren;
- ▶ körperliche Verletzungen, die nicht mit den Erklärungen der Person zusammenpassen;
- ▶ Anzeichen von Stress, Angst, Zurückhaltung oder Furcht;
- ▶ psychische Gesundheitsprobleme;
- ▶ Selbstverletzungs- und/oder Selbstmordversuche;
- ▶ Neigung zu Selbstverletzungs- und/oder Selbstmordversuchen;
- ▶ Zurückhaltung gegenüber medizinischem Fachpersonal oder bei der Erklärung der eigenen Symptome - die Leugnung von Folter und/oder Misshandlung kann in manchen Fällen ebenfalls ein Hinweis sein;
- ▶ Vorgeschichte unerklärlicher Zeiträume des Verschwindens;
- ▶ Vorstrafen im Zusammenhang mit Diebstahl, Ausweisdokumenten, Drogen oder dem Besitz von Angriffswaffen.

Wenn ein Arzt den Verdacht hat, dass sein Patient Opfer von Misshandlungen jeglicher Art geworden ist, muss er dafür sorgen, dass dies unverzüglich, vollständig und genau dokumentiert und den zuständigen Behörden gemeldet wird, damit umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der in Gewahrsam befindlichen Person ergriffen werden können.³¹⁰

5.7. Öffentliche Gesundheit

Während einer Epidemie oder Pandemie muss die Gesundheitsversorgung in Gewahrsamseinrichtungen darauf ausgerichtet sein, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten und/oder anderen Krankheiten zu stoppen, einzudämmen und zu minimieren und das Risiko einer weiteren Ausbreitung zu verhindern.³¹¹ Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ergriffen werden, rechtmäßig sind und diskriminierungsfrei angewendet werden.³¹² Je nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Situation im Bereich der öffentlichen Gesundheit können geeignete Maßnahmen und kostenlos zur Verfügung gestellte Mittel Folgendes umfassen:

- ▶ gleichberechtigter Zugang zu Informationen;³¹³
- ▶ persönliche Schutzausrüstung;³¹⁴
- ▶ Hygieneartikel wie Seife, Reinigungsmittel und Waschpulver;³¹⁵
- ▶ Vorsorgeuntersuchungen und regelmäßige Tests mit Zustimmung der inhaftierten Personen oder in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht;³¹⁶

- ▶ Isolierung von Personen, die im Verdacht stehen, ansteckende und/oder übertragbare Krankheiten zu haben, für die Dauer der Ansteckungsgefahr und unter Bedingungen, die den völkerrechtlichen Standards entsprechen;³¹⁷
- ▶ unverzügliche, angemessene und kostenlose Behandlung dieser Personen durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal;
- ▶ Verfügbarkeit zugelassener Impfstoffe für alle Personen, die sich impfen lassen möchten, wobei denjenigen Vorrang eingeräumt wird, die vom Gesundheitspersonal als besonders gefährdet eingestuft werden;³¹⁸
- ▶ ausreichend Platz zur Einhaltung der Abstandsregeln.³¹⁹

In derartigen Situationen sollten in Gewahrsam befindliche Personen, die aufgrund ihres Alters oder einer Vorerkrankung besonders anfällig sind, angemessen vor einer Ansteckung geschützt werden.³²⁰ Sie müssen im Falle einer Ansteckung Zugang zu einer schnellen und angemessenen medizinischen Versorgung erhalten.³²¹

Wenn die zuständigen Behörden als Reaktion auf eine Gesundheitskrise wie eine Epidemie oder Pandemie und mit rechtlicher Begründung³²² Personen isolieren, ist es wichtig, dass die internationalen Mindeststandards für Freiheitsentzug eingehalten werden und dass der Freiheitsentzug nicht *de facto* in Einzelhaft oder eine Form von Misshandlung ausartet.³²³ In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu beachten, dass eine Person nicht allein aufgrund ihrer HIV-Infektion isoliert werden darf.

Denken Sie daran

Die zuständigen Behörden sollten medizinische Untersuchungen nach einem klaren, im Voraus festgelegten Verfahren durchführen, für das alle medizinischen Fachkräfte entsprechend geschult sein sollten. Einige kritische Punkte im Zusammenhang mit solchen Untersuchungen sind:

- ▶ Die Untersuchungen sollten von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden;
- ▶ Nach Möglichkeit sollten für Frauen Ärztinnen/Krankenschwestern zur Verfügung stehen;
- ▶ Die betroffenen Personen sollten ordnungsgemäß über das Verfahren, die Methoden und die Gründe für die Untersuchung informiert werden;
- ▶ Die betroffene Person sollte das Recht haben, ihre Meinung und ihre Ansichten zu allen Aspekten der medizinischen Untersuchung zu äußern;
- ▶ Die medizinische Untersuchung sollte mit möglichst schonenden Methoden zur Gewinnung der erforderlichen medizinischen Informationen durchgeführt werden;
- ▶ Die Methoden der medizinischen Untersuchung sollten die geschlechtsspezifischen und sexuellen, altersbezogenen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen Merkmale der untersuchten Person berücksichtigen;

- ▶ Das Ergebnis der medizinischen Untersuchung sollte der betroffenen Person möglichst bald mitgeteilt werden; das Ergebnis darf nur dann an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, wenn dafür ein berechtigter Grund vorliegt oder die inhaftierte Person ihre Zustimmung dazu gegeben hat;
- ▶ Die durch die medizinische Untersuchung gewonnenen Daten sollten aufbewahrt, vertraulich behandelt und angemessen gesichert werden;
- ▶ Die betroffenen Personen sollten das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Zusammenhang mit der medizinischen Untersuchung haben und über dieses Recht ordnungsgemäß informiert werden;
- ▶ Medizinische Untersuchungen sollten kostenlos sein; wenn die betroffene Person jedoch zusätzliche Untersuchungen durch einen externen Arzt wünscht, können diese auf ihre eigenen Kosten erfolgen.

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), [Leitfaden für Inhaftierungen: Verwaltungshaft für Migranten](#), 2006
- ▶ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), [Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft](#), 2012
- ▶ UNHCR, [International Detention Coalition: Vulnerability Screening Tool - ein Instrument für Asyl- und Migrationssysteme](#), 2016
- ▶ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), [COVID-19-Leitfaden: OHCHR und COVID-19](#)
- ▶ Sammlung von [CPT-Besuchsberichten](#), öffentliche Erklärungen und Standards
- ▶ Weltgesundheitsorganisation: [Bewältigung der gesundheitlichen Herausforderungen bei der Inhaftierung von Migranten: ein Leitfaden zur Umsetzung in den einzelnen Ländern](#), 2022

Kapitel 6

PERSONAL

Die Effizienz und Professionalität des Personals sollte durch faire, transparente und einheitliche Einstellungsverfahren, Schulungspläne sowie Disziplinar- und Beschwerdesysteme verbessert und sichergestellt werden. Das Personal sollte die Möglichkeit haben, seinem Arbeitgeber alle Bedenken oder Bedürfnisse hinsichtlich des Arbeitsdrucks vorzutragen, ohne Gefahr zu laufen, seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Dies kann durch die Einführung einer geeigneten Überwachungs- und Bewertungsstrategie zu Fragen des Wohlbefindens des Personals erreicht werden, die Indikatoren festlegt und geeignete Verfahren vorsieht, wie regelmäßige Personalbeurteilungen, Möglichkeiten für Feedback während des Beschäftigungsverhältnisses, Gespräche bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Einrichtung von Unterstützungs- und/oder Vermittlungsdiensten, wenn dies erforderlich ist, beispielsweise nach einer arbeitsmedizinischen Untersuchung.

6.1. Personal und Schulung

i. Einstellung und Auswahl

Das gesamte in Gewahrsamseinrichtungen tätige Personal muss sorgfältig ausgewählt und in ausreichender Zahl vorhanden sein, damit es einzeln und gemeinsam in der Lage ist, die Einrichtung gemäß den internationalen Mindeststandards für Verwaltungshaft zu betreiben und die in Gewahrsam befindlichen Personen angemessen zu behandeln.³²⁴

Das in einer Verwaltungshafteinrichtung tätige Personal sollte unter Berücksichtigung des besonderen Kontexts seiner Arbeit in einem nicht strafrechtlichen und nicht sanktionierenden Umfeld sorgfältig ausgewählt werden. Durch Kriterien für Bewerber im Auswahlverfahren kann sichergestellt werden, dass stets einheitliche und angemessene Bewertungsstandards angewendet werden, sodass die am besten geeigneten Bewerber eingestellt werden.³²⁵

Folgende Kriterien können hierbei herangezogen werden, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist:

- ▶ keine Vorstrafen und Integritätsnachweis;
- ▶ Sprachkenntnisse (Fähigkeit, sich gut mit anderen Mitarbeitern zu verständigen);³²⁶
- ▶ zwischenmenschliche Fähigkeiten und passende Persönlichkeit;³²⁷
- ▶ kultursensible Kommunikationsfähigkeiten;³²⁸
- ▶ Erfahrung in der Arbeit mit Menschen unterschiedlicher kultureller oder religiöser Herkunft;
- ▶ Fähigkeit, unter Druck effizient zu arbeiten;
- ▶ ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Bewerbern;³²⁹
- ▶ Verfügbarkeit von Personal gleichen Geschlechts mit einem angemessenen Geschlechterverhältnis zwischen Personal und inhaftierten Personen.

Es sollte jederzeit (auch nachts) ausreichend Personal vorhanden sein, um die Rechte der in Gewahrsam befindlichen Personen angemessen zu wahren. Je nachdem, ob sich in der Gewahrsamseinrichtung Männer und Frauen befinden, sollte nach Möglichkeit jederzeit (auch nachts) ausreichend männliches und weibliches Personal vorhanden sein, um den besonderen Bedürfnissen aller Personen in Verwaltungshaft gerecht zu werden.³³⁰

ii. Schulungen

Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter sich ihrer Pflichten in einer Gewahrsamseinrichtung voll bewusst sind und diese erfüllen können, ist es wichtig, dass sie während ihrer gesamten Beschäftigungsdauer fortlaufend geschult werden, um sich mit den folgenden Themen vertraut zu machen:

- ▶ Überblick über die nationalen und internationalen Instrumente, die für ihre Rolle, für die Gewahrsamsbedingungen sowie die Behandlung von in Gewahrsam befindlichen Personen relevant sind;³³¹
- ▶ Verhaltenskodizes;
- ▶ Pflichten aller Mitarbeiter, einschließlich der Achtung der Menschenrechte im Gewahrsamskontext;
- ▶ Datenschutzgesetze,³³² einschließlich Vertraulichkeitsregeln;³³³
- ▶ Erste Hilfe;
- ▶ Gesundheits- und Sicherheitsverfahren;
- ▶ Krisenmanagement-Strategien, einschließlich Notfallmaßnahmen;
- ▶ Whistleblowing, Beschwerden und Personalbeschwerde-Verfahren;

- ▶ Erkennung möglicher Symptome von Stress, physischer und/oder psychischer Gesundheit sowie von Selbstverletzungs- und Suizidgefahr; sowie der erforderlichen Folgemaßnahmen, wie Überweisungen an Spezialisten und andere Unterstützungsdienste;³³⁴
- ▶ spezifische Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;
- ▶ kulturelles Bewusstsein, religiöse Toleranz und Sensibilität;
- ▶ zwischenmenschliche³³⁵ und interkulturelle Kommunikation;³³⁶
- ▶ Richtlinien und Regeln zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Zwangsmaßnahmen, einschließlich der Folgen der Nichteinhaltung solcher Regeln oder Richtlinien;³³⁷
- ▶ Verständnis für Fragen der Vielfalt, einschließlich sozialer, kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt, Fragen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel, Geschlechtergleichstellung und interkulturellen Aspekten³³⁸ sowie mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Menschen.

Um sicherzustellen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals auf dem neuesten Stand sind und aktualisiert werden, ist es wichtig, ihnen so regelmäßig wie möglich kostenlose, nicht obligatorische Schulungen anzubieten. Das entsprechende Personal, insbesondere das Personal mit direktem Kontakt zu in Gewahrsam befindlichen Personen, das Gesundheitspersonal und das Personal mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Bezug auf schutzbedürftige Personen, sollte außerdem Schulungen dazu erhalten, wie schutzbedürftige Personen und ihre Bedürfnisse geprüft und identifiziert und an geeignete Hilfsdienste verwiesen werden können. Anderes Personal, beispielsweise Personen, die keinen direkten Kontakt zu inhaftierten Personen haben, benötigen nicht unbedingt eine spezielle Schulung zur Identifizierung schutzbedürftiger Gruppen und können solche Schulungen auf freiwilliger Basis besuchen.

iii. Berufliche Verpflichtungen

Die Aufgaben, Verhaltenskodizes und Funktionen der Mitarbeiter in Gewahrsamseinrichtungen variieren je nach ihrer spezifischen Position und den beruflichen und/oder behördlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Zusätzlich zu allen anderen geltenden beruflichen, behördlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen, denen die Mitarbeiter bereits unterliegen, müssen alle Mitarbeiter sicherstellen, dass sie die folgenden einheitlichen Mindeststandards erfüllen:³³⁹

- ▶ Fürsorgepflicht gegenüber allen in Gewahrsam befindlichen Personen;
- ▶ Umfassender Schutz, Förderung und Achtung der Menschenrechte aller inhaftierten Personen - wobei die Gewahrsamsbedingungen und die Behandlung der Personen den internationalen Mindeststandards entsprechen müssen;³⁴⁰
- ▶ Respektvolle Behandlung aller in Gewahrsam befindlichen Personen;³⁴¹
- ▶ Weder direkte noch indirekte Förderung, Ausübung oder Duldung von Folter oder Misshandlung oder geschlechtsspezifischer Gewalt

- ▶ jeglicher Art gegen inhaftierte Personen durch andere Personen, seien es Mitarbeiter oder Mitinhaftierte, unter welchen Umständen auch immer,³⁴² sowie Beanstandung und Meldung solcher Verhaltensweisen an die Behörden;³⁴³
- ▶ Achtung von Pluralität und Vielfalt, Unterlassung von Diskriminierung von in Gewahrsam befindlichen Personen aufgrund von geschützten Merkmalen, die sie möglicherweise aufweisen,³⁴⁴ sowie Beanstandung und Meldung solcher Verhaltensweisen an die Behörden;³⁴⁵
- ▶ Einsicht in die Notwendigkeit, alle Formen von Intoleranz (Rassismus, Sexismus, religiöse Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und Transphobie) zu bekämpfen und zu verhindern, sowie die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte und die Verhinderung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in Übereinstimmung mit den Vertraulichkeitsvorschriften, die entweder in der nationalen Gesetzgebung verankert sind oder sich aus internationalen Standards ableiten; Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen, die sie aufgrund ihrer offiziellen Funktion erhalten;
- ▶ keine unangemessenen Beziehungen oder Dynamiken zwischen Personal und Inhaftierten eingehen, beispielsweise sexuelle Beziehungen, Ausbeutung jeglicher Art oder manipulatives oder missbräuchliches Verhalten.

Hat ein Mitarbeiter Grund zu der Annahme, dass eine in Gewahrsam befindliche Person Opfer von Folter oder anderen Formen der Misshandlung oder Gewalt geworden ist oder werden könnte, sollte dies unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet werden. Damit die Behörden den Vorwürfen nachgehen können, sollten die Mitarbeiter dazu angehalten werden, Verdachtsfälle unverzüglich zu melden. Zur Meldung solcher Vorfälle sollte ein rechtlicher und administrativer Rahmen für die Mitarbeiter geschaffen werden. Das Personal sollte in der Lage sein, Vorfälle zu melden, ohne seine Identität preiszugeben.

Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Verhaltenskodizes veröffentlicht und allen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden und dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit gelesen und verstanden werden. Sie sollten dafür sorgen, dass alle Arbeitsverträge und/oder Einstellungserklärungen Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung aller oben genannten Pflichten und Verhaltenskodizes vorschreiben.³⁴⁶

6.2. Notfallmanagement

Gemäß Artikel 2 der Konvention und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten sind die zuständigen Behörden verpflichtet, das Leben von Personen zu schützen, die sich unter ihrer ausschließlichen Kontrolle befinden, wie dies bei in Gewahrsam befindlichen Personen der Fall ist. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Staaten die Sicherheit der inhaftierten Personen im Notfall gewährleisten. Zu diesem Zweck

sollten geeignete Verfahren für Notfälle vorhanden sein. Gewahrsamseinrichtungen und das für ihre tägliche Verwaltung und ihren Betrieb zuständige Personal müssen jederzeit in der Lage sein, alle Arten von Notfällen zu bewältigen, und über die dafür erforderlichen Ressourcen verfügen. Es gibt verschiedene Arten von Notfällen, die vorhergesehen und geplant werden sollten. Zu den verschiedenen Notfalltypen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung ereignen können, gehören:

- ▶ Unwetter;
- ▶ Brände und Explosionen;
- ▶ gefährliche Substanzen;
- ▶ Pandemien/Epidemien/Identifizierung von Infektionskrankheiten;
- ▶ Unruhen/Ausschreitungen;
- ▶ Geiselnahmen;
- ▶ Unfälle von Personal oder in Gewahrsam befindlichen Personen;
- ▶ Selbstmordversuche;
- ▶ Verletzungsfälle;
- ▶ Todesfälle.

Die Umsetzung von Notfallmaßnahmen im Einklang mit nationalen und internationalen Gesetzen trägt zur allgemeinen Sicherheit und zum Schutz aller Personen bei, beispielsweise durch:

- ▶ Planung und Überprüfung von Einsatz- und Notfallplänen, entsprechend der Art und dem Ausmaß des Notfalls, in Absprache mit den zuständigen Fachleuten;
- ▶ Einräumung der Möglichkeit für alle, während ihrer Unterbringung jederzeit einen Notfall zu melden;³⁴⁷
- ▶ Sicherstellung, dass alle Personen darüber informiert sind, wie sie Vorfälle melden können, und dass ihnen die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen;³⁴⁸
- ▶ Durchführung von Risikobewertungen im Einklang mit nationalem und internationalem Recht;
- ▶ Sicherstellung, dass in Erster Hilfe geschultes Personal eindeutig als solches erkennbar ist (durch das Tragen von Erste-Hilfe-Abzeichen oder die Anbringung von Fotos und Namen des in Erster Hilfe geschulten Personals in der gesamten Gewahrsamseinrichtung);
- ▶ Sicherstellung, dass in allen Wohn- und Aufenthaltsbereichen ausreichend Erste-Hilfe-Kästen vorhanden sind;
- ▶ Sicherstellung, dass Brandschutzausrüstung sicher installiert, funktionsfähig und regelmäßig überprüft und bei Bedarf umgehend gewartet wird (Überprüfung von Rauch-/Wärmesensoren und Alarmanlagen, Feuerlöschern und Sprinklern);
- ▶ Sicherstellung, dass Notausgänge und Evakuierungsbereiche ausreichend gekennzeichnet sind;
- ▶ Sicherstellung, dass Register für Sicherheitsmaßnahmen ausgefüllt und aktualisiert werden.

Denken Sie daran

Es ist wichtig, sicherzustellen, dass Personen, die in Umgebungen mit inhaftierten Personen arbeiten, umfassend in ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Gesundheits- bzw. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen geschult sind, beispielsweise durch:

- ▶ faire und angemessene Auswahlverfahren für die Einstellung und Vergabe von Aufträgen, um sicherzustellen, dass die für die jeweilige Position am besten geeigneten Kandidaten mit den entsprechenden Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnissen ausgewählt werden;
- ▶ Absolvierung aller relevanten Pflichtfortbildungen und Weiterbildungen, die auf die jeweilige Position und die Aufgaben des Einzelnen zugeschnitten sind;
- ▶ Förderung von freiwilligen Fortbildungen, soweit dies möglich ist.

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ [EASO-Leitfaden zur Notfallplanung im Aufnahmesystem](#), 2018
- ▶ [Praktischer Leitfaden zum Wohlergehen von Personal im Asyl- und Aufnahmebereich](#)
- ▶ [Überwachung der Inhaftierung von Migranten - Praktisches Handbuch](#)
- ▶ Sammlung von [CPT-Besuchsberichten](#), öffentlichen Erklärungen und Standards

Kapitel 7

AUFRECHTERHALUNG DER ORDNUNG

Auf der Grundlage der wichtigsten internationalen und europäischen Standards werden in diesem Abschnitt wichtige Grundsätze, Maßstäbe, praktische Überlegungen und allgemeine Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Aufrechterhaltung der Ordnung in Gewahrsamseinrichtungen für Migranten vorgestellt. Dieses Kapitel richtet sich an alle Mitarbeiter, die eng mit inhaftierten Personen zusammenarbeiten.

7.1. Sicherheit, Disziplin, Isolierung und Zwangsmaßnahmen

Gewahrsamseinrichtungen müssen die Sicherheit aller inhaftierten Personen gewährleisten und fördern.³⁴⁹ Dies erfordert die Aufrechterhaltung eines Ordnungsrahmens durch die Gewährleistung von Mindeststandards für Gewahrsamsbedingungen, welche die Menschenrechte und die Menschenwürde achten,³⁵⁰ regelmäßige und wirksame Risikobewertungen, Verfahren zur Berichterstattung über Sicherheit und Gefahrenabwehr, die den inhaftierten Personen und dem Personal jederzeit frei zugänglich sind,³⁵¹ sowie, gegebenenfalls, angemessene Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage von Risikobewertungen.³⁵²

i. Sicherheit und Disziplin

Disziplinarvorschriften sollten ausschließlich dem Zweck dienen, die Ordnung innerhalb der Gewahrsamseinrichtung aufrechtzuerhalten und die Sicherheit der in Gewahrsam befindlichen Personen sowie des Personals der Gewahrsamseinrichtung und Dritter zu gewährleisten.³⁵³ Verstöße gegen diese Vorschriften sollten je nach Fall zunächst durch Schlichtung oder Mediation beigelegt werden. Für die Zwecke dieses Leitfadens sind Disziplinarvorschriften als Vorschriften zu verstehen, die das Verhalten von Personen in Verwaltungshaft regeln und bestimmte Maßnahmen als Reaktion auf Verstöße gegen diese Disziplinarvorschriften vorsehen. Die Disziplinarvorschriften sollten klar und schriftlich niedergelegt sein und alle Disziplinarverstöße und die möglichen Folgen das Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen genau definieren.

Internationale Mindeststandards schreiben vor, dass Sicherheits- und/oder Disziplinarmaßnahmen nur als letztes Mittel und nur so lange wie unbedingt notwendig angewendet werden dürfen, um die Sicherheit innerhalb einer Gewahrsamseinrichtung zu gewährleisten.³⁵⁴

In Gewahrsam befindliche Personen sollten mündlich über alle Sicherheits- und/oder Disziplinarvorschriften informiert werden und eine schriftliche Ausfertigung dieser Vorschriften in einer dem Betroffenen verständlichen Sprache und Form erhalten.³⁵⁵ Für inhaftierte Personen sollte klar und vorhersehbar sein, welches Verhalten zu Sicherheits- und/oder Disziplinarmaßnahmen führen kann und welche Rechte der Betroffene in einem Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen hat.

Jede in Gewahrsam befindliche Person, gegen die ein Disziplinarverfahren läuft, hat Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gemäß den Bestimmungen des internationalen Rechts. Um sicherzustellen, dass dieses Recht nicht untergraben wird, sind folgende Vorkehrungen erforderlich:

- ▶ Die Disziplinarmaßnahmen und die entsprechenden Verfahren sollten klar festgelegt sein.³⁵⁶ Alle Disziplinarverfahren sollten gesetzlich vorgeschrieben sein;³⁵⁷ dies umfasst die Art und Dauer der Disziplinarmaßnahmen, die zuständige Entscheidungsinstanz und die entsprechenden Überprüfungs- und/oder Berufungsverfahren.³⁵⁸
- ▶ Alle in Gewahrsam befindlichen Personen, denen ein Disziplinarverstoß vorgeworfen wird, sollten in einer ihnen verständlichen Sprache und Weise ausführlich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe und die Gründe dafür informiert werden und es sollten ihnen die geeigneten und notwendigen Garantien geboten werden, damit sie, falls sie dies wünschen, ihre Verteidigung vorbereiten und vorbringen können.³⁵⁹
- ▶ Jede verhängte Disziplinarmaßnahme sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Disziplinarverstoß stehen, wobei sämtliche Umstände des Falles, einschließlich der persönlichen Umstände der in Gewahrsam befindlichen Person, zu berücksichtigen sind. Eine Disziplinarmaßnahme ist dann verhältnismäßig, wenn sie eine direkte Folge des Verstoßes gegen die Disziplinarvorschriften darstellt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem begangenen Verstoß steht.³⁶⁰
- ▶ Disziplinarmaßnahmen sollten niemals willkürlich oder überzogen sein, weder in Bezug auf ihre Dauer noch auf ihren Umfang.³⁶¹
- ▶ Disziplinarmaßnahmen dürfen unter keinen Umständen eine Form von Folter oder Misshandlung darstellen.
- ▶ In Gewahrsam befindliche Personen sollten das Recht haben, Beschwerde einzulegen und gegen Disziplinarmaßnahmen bei einer zuständigen und unabhängigen Behörde Berufung einzulegen.³⁶² Die Behörde sollte persönlich und institutionell unabhängig und in der Lage sein, die Maßnahme aufzuheben.

ii. Isolierung

Generell sollte die Anwendung von Isolierung und Einzelhaft vermieden werden,³⁶³ es sei denn, dies ist als letztes Mittel unbedingt erforderlich.³⁶⁴ Die Dauer einer solchen Isolierung oder Einzelhaft sollte zeitlich begrenzt sein³⁶⁵ und so kurz wie möglich ausfallen,³⁶⁶ um ein legitimes Sicherheitsziel zu erreichen, wobei sicherzustellen ist, dass die Bedingungen niemals in eine Situation vollständiger sensorischer und sozialer Isolierung münden.³⁶⁷

In Gewahrsam befindliche Personen sollten niemals einer derartigen repressiven und strafenden Maßnahme unterworfen werden, es sei denn, dies ist aus Gründen der Ordnung und Sicherheit nach einer Risikobewertung gerechtfertigt und erfolgt in Übereinstimmung mit den Standards des internationalen Rechts. Wird eine solche Maßnahme angewendet, sollten Mindestgarantien vorgesehen werden, um das Wohlergehen der in Gewahrsam befindlichen Person sicherzustellen.³⁶⁸ Zu diesen Garantien gehören:³⁶⁹

- ▶ Führung eines zeitnahen, vollständigen und genauen Protokolls über die Isolierung und/oder Einzelhaft, einschließlich der Rechtsgrundlage, der Bedingungen, der Dauer und des beteiligten Personals;³⁷⁰
- ▶ Bereitstellung eines Arztes und anderer medizinischer Fachkräfte, die den körperlichen und geistigen Zustand überwachen und unverzüglich eine angemessene medizinische Beurteilung und Behandlung vornehmen können;³⁷¹
- ▶ ärztliche Untersuchungen vor, während und nach der Isolierung;³⁷²
- ▶ mindestens eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag;³⁷³
- ▶ freier und vertraulicher Zugang zu internen und externen Beschwerdemechanismen.³⁷⁴

iii. Zwangsmittel

Gegen in Gewahrsam befindliche Personen darf keine Gewalt angewendet werden, außer wenn dies zur Selbstverteidigung oder zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung erforderlich ist.³⁷⁵, ³⁷⁶ Die folgenden Grundsätze und Maßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Abweichung von diesem Standard zu verringern:

- ▶ Jede Anwendung von Gewalt und/oder Zwangsmitteln muss in einer Weise erfolgen, die die Menschenrechte und die Würde der in Gewahrsam befindlichen Person achtet;³⁷⁷
- ▶ Es sollte nur ein Minimum an angemessener Gewalt oder Zwangsmitteln angewendet werden;
- ▶ Die Anwendung von Gewalt und/oder Zwangsmitteln darf nur so lange erfolgen, wie es zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks erforderlich ist;³⁷⁸
- ▶ Gewalt oder Zwangsmittel dürfen niemals als Strafmaßnahme eingesetzt werden;
- ▶ Es dürfen niemals Ketten oder Eisen als Zwangsmittel verwendet werden.

Für die Anwendung derartiger Methoden sollten detaillierte Vorschriften gelten, und das Personal sollte vor der Durchführung der Methoden umfassend geschult werden. Die Vorschriften sollten mindestens Folgendes umfassen:

- ▶ zulässige Mittel zur Gewalt- und/oder Zwangsanwendung sowie die entsprechende Ausrüstung;
- ▶ Behörden und Dienstgrade, die zur Anwendung aller zulässigen Methoden befugt sind;
- ▶ Verfahren und Techniken für alle zulässigen Methoden;
- ▶ Verfahren für die Berichterstattung und Meldung nach jeder Anwendung von Gewalt und/oder Zwang;
- ▶ Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschriften.

7.2. Durchsuchungen

Der Schutz und die Förderung der Würde sowie einer menschenwürdigen Behandlung von in Gewahrsam befindlichen Personen erfordern, dass Durchsuchungen ihrer Person oder ihres Eigentums nur dann durchgeführt werden, wenn dies notwendig ist und im Verhältnis zu einem legitimen Ziel steht.³⁷⁹

Durchsuchungen sollten für die betroffene Person Mindestgarantien nach nationalem und internationalem Recht beinhalten³⁸⁰ und Folgendes berücksichtigen.

- ▶ Alle Durchsuchungen sollten im Einklang mit den für solche Durchsuchungen geltenden rechtlichen Verfahren erfolgen.
- ▶ Körperdurchsuchungen sollten von Personal desselben Geschlechts durchgeführt werden.
- ▶ Die Durchsuchungen sollten so kurz wie möglich dauern.
- ▶ Bei Durchsuchungen sollten die Menschenrechte der in Gewahrsam befindlichen Person,³⁸¹ einschließlich ihres Rechts auf Privatsphäre³⁸² und des Rechts auf Eigentum, gebührend berücksichtigt und uneingeschränkt geachtet werden.
- ▶ Nur Personal mit der gesetzlichen Befugnis zur Durchsuchung sollte das Verfahren durchführen.
- ▶ Wenn in Ausnahmefällen eine Leibesvisitation erforderlich ist, darf diese nur von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter durchgeführt werden, der über die gesetzliche Erlaubnis zur Durchführung des Verfahrens verfügt,³⁸³ und zwar in einer Weise, die die Würde³⁸⁴ und Privatsphäre³⁸⁵ der in Gewahrsam befindlichen Person uneingeschränkt achtet.
- ▶ Es sollte ein unverzügliches, vollständiges und genaues Protokoll der Durchsuchung angefertigt und aufbewahrt werden.

Denken Sie daran

Die Behörden sind für die Gesundheit und Sicherheit aller inhaftierten Personen verantwortlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung unter vollständiger Achtung der Menschenrechte kann erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass:

- ▶ alle Sicherheits- und/oder Disziplinarmaßnahmen gesetzlich geregelt sind, in einem angemessenen Verhältnis zur Straftat stehen und nur als letztes Mittel für den zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlichen Mindestzeitraum angewendet werden;
- ▶ in Gewahrsam befindliche Personen, gegen die solche Maßnahmen verhängt werden, über die gegen sie erhobenen Vorwürfe und Beweise informiert werden, sich zu den Vorwürfen äußern können und gegen jede nachteilige Entscheidung bei einer zuständigen, unabhängigen und unparteiischen, auf gesetzlicher Grundlage eingerichteten Stelle unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistands in jedem Disziplinarverfahren Berufung einlegen können;
- ▶ inhaftierte Personen sich über die Gewahrsamseinrichtung und/oder deren Personal beschweren können, indem sie interne Beschwerdemechanismen nutzen, die fair, wirksam und transparent funktionieren, ohne dass dies Auswirkungen auf die Sicherheit der Person hat, die die Beschwerde einreicht;
- ▶ die Rechte der in Gewahrsam befindlichen Personen gemäß Artikel 2 und Artikel 3 der Konvention in Disziplinarverfahren und/oder bei der Anwendung von Sanktionen uneingeschränkt beachtet werden.

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ Sammlung von [CPT-Besuchsberichten](#), [öffentlichen Erklärungen](#) und [Standards](#)

Kapitel 8

BESCHWERDEMECHANISMEN UND UNABHÄNGIGE ÜBERWACHUNG

Jeder Mensch hat das Recht, sich über Misshandlungen während der Haft zu beschweren und eine wirksame Untersuchung dieser Beschwerden ohne unangemessene Verzögerung zu verlangen.³⁸⁶ Damit Beschwerdemechanismen und Überwachungsprozesse zugänglich und wirksam sind, muss sichergestellt werden, dass die Verfahren kostenlos, unabhängig und transparent angewandt werden können, ohne dass die beschwerdeführende Person Repressalien zu befürchten hat. Die Präsenz und Arbeit unabhängiger Überwachungsorgane in Gewahrsamseinrichtungen bieten einen weiteren wichtigen Schutz für die Sicherheit und das Wohlergehen der Insassen. Dieses Kapitel fasst die bestehenden Standards und Leitlinien zu diesen Themen zusammen.

8.1. Beschwerdemechanismen

Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass in Gewahrsam befindliche Personen Beschwerde über die Bedingungen oder ihre Behandlung in Gewahrsam einlegen können³⁸⁷ und durch ein faires, unabhängiges und transparentes Beschwerde- und Untersuchungsverfahren Wiedergutmachung und/oder Rechtsbehelfe einlegen können.³⁸⁸

Eingegangene Beschwerden können außerdem eine Weiterleitung an andere Strafverfolgungsbehörden, beispielsweise die Polizei, erforderlich machen, wenn der Verdacht auf Folter und/oder Misshandlung besteht.³⁸⁹

Beschwerdemechanismen sollten bestimmte Mindestgarantien bieten, um sicherzustellen, dass sie fair und effektiv funktionieren.³⁹⁰ Diese umfassen die folgenden Punkte:

- ▶ Das Beschwerdesystem sollte für alle inhaftierten Personen frei zugänglich sein.
- ▶ Alle inhaftierten Personen sollten über ihr Recht auf Beschwerde und das Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde informiert werden.

- ▶ Bei Bedarf sollten Dolmetscher bereitgestellt werden, damit die in Gewahrsam befindliche Person sich sinnvoll und umfassend am Beschwerdeverfahren beteiligen kann.
- ▶ Das Beschwerdeverfahren sollte vertraulich durchgeführt werden, und jede in Gewahrsam befindliche Person, die eine Beschwerde einreicht, sollte vor Repressalien geschützt sein.
- ▶ Alle Beschwerden sollten vollständig und genau protokolliert werden - eine Kopie der Beschwerde muss dem Beschwerdeführer und/oder einer von ihm bevollmächtigten Person (z. B. Rechtsvertreter, Ärzte oder konsularische Behörden) ausgehändigt werden.
- ▶ Die inhaftierte Person sollte über den Fortgang ihrer Beschwerde auf dem Laufenden gehalten werden und auf Wunsch eine Kopie der Entscheidung mit einer mündlichen Erläuterung erhalten.
- ▶ Es sollte ein faires, unabhängiges und transparentes Überprüfungssystem vorhanden sein, damit die inhaftierte Person jede Entscheidung, die nach einer Beschwerde getroffen wird, anfechten kann, und die Betroffenen sollten rechtzeitig schriftlich über die geltenden Fristen für die Beantragung einer Überprüfung informiert werden.

Relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs

Gjini gegen Serbien (2019). Obwohl der Gefangene keine formelle Beschwerde über Gewalt zwischen Gefangenen eingereicht hatte, verstießen die Behörden, denen die Misshandlung aufgefallen sein musste, gegen Artikel 3 der Konvention, indem sie die zuständigen Behörden nicht informierten.³⁹¹

8.2. Unabhängige Überwachung

Zur Förderung und Gewährleistung der Einhaltung internationaler Mindeststandards für Haftbedingungen sollten alle Gewahrsamseinrichtungen einer regelmäßigen unabhängigen Kontrolle³⁹² durch unabhängige Überwachungsorgane und geschultes Personal unterzogen werden.³⁹³ „Unabhängige Organe“ sind Organe, die gemäß nationalem Recht oder auf der Grundlage der internationalen Verpflichtungen des Staates zur Überwachung von Gewahrsamseinrichtungen befugt sind. Der Grad der Unabhängigkeit muss ihrem Mandat entsprechen, und die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Überwachungsorgane uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Orten und Einrichtungen sowie zu allen inhaftierten Personen und dem Personal innerhalb der Einrichtungen haben.

Eine unabhängige Überwachung kann Abweichungen von den Mindeststandards in Bezug auf die Haft von Migranten verhindern, da die für die Unterhaltung und den Betrieb von Gewahrsamseinrichtungen

Verantwortlichen wissen, dass jederzeit unangekündigte und unbeaufsichtigte Besuche in der Einrichtung stattfinden können. Außerdem können derartige Organe den Dialog zwischen den Behörden fördern, indem sie Empfehlungen zur Verbesserung der Systeme und Verfahren abgeben, um sicherzustellen, dass die Mindeststandards für die Haft in jedem Fall eingehalten werden.

Die Arbeit der Überwachungsorgane, ob intern oder extern, sollte auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit von Behörden, Integrität, Objektivität, Sichtbarkeit und Transparenz beruhen.³⁹⁴ Ihre Arbeit sollte ohne Angst, ehrlich und unparteilich durchgeführt werden und in Übereinstimmung mit kodifizierten Regeln und Verfahren stehen, die keiner staatlichen Regulierung oder Kontrolle unterliegen.³⁹⁵ Alle Überwachungsorgane sollten während ihrer Besuche besonders darauf achten, ob die folgenden Dienstleistungen und Bedingungen mit internationalen Standards und internationalen Übereinkommen im Einklang stehen:

- ▶ Behandlung aller in Gewahrsam befindlichen Personen;
- ▶ Beschwerden und Beschwerdeverfahren;
- ▶ Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen;
- ▶ Disziplinarverfahren und -maßnahmen;
- ▶ Besondere Behandlung schutzbedürftiger inhaftierter Personen;
- ▶ Versorgung mit Nahrungsmitteln und Wasser;
- ▶ Kleidung, Bettzeug und andere Non-Food-Produkte;
- ▶ Bildungs- und Freizeitaktivitäten;
- ▶ Kontakt zu Familienangehörigen;
- ▶ Zugang zu Rechtsbeistand, Rechtsvertretung und Rechtsmitteln;
- ▶ Gesundheitsversorgung;
- ▶ Hygiene und Sanitäreinrichtungen;
- ▶ Diverse Anlagen in der Einrichtung, einschließlich Beleuchtung, Belüftung, Heizung, Sanitäreinrichtungen, Toiletten und Duschen;
- ▶ Notfallmaßnahmen.

Interne Überwachungsorgane sollten unangekündigte und unbeaufsichtigte Besuche und/oder Inspektionen in den Gewahrsamseinrichtungen durchführen dürfen, wobei sie die Freiheit haben sollten, alle Standorte und Dokumente zu überprüfen und vertraulich mit allen inhaftierten Personen zu sprechen.³⁹⁶ Ihre Aufgabe sollte darin bestehen, die Einhaltung der internen Regeln und nationalen Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien bezüglich der Gewahrsamsbedingungen und der Behandlung aller inhaftierten Personen durch das Personal zu überwachen. Interne Überwachungsstellen sollten frei von persönlichen oder sonstigen Interessenkonflikten sein und den Behörden alle festgestellten Probleme melden sowie Folgemaßnahmen zur Überwachung des Fortschritts der empfohlenen oder erforderlichen Abhilfemaßnahmen durchführen.

Im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten sollten externe unabhängige Kontrolleure und/oder Inspektoren regelmäßig unbeaufsichtigte und

unangekündigte Besuche in Gewahrsamseinrichtungen durchführen. Die Mitglieder der Überwachungsorgane sollten über geeignete Qualifikationen und Erfahrungen verfügen und von einer zuständigen Behörde ernannt worden sein, welche unabhängig von den für die Unterhaltung und den Betrieb der Gewahrsamseinrichtung Verantwortlichen ist.³⁹⁷ Externe unabhängige Überwachungsorgane können nationale und/oder internationale Gremien sein, wobei eine Mischung aus beiden eine bewährte Praxis darstellt. Zu solchen Gremien können beispielsweise gehören:

- ▶ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT);
- ▶ Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen;
- ▶ Menschenrechtskommissar des Europarates;
- ▶ Ausschuss gegen Folter;
- ▶ Internationales Komitee vom Roten Kreuz;
- ▶ nationale Präventionsmechanismen;
- ▶ nationale Ombudsstellen;
- ▶ nationale Aufsichts- oder Überwachungsstellen;
- ▶ nationale Parlamentarier;
- ▶ vom Gaststaat akkreditierte nationale Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Menschenrechte.

Um sicherzustellen, dass deren Aufgaben effektiv und angemessen erfüllt werden, sollte Folgendes gewährleistet sein:

- ▶ Besuche, einschließlich Folgebesuche, sollten unangekündigt und unbeaufsichtigt erfolgen;³⁹⁸
- ▶ Kontrollpersonen sollte der Zugang zu allen Einrichtungen und Dokumenten gewährt werden, sofern diese nicht unter die ärztliche oder berufliche Schweigepflicht fallen oder als geheim eingestuft sind;
- ▶ der Zugang sollte unverzüglich gewährt werden;
- ▶ inhaftierte Personen sollten die Möglichkeit haben, frei und vertraulich mit Kontrollpersonen zu kommunizieren, ohne Repressalien befürchten zu müssen, und bei Bedarf einen Dolmetscher hinzuzuziehen;
- ▶ die Behörden sollten organisatorische Unterstützung bei der Kommunikation zwischen den Kontrollpersonen und den Befragten leisten, beispielsweise indem sie einen Raum für vertrauliche Befragungen zur Verfügung stellen oder sicherstellen, dass inhaftierte Personen und Personal für Befragungen verfügbar sind (indem sie sie über etwaige Anfragen von Überwachungsorgane nach Befragungen informieren oder dem Gremium die entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung stellen);
- ▶ Kontrollpersonen sollte es gestattet sein, alle Disziplinarverfahren zu beobachten;

- ▶ Kontrollpersonen sollten ihre Besuche und alle festgestellten Probleme vollständig und genau dokumentieren und unverzüglich den Behörden melden; sie sollten sicherstellen, dass Folgebesuche und Nachprüfungen umgehend angesetzt werden, um die Lösung der festgestellten Probleme zu überwachen;
- ▶ Kontrollpersonen sollten regelmäßig über die Haftbedingungen berichten;
- ▶ Kontrollpersonen sollten stets die Grundsätze der „Schadensvermeidung“ und der Vertraulichkeit beachten und sicherstellen, dass sie die Situation der inhaftierten Personen nicht durch einen Bruch ihrer Vertraulichkeit oder indem sie sie einem Risiko aussetzen, verschlimmern.

Keine Behörde und kein Beamter darf Einschüchterungs- oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen oder Organisationen ergreifen, zulassen oder dulden, die Informationen an das CPT oder ein anderes Präventions- oder Überwachungsgremium weitergeben oder weitergegeben haben, und diese Personen oder Organisationen dürfen in keiner Weise benachteiligt werden. Die Vertraulichkeit jeglicher Kommunikation mit Personen, die in den Geltungsbereich der Vorschriften für diese Gremien fallen, ist uneingeschränkt zu wahren.

Denken Sie daran

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass in Gewahrsam befindliche Personen Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen und unabhängigen Überwachungsinstanzen haben, um Probleme im Zusammenhang mit ihrer Behandlung zu erkennen, zu dokumentieren und zu beanstanden. Dies kann erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass:

- ▶ Beschwerdemechanismen kostenlos, unabhängig, unparteiisch und transparent sind;
- ▶ Einzelpersonen darüber informiert werden, wie sie Beschwerde einlegen können;
- ▶ Einzelpersonen vor jeglicher Sorge oder Androhung von Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde geschützt sind;
- ▶ Einzelpersonen in angemessenen Abständen über den Stand ihrer Beschwerde informiert werden;
- ▶ Beschwerden ohne unangemessene Verzögerung bearbeitet werden und Einzelpersonen über die Entscheidung und die Gründe dafür informiert werden;
- ▶ autorisierte unabhängige Kontrollpersonen jederzeit unbeaufsichtigte und unangekündigte Besuche durchführen können;
- ▶ autorisierte unabhängige Kontrollpersonen alle Orte oder Dokumente in einer Gewahrsamseinrichtung inspizieren und ihre Feststellungen protokollieren sowie mit jeder Person unter vier Augen sprechen können.

Toolbox/Weiterführende Literatur

- ▶ APT, IDC und UNHCR: Überwachung der Inhaftierung von Migranten. Praktisches Handbuch
- ▶ FRA: Einrichtung nationaler unabhängiger Monitoring-Mechanismen an den Außengrenzen der EU
- ▶ IOM: Informationsblatt zum internationalen Migrationsrecht
- ▶ UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012.

Anhang 1

CHECKLISTE FÜR RECHTSANWÄLTE

Diese Checkliste soll weder professionelle Verhaltenskodizes noch nationale und internationale Gesetze, die die Ausübung des Anwaltsberufs festlegen und regeln, ersetzen oder ergänzen.

Sie befasst sich ausdrücklich nicht mit Rechtsfragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung oder anderen zivil-, straf- oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen.

Vielmehr soll sie allen Anwälten, die mit Personen in Verwaltungshaft arbeiten, praktische Hilfestellung bieten, damit sie etwaige Gefährdungen ihrer Mandanten besser erkennen können.

Die Checkliste umfasst einige grundlegende Überlegungen, die ein Anwalt in jedem Fall anstellen sollte. Inwieweit diese berücksichtigt werden müssen, hängt vom Einzelfall ab und richtet sich nach den spezifischen Bedürfnissen des Mandanten und den Umständen des Falles. Daher dient sie nur als Richtschnur und enthält keine vollständige Auflistung aller Überlegungen, die ein Anwalt bei der Arbeit mit Personen in Verwaltungshaft anstellen sollte, da die vollständige Liste der erforderlichen Überlegungen immer vom Einzelfall abhängt.

1. Entgegennahme von Anweisungen eines Mandanten

- ▶ Können Sie mit Ihrem Mandanten/Ihrer Mandantin unter vier Augen in einer Umgebung sprechen, die für die Entgegennahme von Anweisungen und die Erteilung vertraulicher Ratschläge geeignet ist?
- ▶ Steht bei Bedarf ein qualifizierter Dolmetscher für die benötigte Sprache zur Verfügung, um Rechtsdienstleistungen und -vertretung zu erbringen?
- ▶ Haben Sie von Ihrem Mandanten/Ihrer Mandantin so viele Informationen wie möglich über seine/ihre persönlichen, einwanderungsrechtlichen, familiären und sonstigen relevanten Umstände, wie z. B. Vorstrafen, eingeholt?
- ▶ Gibt es bei Ihrem Mandanten/Ihrer Mandantin Anzeichen für eine besondere Schutzbedürftigkeit, z. B. weil es sich um ein Kind handelt, weil sie schwanger ist, weil er/sie Opfer von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei ist oder weil er/sie Anzeichen von Folter oder Misshandlung, psychischen Problemen oder gesundheitlichen Problemen aufweist?

2. Schutzbedürftigkeiten

i. Alter

- ▶ Welches Alter gibt Ihr Mandant/Ihre Mandantin an?
- ▶ Falls er/sie sein/ihr Alter nicht nennen kann, verfügt er/sie über ein Ausweisdokument mit Geburtsdatum?
- ▶ Falls sein/ihr Alter nicht überprüft wurde und er/sie vermutlich minderjährig ist, wird er/sie auch dementsprechend behandelt?
- ▶ Falls es sich um ein Kind handelt, werden unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um eine Alternative zur Inhaftierung zu finden?
- ▶ Falls es sich um ein begleitetes Kind handelt, werden sofort Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nicht von seiner Familie getrennt wird, es sei denn, dies liegt in seinem besten Interesse?
- ▶ Falls es sich um ein unbegleitetes Kind handelt, hat es freien Zugang zu einem Vormund und/oder Sozialarbeiter und zu seinem Rechtsvertreter? Werden alle Maßnahmen ergriffen, um eine Familienzusammenführung zu erreichen, wenn dies im besten Interesse des Kindes liegt?
- ▶ Werden seine spezifischen Bedürfnisse in Bezug auf Gesundheit, Bildung, Freizeit und Lebensunterhalt als Kind erfüllt?

ii. Schwangerschaft

- ▶ Gibt Ihre Mandantin an, dass sie vermutlich schwanger ist? Wenn ja, hat sie freien Zugang zu einem Schwangerschaftstest, um die Schwangerschaft festzustellen? Denken Sie daran, dass religiöse, kulturelle und/oder gesellschaftliche Faktoren manche Frauen davon abhalten können, eine mögliche Schwangerschaft offenzulegen.
- ▶ Werden im Falle einer Schwangerschaft sofort Maßnahmen ergriffen, um eine Alternative zur Inhaftierung zu finden?
- ▶ Werden im Falle einer Schwangerschaft die spezifischen gesundheitlichen, hygienischen und existenziellen Bedürfnisse der Schwangeren erfüllt?

iii. Opfer von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei

- ▶ Liegt eine Selbstauskunft zu Menschenhandel und/oder modernen Formen der Sklaverei vor? Denken Sie daran, dass manche Menschen möglicherweise gar nicht wissen, dass sie Opfer sind oder worin Menschenhandel oder moderne Formen der Sklaverei bestehen.
- ▶ Einige Personen vertrauen sich möglicherweise keiner Autoritätsperson an, um ihre Situation offenzulegen, und andere leugnen vielleicht, Opfer zu sein, aus Angst um ihre eigene Sicherheit

oder die ihrer Familie (Frauen könnte unter Umständen die Anwesenheit von weiblichem Personal helfen, um über ihre Erfahrungen mit Menschenhandel sprechen zu können, sowie separate Befragungen ohne Anwesenheit von Familienangehörigen/Kindern).

- ▶ Gibt es aufgrund seiner/ihrer Migrationsgeschichte irgendwelche Hinweise darauf?
 - Wie ist er/sie an seinen/ihren derzeitigen Aufenthaltsort gelangt? Hat er/sie einen Schlepper bezahlt?
 - Hat er/sie Ausweispapiere? Wo sind diese? Werden sie von jemandem aufbewahrt, beispielsweise von einem Schlepper oder einem „Arbeitgeber“?
 - Wo wurde er/sie von den Behörden aufgegriffen, wenn er/sie auf diese Weise in Gewahrsam geraten ist?
- ▶ Gibt es Hinweise in seinem/ihrer Vorstrafenregister, falls vorhanden? Bedenken Sie, dass Opfer von Menschenhandel und/oder modernen Formen der Sklaverei in einigen Fällen möglicherweise kriminell ausgebeutet wurden, mitunter, aber nicht immer, durch Schuldknechtschaft. Es gibt verschiedene Straftaten, die Fragen aufwerfen könnten, unter anderem:
 - Besitz, Herstellung oder Verkauf illegaler Drogen;
 - Besitz einer Angriffswaffe;
 - Herstellung, Verkauf oder Verwendung gefälschter Ausweispapiere;
 - Diebstahl.
- ▶ Gibt es in seiner/ihrer „Arbeits“-Historie, falls vorhanden, irgendwelche Hinweise?
 - Wie waren die Arbeitsbedingungen?
 - Hat er/sie einen Lohn erhalten?
 - Hatte er/sie einen Arbeitsvertrag?
 - Hatte er/sie eine Arbeitserlaubnis?
 - Welche Vergütung erhielt er/sie für seine/ihre Arbeit?
 - Wie lauteten die Bedingungen seiner/ihrer Arbeitsvereinbarung?
 - Wie hat sein/ihr „Arbeitgeber“ ihn/sie behandelt?
 - Hatte er/sie die Möglichkeit, Pausen zu machen? Wenn ja, wie lange?
 - Hatte er/sie Anspruch auf arbeitsfreie Zeit? Wenn ja, wie oft?
- ▶ Gibt es noch andere Hinweise?
 - Verletzungen oder Narben, die mit einer glaubwürdigen Erklärung einhergehen?
 - Unerklärliche Verletzungen oder Narben?
 - Scheu, Verzweiflung, Angst?
 - Zurückhaltung bei Diskussionen?
 - Übermäßige Telefonate?
 - Unerklärliche Zeiträume des Verschwindens

- Opfer von Vergewaltigung und/oder sexueller Nötigung?
- Sofern es sich um Erwachsene handelt, stimmen diese der Weitergabe dieser Hinweise an die Behörden zu?

iv. Folter/sonstige Misshandlung einschließlich geschlechtsspezifischer/sexueller Gewalt

- Versteht er/sie, was mit Folter und/oder Misshandlung sowie geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt gemeint ist?
- Hat er/sie angegeben, auf eine dieser Arten geschädigt worden zu sein? Bedenken Sie, dass manche Personen aus religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Gründen oder aus Angst um ihre eigene Sicherheit und die ihrer Familie möglicherweise keine Beschwerde wegen Misshandlung vorbringen möchten. Bedenken Sie auch, dass Frauen möglicherweise die Anwesenheit von weiblichem Personal benötigen, um über ihre Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu sprechen, und dass separate Befragungen ohne Anwesenheit von Familienangehörigen erforderlich sein können; das Erfordernis der Anwesenheit von Personal gleichen Geschlechts gilt für alle Opfer sexueller Gewalt.
- Weist seine/ihre Krankenakte auf Verletzungen hin, die er/sie vor oder während seiner/ihrer Inhaftierung erfahren haben?
- Hat er/sie sichtbare Verletzungen und/oder alte oder neue Narben oder sonstige Spuren?
- Besteht der Verdacht auf geschlechtsspezifische Gewalt wie Vergewaltigung, sexueller Übergriff, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangssterilisation oder Zwangsabtreibung?
- Besteht der Verdacht auf Zwangsheirat oder Kinderheirat?

v. Psychische und körperliche Gesundheit

- Hat die Person körperliche und/oder psychische Gesundheitsprobleme angegeben? Bedenken Sie, dass manche Personen aus religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Gründen möglicherweise keine Gesundheitsprobleme offenlegen möchten.
- Stimmt Ihr Mandant/Ihre Mandantin zu, dass Sie Einsicht in seine/ihre medizinischen Unterlagen erhalten? Weisen die medizinischen Unterlagen der Einwanderungsbehörde, der Gewahrsamseinrichtung und/oder der Gemeinde auf gesundheitliche Probleme hin?
- Fragen, die Sie stellen sollten, um Ihrem Mandanten/Ihrer Mandantin dabei zu helfen, über ihre gesundheitlichen Probleme und deren Behandlung in Haft zu sprechen:
 - Wurden bei ihm/ihr schon einmal schwerwiegende körperliche oder psychische Erkrankungen diagnostiziert?
 - Hat er/sie körperliche Schmerzen? Wenn ja, wo und wie stark sind diese Schmerzen?

- Leidet er/sie unter gedrückter Stimmung, Schlafstörungen, Flashbacks, Selbstverletzungsgedanken oder -versuchen und/oder Selbstmordgedanken? Hat er/sie schon einmal solche Symptome entwickelt, auch vor der Inhaftierung?
- Hat er/sie das Personal in seiner/ihrer Gewahrsamseinrichtung darüber informiert? Wenn ja, wann? Mit wem hat er/sie gesprochen? Welche Folgemaßnahmen und/oder Behandlungen sind gegebenenfalls geplant?
- Kann er/sie bei Arztterminen seine/ihre Privatsphäre wahren? Wie viel Zeit verbringt er/sie mit dem Arzt? Macht sich der Arzt während des Termins Notizen? Hört der Arzt sich seine/ihre Beschwerden an und stellt er Fragen oder untersucht er ihn/sie? Wird der Behandlungsplan erläutert?
- Welche Medikamente werden ihm/ihr gegebenenfalls verschrieben, und wie wirken sich diese auf seinen/ihren Zustand aus? Wie oft werden seine/ihre Medikamenteneinnahmen vom medizinischen Fachpersonal überprüft?
- Wie wirken sich die Gewahrsamsbedingungen auf sein/ihr Befinden aus?
- Wie wirkt sich die Dauer seiner/ihrer Haft auf seine/ihre Gemütslage aus?

3. Allgemeine Haftbedingungen

Holen Sie sich detaillierte Informationen zu den folgenden Bedingungen ein.

i. Schlaf

- ▶ Wie sind seine/ihre Schlafbedingungen?
- ▶ Fühlt er/sie sich in den Schlafbereichen sicher?
- ▶ Hat er/sie ein separates Bett oder, wenn es sich um einen kurzen Aufenthalt handelt, eine Pritsche?
- ▶ Sind Matratzen und Bettwäsche sauber und werden sie in angemessenen Abständen kostenlos gereinigt?
- ▶ Ist die Geräuschbelastung während der Nacht gering?
- ▶ Sind die Lichter die ganze Nacht über ausgeschaltet?
- ▶ Ist die Belüftung und/oder Heizung ausreichend?
- ▶ Wie hoch ist die maximale Personenzahl, die in einem Raum untergebracht werden darf, und wie viele Personen schlafen tatsächlich in einem Raum?

ii. Toiletten und Duschen

- ▶ Ist eine Toilette im Bedarfsfall leicht zugänglich?
- ▶ Gibt es einen angemessenen Zugang zu einer Dusche und fließend Warmwasser?

- ▶ Ist die Anzahl dieser Anlagen für die Anzahl der in Gewahrsam befindlichen Personen ausreichend?
- ▶ Sind sie funktionsfähig und verfügen über eine angemessene Sanitärinstallation?
- ▶ Werden alle grundlegenden Toilettenartikel kostenlos zur Verfügung gestellt und bei Bedarf nachgefüllt?
- ▶ Gibt es separate Toiletten und Duschen für Männer, Frauen und Familien?
- ▶ Fühlt er/sie sich in den Toiletten- und Duschräumen sicher?

iii. Hygiene und Sanitärversorgung

- ▶ Werden Hygieneartikel und Reinigungsmittel sowie bei Bedarf Nachfüllpackungen kostenlos zur Verfügung gestellt?
- ▶ Werden die Wohnbereiche, Waschräume, Toiletten und Betten in angemessenen Abständen gründlich gereinigt, desinfiziert und begast?

iv. Lebensmittel und Trinkwasser

- ▶ Gibt es freien Zugang zu drei ausreichenden Mahlzeiten pro Tag sowie zu frischem Trinkwasser, wann immer dies benötigt wird?
- ▶ Gibt es genügend Platz zur Esseneinnahme?
- ▶ Ist das Besteck sauber?
- ▶ Entsprechen die Zubereitung und Darreichung von Speisen den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften?
- ▶ Berücksichtigt das angebotene Menü religiöse oder nicht-religiöse Überzeugungen oder gesundheitliche Bedürfnisse?

v. Kleidung und andere Gegenstände

- ▶ Kann Ihr Mandant/Ihre Mandantin seine/ihre eigene Kleidung tragen?
- ▶ Werden Wasch- und Trocknungsmittel sowie entsprechende Einrichtungen kostenlos und in angemessenen Abständen zur Verfügung gestellt?
- ▶ Wird bei Bedarf geeignete Kleidung kostenlos zur Verfügung gestellt?

vi. Bildungs- und Freizeitaktivitäten

- ▶ Wird ein freier und gleichberechtigter Zugang zu allen Bildungsangeboten gewährleistet?
- ▶ Entsprechen die Bildungsangebote den nationalen Lehrplänen?
- ▶ Werden Lern- und Übungsmaterialien, einschließlich einer gut ausgestatteten und zugänglichen Bibliothek sowie Schreibmaterialien, kostenlos zur Verfügung gestellt?
- ▶ Werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der in Gewahrsam befindlichen Personen geeignete Freizeitaktivitäten angeboten?

vii. Personal

- ▶ Wie wird Ihr Mandant/Ihre Mandantin bzw. eine andere inhaftierte Person vom Personal der Gewahrsamseinrichtung behandelt?
- ▶ Gibt es Beschwerdeverfahren?
- ▶ Gibt es unabhängige Kontrollpersonen?
- ▶ Steht medizinisches Personal zur Verfügung?

viii. Disziplinarmaßnahmen gegen inhaftierte Personen

- ▶ Gibt es Verfahren nach der Erhebung einer Anschuldigung?
- ▶ Werden Sanktionen verhängt?
- ▶ Gibt es Rechtsmittelverfahren?
- ▶ Wie lange dauern die Maßnahmen, welcher Art sind sie und unter welchen Bedingungen werden sie angewendet?
- ▶ Gibt es besondere Vorkehrungen für etwaige Fälle von Isolierung?

ix. Mobilfunkgeräte oder Zugang zu Telefonen

- ▶ Hat der Mandant/die Mandantin freien Zugang zu seinen/ihren Mobilfunkgeräten, nur zu bestimmten Tageszeiten oder gar keinen Zugang?
- ▶ Hat er/sie Zugang zu einem kostenlosen Telefon in der Gewahrsamseinrichtung?

Anhang 2

CHECKLISTE FÜR MEDIZINISCHES FACHPERSONAL

Diese Checkliste soll allen medizinischen Fachkräften, die mit Personen in Verwaltungshaft arbeiten, praktische Hinweise geben, damit sie etwaige Gefährdungen ihrer Patienten leichter erkennen können.³⁹⁹ Diese Checkliste umfasst einige grundlegende Überlegungen, die bei der Ankunft, während des Aufenthalts in der Gewahrsamseinrichtung und bei der Entlassung berücksichtigt werden sollten. Inwieweit sie berücksichtigt werden, hängt vom Einzelfall, den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Person und den jeweiligen Umständen ab.

Daher stellt diese Checkliste nur einen Orientierungsrahmen dar und enthält keine vollständige Auflistung aller Aspekte, die ein Arzt bei der Arbeit mit Personen in Verwaltungshaft berücksichtigen sollte, denn die ausführliche Liste der zu berücksichtigenden Aspekte hängt, wie bereits oben erwähnt, immer vom jeweiligen Einzelfall ab.

1. Bei Ankunft der Person in der Gewahrsamseinrichtung

- ▶ Erkundigen Sie sich zu Beginn, ob die betreffende Person gesundheitliche Beschwerden hat.
- ▶ Fragen Sie die betreffende Person, ob sie vor der Inhaftierung an einer Krankheit litt.
- ▶ Fragen Sie die betreffende Person, ob sie vor der Inhaftierung jemals stationär bzw. über einen längeren Zeitraum behandelt wurde und aus welchen Gründen.
- ▶ Fragen Sie die betreffende Person, ob sie regelmäßig Medikamente einnimmt; wenn ja, aus welchen Gründen und wie oft? Wenn sich herausstellt, dass eine in Gewahrsam befindliche Person regelmäßig Medikamente einnimmt, ergreifen Sie angemessene und notwendige Maßnahmen, um sie mit den erforderlichen Medikamenten zu versorgen.
- ▶ Fragen Sie die betreffende Person, ob sie jemals eine psychologische und/oder psychiatrische Behandlung erhalten hat, und wenn ja, wann und aus welchen Gründen?
- ▶ Führen Sie bei der Ankunft eine medizinische Untersuchung der betreffenden Person durch, um sicherzustellen, dass sie nicht Opfer von Misshandlungen geworden ist oder an einer Krankheit leidet.
- ▶ Überprüfen Sie, ob die befragte Person Opfer von Gewalt gegen Frauen geworden ist, wie z.B. häusliche Gewalt oder weibliche

Genitalverstümmelung, bzw. Opfer gesundheitsschädigender Praktiken im Herkunftsland der betroffenen Person, wie z.B. Sterilisierung.

- ▶ Erfassen Sie den Gesundheitszustand der betreffenden Person bei ihrer Ankunft und geben Sie dabei mindestens den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die medizinischen Daten an, die Sie durch die Befragung und die ärztliche Untersuchung erhalten haben.
- ▶ Notieren Sie das Datum und die Uhrzeit der medizinischen Befragung und jeder medizinischen Untersuchung, die an der betreffenden Person durchgeführt wurde.
- ▶ Informieren Sie die betreffenden Personen darüber, wie sie im Falle eines medizinischen Notfalls die medizinischen Dienste kontaktieren können.
- ▶ Erstellen und aktualisieren Sie Informationen für den Fall von Pandemien oder Infektionskrankheiten in der Gewahrsamseinrichtung, einschließlich der Maßnahmen, die von den Behörden und den in Gewahrsam befindlichen Personen während solcher Zeiträume zu ergreifen sind.

2. Bei Entlassung der Person aus der Gewahrsamseinrichtung

- ▶ Fragen Sie die inhaftierte Person, ob sie während der Haft Verletzungen erlitten hat?
- ▶ Falls Anzeichen von Verletzungen vorliegen, fragen Sie die betreffende Person, unter welchen Umständen diese entstanden sind.
- ▶ Führen Sie bei der Entlassung eine medizinische Untersuchung der betreffenden Person durch, um sicherzustellen, dass sie nicht Opfer von Misshandlungen geworden ist oder an einer Krankheit leidet.
- ▶ Erfassen Sie den Gesundheitszustand der betreffenden Person bei der Entlassung aus der Gewahrsamseinrichtung auf der Grundlage der durch die Befragung und die medizinische Untersuchung gewonnenen Informationen.

3. Während der gesamten Gewahrsamsdauer

Alle zum Zeitpunkt der Ankunft/Entlassung auftretenden Fragen/Probleme sollten auch während der gesamten Gewahrsams-/Aufnahmezeit von den Ärzten gestellt/bearbeitet werden. Darüber hinaus könnten die folgenden Maßnahmen Ärzten während der gesamten Gewahrsamszeit dabei helfen, ihre Aufgabe besser zu erfüllen und die Menschenrechte der inhaftierten Personen wirksam zu schützen.

- ▶ Erstellen und verbreiten Sie Informationen zu Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen, die von allen in Gewahrsam befindlichen Personen zu beachten und zu befolgen sind.
- ▶ Stellen Sie sicher, dass die Gewahrsamsräumlichkeiten regelmäßig von professionellem Personal gereinigt und desinfiziert werden.

- ▶ Das gesamte medizinische Personal sollte Symbole tragen, die deutlich erkennen lassen, dass es zum medizinischen Dienst gehört. Diese Symbole sollten in religiöser und kultureller Hinsicht diskriminierungsfrei sein.
- ▶ Die medizinische Ausrüstung in jeder einzelnen Gewahrsamseinrichtung sollte auf dem neuesten Stand sein.
- ▶ Es sollte nach Möglichkeit medizinisches Personal mit Erfahrung in der Kinderheilkunde und Gynäkologie/Geburtshilfe zur Verfügung stehen.
- ▶ Die Möglichkeit der Einrichtung und Führung eines europaweiten medizinischen Registers für inhaftierte Personen sollte in Betracht gezogen werden, in dem die allgemeinen Angaben zu den betroffenen Personen und ihre medizinischen Daten, die von den Behörden der einzelnen Staaten erhoben wurden, erfasst werden.
- ▶ Es sollte sichergestellt werden, dass die medizinischen Daten von in Gewahrsam befindlichen Asylbewerbern von den Behörden und dem medizinischen Personal in gleicher Weise geschützt werden wie die medizinischen Daten von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten.
- ▶ Notieren Sie den Namen des Arztes, der die in Gewahrsam befindliche Person untersucht.
- ▶ Führen Sie das Register über den Gesundheitszustand der inhaftierten Personen ordnungsgemäß und aktualisieren Sie es bei Bedarf mit den neuesten Informationen zum Gesundheitszustand.
- ▶ Ergreifen Sie alle geeigneten Maßnahmen, um die Vertraulichkeit während der medizinischen Untersuchungen sowie aller Unterlagen mit personenbezogenen und medizinischen Daten zu gewährleisten.

Diese Liste ist nicht erschöpfend, und den in Gewahrsam befindlichen Personen können je nach persönlichen oder familiären Umständen und/oder der besonderen Situation in der jeweiligen Gewahrsamseinrichtung zusätzliche Fragen gestellt werden.

ANMERKUNGEN UND VERWEISE

„Gerichtshof“ bezeichnet hier den „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“.

Die Fallnummern beziehen sich auf die Nummern der beim Gerichtshof eingereichten Anträge.

1. Gerichtshof, *A.A. und andere gegen Nordmazedonien*, Nr. 55798/16 und vier weitere § 115, 5. Juli 2022; *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, § 223, 21. Januar 2011; *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien* [GK], Nr. 27765/09, § 122, 23. Februar 2012.
2. Wie der Gerichtshof hervorhob, kann eine solche Verpflichtung gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention entstehen, wenn die Rechte aus den Artikeln 3, 5, 8 und 13 sowie aus Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 gefährdet sind. Siehe beispielsweise Gerichtshof, *Hirsi Jamaa und Andere gegen Italien* [GK], Nr. 27765/09, §§ 139-140, 23. Februar 2012.
3. Siehe den Aktionsplan des Europarates zum Schutz gefährdeter Personen im Kontext von Migration und Asyl in Europa (2021-2025).
4. Machbarkeitsstudie zu europäischen Vorschriften für die Inhaftierung von Migranten (2013) (nur auf Englisch).
5. Entschließung 1509 (2006) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu den Menschenrechten irregulärer Einwanderer.
6. Siehe beispielsweise Gerichtshof, *N.D. und N.T. gegen Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, § 167, 13. Februar 2020; *Chahal gegen das Vereinigte Königreich*, 15. November 1996, § 73, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1996-V; und *Vilvarajah und andere gegen das Vereinigte Königreich*, 30. Oktober 1991, § 102, Serie A Nr. 215.
7. Gerichtshof, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, § 221, 21. Januar 2011.
8. Dieser Leitfaden ist nicht verbindlich, sondern dient als praktisches Hilfsmittel für im Bereich Migration tätige Fachleute.
9. Siehe beispielsweise Gerichtshof, *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, § 71, 15. Dezember 2016; *Ilias und Ahmed gegen Ungarn* [GK], Nr. 47287/15, § 217, 21. November 2019; *Z.A. und andere gegen Russland* [GK], Nr. 61411/15 und drei weitere, § 138, 21. November 2019; *R.R. und andere gegen Ungarn*, Nr. 36037/17, § 74, 2. März 2021.
10. Gerichtshof, *De Tommaso gegen Italien* [GK], Nr. 43395/09, § 80, 23. Februar 2017; *Guzzardi gegen Italien*, 6. November 1980, § 92, Serie A Nr. 39; *Medvedyev und andere gegen Frankreich* [GK], Nr. 3394/03, § 73, 29. März 2010; *Creangă gegen Rumänien* [GK], Nr. 29226/03, § 91, 23. Februar 2012.
11. Siehe Artikel 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Grundrechtecharta der Europäischen Union, Artikel 53. Siehe auch Artikel 4 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), und die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.
12. Die in diesem Leitfaden verwendeten Definitionen entsprechen insbesondere den Definitionen in Artikel 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) sowie in Artikel 2 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern.

13. Das UNHCR hat „Haft“ von Migranten definiert als „Freiheitsentzug oder Gewahrsam an einem geschlossenen Ort, den Asylsuchende nicht beliebig verlassen dürfen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gefängnisse oder eigens eingerichtete Haftanstalten, geschlossene Aufnahme- oder Inhaftierungszentren oder -einrichtungen“. UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, § 5. Auf Ebene der Europäischen Union wird sie definiert als „die Unterbringung eines Antragstellers durch einen Mitgliedstaat an einem bestimmten Ort, an dem ihm seine Bewegungsfreiheit entzogen wird“; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 2.h.
14. UN-Kinderrechtskonvention.
15. Aktionsplan des Europarates zum Schutz gefährdeter Personen im Kontext von Migration und Asyl in Europa (2021-2025).
16. Dazu gehören unter anderem die universellen grundlegenden Konventionen wie die beiden UN-Pakte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)), die UN-Kinderrechtskonvention (CRC), die UN-Antifolterkonvention (CAT) und ihr Fakultativprotokoll, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (ICED) und die Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (CRSR) sowie die Verträge des Europarates, insbesondere das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
17. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UDHR), 1948, Artikel 14; Grundrechtecharta der Europäischen Union, Artikel 18; Genfer Flüchtlingskonvention, 1951, Artikel 31.
18. Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, Artikel 31.1; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012. Siehe auch Absatz 22 unten.
19. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung); Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).
20. Gerichtshof, *Amuur gegen Frankreich*, 25. Juni 1996, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1996-III.
21. Gerichtshof, *Saadi gegen Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, § 74, 29. Januar 2008.
22. Siehe unten, Kapitel 4.
23. Gerichtshof, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, §§ 205-234, 21. Januar 2011.
24. Gerichtshof, *Amuur gegen Frankreich*, 25. Juni 1996, § 53, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1996-III; *Nolan und K. gegen Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009.
25. Gerichtshof, *Mathloom gegen Griechenland*, Nr. 48883/07, §§ 60-71, 24. April 2012.
26. Gerichtshof, *Suso Musa gegen Malta*, Nr. 42337/12, 23. Juli 2013.
27. Gerichtshof, *Nabil und andere gegen Ungarn*, Nr. 62116/12, §§ 39-44, 22. September 2015.
28. Für eine ausführliche Analyse siehe [“Alternativen zur Haft von Migranten: Förderung wirksamer Ergebnisse”](#), Praktischer Leitfaden, verabschiedet vom CDDH auf seiner 91. Sitzung (18.-21. Juni 2019).
29. CDDH, Leitfaden zur familienbasierten Betreuung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter

- Kinder, 2021.
30. Es sei darauf hingewiesen, dass die elektronische Überwachung in erster Linie im Strafrecht eingesetzt wird und daher von einigen als besonders ungeeignet im Migrationskontext angesehen wurde, da sie die einschneidendste der möglichen alternativen Maßnahmen darstellt. Einige betrachteten sie als eine Form der *de facto* Inhaftierung und nicht als gültige Alternative zur Inhaftierung.
31. Artikel 28.3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Artikel 15.1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; und Artikel 9.1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung); UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 6, S. 26.
32. Gerichtshof, *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, § 164, 19. Februar 2009; *Auad gegen Bulgarien*, Nr. 46390/10, § 128, 11. Oktober 2011; und Gerichtshof der Europäischen Union, *Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)*, C-357/09 PPU § 60, 30. November 2009.
33. Zur Inhaftierung unbegleiteter Kinder siehe Gerichtshof, *Rahimi gegen Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011; zur Inhaftierung von Kindern in ungeeigneten Einrichtungen siehe *Muskhadzhieva und andere gegen Belgien*, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010; zur Inhaftierung von Familien mit Kindern siehe *Tarakhel gegen die Schweiz* [GK], Nr. 29217/12, 4. November 2014 (Auszüge); für staatenlose Personen siehe *Auad gegen Bulgarien*, Nr. 46390/10, § 128, 11. Oktober 2011.
34. Gerichtshof, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011; *R.R. und andere gegen Ungarn*, Nr. 36037/17, 2. März 2021.
35. Gerichtshof, *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010 (Auszüge).
36. Gerichtshof, *Louled Massoud gegen Malta*, Nr. 24340/08, 27. Juli 2010. Siehe auch *Al Husin gegen Bosnien und Herzegowina* (Nr. 2), Nr. 10112/16, 25. Juni 2019.
37. Gerichtshof, *N.D. und N.T. gegen Spanien* [GK], Nr. 8675/15 und 8697/15, § 167, 13. Februar 2020; *Chahal gegen das Vereinigte Königreich*, 15. November 1996, § 73, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1996-V; und *Vilvarajah und andere gegen das Vereinigte Königreich*, 30. Oktober 1991, § 102, Serie A Nr. 215.
38. UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinien 4 und 9.
39. Gerichtshof, *Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar gegen Malta*, Nr. 25794/13 und 28151/13, 22. November 2016; *Abdi Mahamud gegen Malta*, Nr. 56796/13, 3. Mai 2016.
40. Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).
41. Gerichtshof, *A.B. und andere gegen Frankreich*, Nr. 11593/12, § 115, 12. Juli 2016; *Popov gegen Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012; *Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar gegen Malta*, Nr. 25794/13 und 28151/13, 22. November 2016; *Rahimi gegen Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011; *Moustahi gegen Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020.
42. Gerichtshof, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, Nr. 13178/03, EGMR 2006-XI.
43. Gerichtshof, *Mahmundi und andere gegen Griechenland*, Nr. 14902/10, § 70, 31. Juli 2012.
44. Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).
45. Siehe Gerichtshof, *Asalya gegen Türkiye*, Nr. 43875/09, § 50, 15. April 2014.

46. Gerichtshof, *O.M. gegen Ungarn*, Nr. 9912/15, § 53, 5. Juli 2016.
47. Gerichtshof, *Breukhoven gegen die Tschechische Republik*, Nr. 44438/06, § 56, 21. Juli 2011. Siehe auch die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (16. Mai 2005, CETS Nr. 197), die in Artikel 13 vorschreibt, dass jede Vertragspartei der Konvention in ihrem innerstaatlichen Recht eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen vorsehen muss, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt, damit sich das Opfer dem Einfluss der Menschenhändler entziehen kann. Während dieser Frist darf keine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen das Opfer des Menschenhandels angeordnet werden.
48. Gerichtshof, *Gisayev gegen Russland*, Nr. 14811/04, § 116, 20. Januar 2011; *Opuz gegen Türkiye*, Nr. 33401/02, § 160, 2009.
49. Gerichtshof, *Darboe und Camara gegen Italien*, Nr. 5797/17, 21. Juli 2022.
50. Gerichtshof, *Rahimi gegen Griechenland*, Nr. 8687/08, § 120, 5. April 2011.
51. Gerichtshof, *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, § 132, 15. Dezember 2016.
52. Gerichtshof, *G.B. und andere gegen Türkiye*, Nr. 4633/15, §§ 125-138, 17. Oktober 2019.
53. Gerichtshof, *Sergey Babushkin gegen Russland*, Nr. 5993/08, § 40, 28. November 2013.
54. CPT, Bericht über den Besuch in Schweden im Jahr 2015, CPT/Inf (2016)1, § 37.
55. Gerichtshof, *Ananyev und andere gegen Russland*, Nr. 42525/07 und 60800/08, § 123, 10. Januar 2012; *Al Nashiri gegen Polen*, Nr. 28761/11, § 396, 24. Juli 2014.
56. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 2.
57. Gerichtshof, *Daraibou gegen Kroatien*, Nr. 84523/17, 17. Januar 2023, §§ 88-89.
58. Ebenda.
59. Gerichtshof, *Çakıcı gegen Türkiye* [GK], Nr. 23657/94, § 105, EMRK 1999-IV; *Kurt gegen Türkiye*, 25. Mai 1998 § 125, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-III; *El-Masri gegen „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“* [GK], Nr. 39630/09, § 236, 2012.
60. Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Artikel 17; Gerichtshof, *El-Masri gegen „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, Nr. 39630/09, § 233, 2012; *Kurt gegen Türkiye*, 25. Mai 1998, § 124, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-III.
61. Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Artikel 17.3; Entschließung 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Zuwanderern in Europa, § 9.2.4; Gerichtshof, *Çakıcı gegen Türkiye* [GK], Nr. 23657/94, § 105, EGMR 1999-IV.
62. Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Artikel 17.3; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 8 § 48(iv); Gerichtshof, *Çakıcı gegen Türkiye* [GK], Nr. 23657/94, § 105, EGMR 1999-IV.
63. Grundsatzkatalog der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen, Grundsatz 12.
64. Siehe zur Verantwortung des Staates hinsichtlich der Behandlung des Beschwerdeführers in Haft: Gerichtshof, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, §§ 223-234, 21. Januar 2011, und *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, §§ 158-69 (169), 15. Dezember 2016. Hinsichtlich der Lebensbedingungen des Beschwerdeführers siehe *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, §§ 249-264, 21. Januar 2011 sowie *R.R. und andere gegen Ungarn*, Nr. 36037/17, §§ 37-39, 2. März 2021. In Bezug auf die Pflicht der EU-Mitgliedstaaten, Aufnahmebedingungen für Asylsuchende zu schaffen, siehe auch Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).
65. CPT, 23. Allgemeiner Bericht, § 73; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 8 § 48(vi) und CPT-Bericht über den Besuch in Polen 2017, CPT/Inf (2018)39, § 44; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur

- Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).
66. Empfehlung Rec(2003)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zur Inhaftierung von Asylbewerbern, § 12; Entschließung 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur Inhaftierung von Asylsuchenden und irregulären Migranten in Europa, § 9.2.4; Gerichtshof, *Wenner gegen Deutschland*, Nr. 62303/13, 1. September 2016.
 67. Gerichtshof, *Stawomir Musiał gegen Polen*, Nr. 28300/06, § 88, 20. Januar 2009.
 68. CPT, Bericht über den Besuch in Italien im Jahr 2016, [CPT/Inf \(2018\)13](#), §§ 25 ff. und 51 ff.
 69. CPT, Bericht über den Besuch in Österreich im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\) 34](#), § 46.
 70. Gerichtshof, *Riad und Idiab gegen Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008.
 71. Siehe für Informationen über Asylbewerber die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Artikel 14. Zu Informationen über Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus siehe Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Flüchtlingsstatus oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, und über den Inhalt des gewährten Schutzes (Neufassung), Artikel 26 und 27. Siehe auch Grundsatz 14 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen, 9. Dezember 1988, A/RES/43/173.
 72. Siehe Grundsatz 1, Erwägung Nr. 5, Anhang II des Jahresberichts der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen vom 28. Dezember 1999, U.N. Doc. E/CN.4/2000/4.
 73. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 88.
 74. Referenzen und bewährte Beispiele finden sich in “[Wie man Kindern mit Migrationshintergrund kindgerechte Informationen vermittelt: Ein Handbuch für Praktiker vor Ort](#)”, Europarat (2018). Siehe auch Abschnitt IV. A. 2 der [Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz](#), verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010.
 75. Siehe, zum Beispiel, CJEU, *CIMADE, Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI) v. ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration*, C-179/11, 27. September 2012, Absätze 12 und 16.
 76. CPT, Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)18](#), § 42.
 77. CPT, Bericht über den Besuch in Polen im Jahr 2017, [CPT/Inf \(2018\)39](#), § 54; CPT, Bericht über den Besuch in Dänemark im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2014\)25](#), § 82; CPT, Bericht über den Besuch in der “früheren jugoslawischen Republik Mazedonien”, [CPT/Inf \(2016\)8](#), § 133.
 78. Gerichtshof, *Kruskovic gegen Kroatien*, Nr. 46185/08, § 18, 21. Juni 2011.
 79. Grundsatzkatalog der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen, 9. Dezember 1988, A/RES/43/173, BPP, Grundsatz 20.
 80. Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Artikel 18.
 81. CPT, Bericht über den Besuch in Ungarn im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2016\)27](#), § 71.
 82. CPT, Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)18](#), § 41.
 83. CPT, Bericht über den Besuch in Ungarn im Jahr 2009, [CPT/Inf \(2010\)16](#), § 44.
 84. Gerichtshof, *Petra gegen Rumänien*, 23. September 1998, § 43, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-VII.
 85. Gerichtshof, *Peñaranda Soto gegen Malta*, Nr. 16680/14, §§ 97-99, 19. Dezember 2017.
 86. Gerichtshof, *Naydyon gegen Ukraine*, Nr. 16474/03, §§ 63, 68, 14. Oktober 2010.
 87. Gerichtshof, *Boicenco gegen Moldau*, Nr. 41088/05, § 158, 11. Juli 2006.
 88. Gerichtshof, *JA und andere gegen Italien*, Nr. 21329/18, 30. März 2023.
 89. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur

- Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 17.
90. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Artikel 16-17. Allgemeine Bemerkung Nr. 30 des Komitees für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des Menschenrechtsausschusses; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 18; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsatz 18.1; CPT, Bericht über den Besuch in Griechenland im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2012\)1](#), § 32; CPT, Bericht über den Besuch in Belgien im Jahr 1993, [CPT/Inf \(94\)15](#) (nur auf Französisch), § 253.
 91. CPT, [7. Allgemeiner Bericht](#), § 29.
 92. Siehe Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Artikel 16.1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 10.1.
 93. CPT, Inhaftnahme von Immigranten: Factsheet, März 2017, Abschnitt 3; Empfehlung CM/Rec(2022)17 zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 101; 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.2 (zweiter Satz); Entschließung 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Zuwanderern in Europa, 9.2.2.
 94. CPT, Inhaftnahme von Immigranten: Factsheet, März 2017, Abschnitt 3.
 95. Gerichtshof, *Muršić gegen Kroatien* [GK], Nr. 7334/13, 20. Oktober 2016; *Turdikhojaev gegen Ukraine*, Nr. 72510/12, 18. März 2021; 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.2 (erster Satz).
 96. CPT, Inhaftnahme von Immigranten: Factsheet, März 2017, Abschnitt 3.
 97. CPT, Bericht über den Besuch in Kroatien im Jahr 2007, [CPT/Inf \(2008\)29](#), § 35.
 98. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 18(7), Artikel 24(4) und Artikel 25(2).
 99. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8.
 100. 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.2; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsätze 19.1 und 19.2; CPT, Bericht über den Besuch 2014 in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, [CPT/Inf\(2016\)8](#), § 113.
 101. Gerichtshof, *Peers gegen Griechenland*, Nr. 28524/95, 19. April 2001.
 102. Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migranten, François Crépeau, Inhaftierung von Migranten in irregulärer Situation, A/HRC/20/24, § 72; Mandela-Regeln, Regeln 13 und 14.
 103. 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.2 (erster Satz); 2; CPT, Bericht über den Besuch 2014 in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, [CPT/Inf\(2016\)8](#), § 113.
 104. CPT, Bericht über den Besuch in der Ukraine im Jahr 2002, [CPT/Inf \(2004\)34](#), § 62; CPT, Bericht über den Besuch 2014 in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, [CPT/Inf \(2016\)8](#), Empfehlungen.
 105. Gerichtshof, *Muršić gegen Kroatien* [GK], Nr. 7334/13, 20. Oktober 2016; *Monir Lotfy gegen Zypern*, Nr. 37139/13, § 165, 29. Juni 2021; *S.D. gegen Griechenland*, Nr. 53541/07, § 49-54, 11. Juni 2009; *Riad und Idiab gegen Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008; *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, 22. Juli 2010; *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, § 142, 15. Dezember 2016; *Monir Lotfy gegen Zypern*, Nr. 37139/13, § 165, 29. Juni 2021.
 106. CPT, Bericht über den Besuch in Ungarn im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2016\)27](#), § 42; CPT, Bericht über den Besuch in Frankreich im Jahr 2010, [CPT/Inf \(2012\)13](#) (Nur auf Französisch), § 43; CPT, Bericht über den Besuch in der Ukraine im Jahr 2009, [CPT/Inf \(2011\)29](#), § 62.
 107. CPT, [Frauen, denen die Freiheit entzogen ist](#), CPT/Inf (2000) 13-part, Abschnitt 24;

- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11.5.
108. Siehe Schlussfolgerung Nr. 93 des UNHCR-Exekutivkomitees aus dem Jahr 2002, aber auch die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs: „Die gegenseitige Freude von Eltern und Kindern an der Gesellschaft des anderen ist ein grundlegender Bestandteil des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 ... und innerstaatliche Maßnahmen, die diese Freude beeinträchtigen, stellen einen Eingriff in das durch Artikel 8 geschützte Recht dar.“ (Gerichtshof, *Nikoghosyan und andere gegen Polen*, Nr. 14743/17, § 84, 3. März 2022).
 109. Gerichtshof, *Turdikhojaev gegen Ukraine*, Nr. 72510/12, 18. März 2021.
 110. Gerichtshof, *Dougoz gegen Griechenland*, Nr. 40907/98, EMRK 2001-II.
 111. CPT, *Inhaftnahme von Immigranten: Factsheet*, März 2017, Abschnitt 3. Siehe auch CPT, Bericht über den Besuch in Irland im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)38](#), § 19.
 112. CPT, Bericht über den Besuch in Irland im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)38](#), § 19; CPT, Bericht über den Besuch in Deutschland im Jahr 2010, [CPT/Inf \(2012\)6](#), § 33.
 113. Gerichtshof, *Azimov gegen Russland*, Nr. 67474/11, § 150, 18. April 2013; Gerichtshof der Europäischen Union; *Thi Ly Pham gegen Stadt Schweinfurt*, EuGH C-474/13, EU:C:2014:2096, §§ 19 und 21.
 114. Gerichtshof, *Abdolkhani und Karimnia gegen Türkiye* (Nr. 2), Nr. 50213/08, 27. Juli 2010; *Charahili gegen Türkiye*, Nr. 46605/07, 13. April 2010; *R.U. gegen Griechenland*, Nr. 2237/08, 7. Juni 2011.
 115. Gerichtshof, *Amuur gegen Frankreich*, 25. Juni 1996, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1996-III; *Riad und Idiab gegen Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008; CPT, *Inhaftnahme von Immigranten: Factsheet*, März 2017, Abschnitt 3.
 116. Gerichtshof, *Shamsa gegen Polen*, Nr. 45355/99 und 45357/99, 27. November 2003.
 117. Gerichtshof, *J.R. und andere gegen Griechenland*, Nr. 22696/16, § 138; *Khlaifia und andere gegen Italien*, Nr. 16483/12, § 179, 15. Dezember 2016.
 118. Gerichtshof, *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, 15. Dezember 2016; Entschließung 2266 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Schutz der Menschenrechte bei der Überstellung von Gefangenen.
 119. Gerichtshof, *Tomov und andere gegen Russland*, Nr. 18255/10 und fünf weitere, §§ 123-128, 9. April 2019.
 120. CPT, Bericht über den Besuch in Serbien im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2016\)2](#), § 53; CPT, Bericht über den Besuch im Vereinigten Königreich (Schottland) im Jahr 2012, [CPT/Inf \(2014\)11](#), § 88; CPT, Bericht über den Besuch in Slowenien im Jahr 2001, [CPT/Inf \(2002\)36](#), § 95.
 121. CPT, Bericht über den Besuch in Litauen im Jahr 2000, [CPT/Inf \(2001\)22](#), §§ 117 und 118.
 122. CPT, Bericht über den Besuch in den Niederlanden im Jahr 2016, [CPT/Inf \(2017\)1](#), § 29; CPT, Bericht über den Besuch im Vereinigten Königreich (Schottland) im Jahr 2012, [CPT/Inf \(2014\)11](#), § 88; CPT, Bericht über den Besuch in Andorra im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2012\)28](#) (Nur auf Französisch), § 25; CPT, Bericht über den Besuch in Polen im Jahr 2009, [CPT/Inf \(2011\)20](#), § 80; CPT, Bericht über den Besuch in Slowenien im Jahr 2001, [CPT/Inf \(2002\)36](#), § 95; Gerichtshof, *Engel gegen Ungarn*, Nr. 46857/06, § 28, 20. Mai 2010.
 123. CPT, *Transport von Häftlingen: Factsheet*, Juni 2018.
 124. Ebenda; Gerichtshof, *Idalov gegen Russland* [GK], Nr. 5826/03, § 103, 22. Mai 2012.
 125. CPT, *Transport von Häftlingen: Factsheet*, Gerichtshof, *Vlasov gegen Russland*, Nr. 78146/01, §§ 92-99, 12. Juni 2008; *Retunscaia gegen Rumänien*, Nr. 25251/04, § 78, 8. Januar 2013; *Radzhab Magomedov gegen Russland*, Nr. 20933/08, § 61, 20. Dezember 2016.
 126. CPT, *Transport von Häftlingen: Factsheet*, Juni 2018.
 127. CPT, Bericht über den Besuch in Griechenland im Jahr 2013, [CPT/Inf \(2014\)26](#), § 150; CPT, Bericht über den Besuch in Griechenland im Jahr 2009, [CPT/Inf \(2010\)33](#), § 153; CPT, Bericht über den Besuch im Vereinigten Königreich im Jahr 2005, [CPT/Inf \(2006\)28](#), § 23; CPT, Bericht über den Besuch in Litauen im Jahr 2000, [CPT/Inf \(2001\)22](#), § 118.
 128. CPT, Bericht über den Besuch in Spanien im Jahr 1991, [CPT/Inf \(96\)9](#), § 150; Gerichtshof, *Tarariyeva gegen Russland*, Nr. 4353/03, § 112-117, EGMR 2006-XV (Auszüge).
 129. CPT, *Transport von Häftlingen: Factsheet*, Juni 2018. Gerichtshof, *Balajevs gegen Lettland*, Nr. 8347/07, 28. April 2016; *Ostrovenecs gegen Lettland*, Nr. 36043/13, 5. Oktober 2017; *Ilgiz Khalikov gegen Russland*, Nr. 48724/15, 15. Januar 2019.

130. Gerichtshof, *Kadiķis gegen Lettland* (Nr. 2), Nr. 62393/00, § 55, 4. Mai 2006; *Stepuleac gegen Moldau*, Nr. 8207/06, § 55, 6. November 2007; *R.R. und andere gegen Ungarn*, Nr. 36037/17, 2. März 2021.
131. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsatz 22.5; Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen, Grundsatz 22.2. [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), 2016, Indikator 22.1; WHO und WEDC, The Sphere Project, "Wie viel Wasser wird in Notfällen benötigt", 2013.
132. Gerichtshof, *Monir Lotfy gegen Zypern*, Nr. 37139/13, § 165, 29. Juni 2021; *Sili gegen Ukraine*, Nr. 42903/14, 8. Juli 2021; *Dudchenko gegen Russland*, Nr. 37717/05, § 130, 7. November 2017; *Muršić gegen Kroatien* [GK], Nr. 7334/13, § 166, 20. Oktober 2016.
133. Gerichtshof, *Muršić gegen Croatia* [GK], Nr. 7334/13, § 166, 20. Oktober 2016.
134. Gerichtshof, *Ebedin Abi gegen Türkiye*, Nr. 10839/09, §§ 31-54, 13. März 2018.
135. Gerichtshof, *Erllich und Kastro gegen Rumänien*, Nr. 23735/16 und 23740/16, 9. Juni 2020.
136. CPT, Bericht über den Besuch in der «ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien» im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), § 120; Gerichtshof, *Jakóbski gegen Polen*, Nr. 18429/06, §§ 45-55, 7. Dezember 2010; *Vartic gegen Rumänien* (Nr. 2), Nr. 14150/08, §§ 33-36, 17. Dezember 2013; *Ebedin Abi gegen Türkiye*, Nr. 10839/09, §§ 31-54, 13. März 2018; *Erllich und Kastro gegen Rumänien*, Nr. 23735/16 und 23740/16, 9. Juni 2020.
137. Gerichtshof, *Riad und Idiab gegen Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008; *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, 22. Juli 2010.
138. CPT, Bericht über den Besuch in der «ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien» im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), Empfehlungen.
139. Gerichtshof, *Ananyev und andere gegen Russland*, Nr. 42525/07 und 60800/08, 10. Januar 2012.
140. CPT, Bericht über den Besuch in der «ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien» im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), Empfehlungen; Gerichtshof, *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, §§ 142 und 146, 15. Dezember 2016.
141. [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), 2016, Abschnitt 3.
142. Ebenda, Indikatoren 23.2-23.3.
143. CPT, Bericht über den Besuch in Kroatien im Jahr 2007, [CPT/Inf \(2008\) 29](#), § 37; Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen, Grundsatz 19.
144. CPT, Bericht über den Besuch in Litauen im Jahr 2000, [CPT/Inf \(2001\)22](#), §§ 117-118.
145. Gerichtshof, *Dougoz gegen Griechenland*, Nr. 40907/98, EGMR 2001-II; *S.D. gegen Griechenland*, Nr. 53541/07, §§ 49-54, 11. Juni 2009.
146. Ebenda; Empfehlung CM/ Rec(2022)17 zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 50.
147. Gerichtshof, *Abdullah Yalçın gegen Türkiye* (Nr. 2), Nr. 34417/10, 14. Juni 2022; *Hasan und Chaush gegen Bulgarien* [GK], Nr. 30985/96, § 78, EGMR 2000-XI; *Metropolitankirche von Bessarabien und andere gegen Moldawien*, Nr. 45701/99, § 117, EGMR 2001-XII; und *Serif gegen Griechenland*, Nr. 38178/97, § 52, EGMR 1999-IX.
148. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9; Gerichtshof, *Pichon und Sajous gegen Frankreich* (Entscheidung), Nr. 49853/99, EGMR 2001-X.
149. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9.
150. Gerichtshof, *Svyato-Mykhaylivska Parafiya gegen Ukraine*, Nr. 77703/01, § 116, 14. Juni 2007; *Eweida und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 48420/10 und drei weitere, § 80, 2013 (Auszüge); *Nasirov und andere gegen Aserbaidshan*, Nr. 58717/10, § 60, 20. Februar 2020.
151. Gerichtshof, *Hasan und Chaush gegen Bulgarien* [GK], Nr. 30985/96, § 60, EGMR 2000-XI; *Nasirov und andere gegen Aserbaidshan*, Nr. 58717/10, § 60, 20. Februar 2020.

152. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9; Gerichtshof, *Pichon und Sajous gegen Frankreich* (Entscheidung), Nr. 49853/99, EGMR 2001-X.
153. CPT, Bericht über den Besuch in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), § 120.
154. Ebenda; Gerichtshof, *Jakóbski gegen Polen*, Nr. 18429/06, §§ 45-55, 7. Dezember 2010; *Vartic gegen Rumänien* (Nr. 2), Nr. 14150/08, §§ 33-36, 17. Dezember 2013; *Erllich und Kastro gegen Rumänien*, Nr. 23735/16 und 23740/16, 9. Juni 2020.
155. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9.
156. Gerichtshof, *Nasirov und andere gegen Aserbaidschan*, Nr. 58717/10, § 56, 20. Februar 2020.
157. CPT, Bericht über den Besuch in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), § 120; ICCPR, Artikel 18; Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Artikel 4; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 8, § 48(ix).
158. Gerichtshof, *Tsartsidze und andere gegen Georgien*, Nr. 18766/04, § 8, 17. Januar 2017.
159. Ebenda, § 23.
160. CPT, Bericht über den Besuch in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), § 120.
161. Gerichtshof, *Tsartsidze und andere gegen Georgien*, Nr. 18766/04, § 82, 17. Januar 2017; *Güler und Uğur gegen Türkiye*, Nr. 31706/10 und 33088/10, § 55, 2. Dezember 2014.
162. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 9.
163. Gerichtshof, *Tsartsidze und andere gegen Georgien*, Nr. 18766/04, § 27, 17. Januar 2017.
164. Gerichtshof, *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, §§ 57-65, 22. Juli 2010.
165. CPT, Bericht über den Besuch in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), § 113.
166. UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 8.48; Gerichtshof, *Moiseyev gegen Russia*, Nr. 62936/00, § 125, 9. Oktober 2008.
167. Gerichtshof, *Mandić und Jović gegen Slowenien*, Nr. 5774/10 und 5985/10, § 78, 20. Oktober 2011.
168. Gerichtshof, *Riad und Idiab gegen Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008; *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, 22. Juli 2010.
169. Ebenda.
170. CPT, Bericht über den Besuch in Dänemark im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2014\)25](#), § 82; CPT, Bericht über den Besuch in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), § 133.
171. Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migranten, François Crépeau, Inhaftierung von Migranten in irregulärer Situation, A/HRC/20/24, §§ 29 und 72.
172. Gerichtshof, *V.D. gegen Rumänien*, Nr. 7078/02, §§ 94-100, 16. Februar 2010.
173. Gerichtshof, *S.D. gegen Griechenland*, Nr. 53541/07, §§ 49-54, 11. Juni 2009; *Sili gegen Ukraine*, Nr. 42903/14, 8. Juli 2021.
174. Ebenda; CPT, Bericht über den Besuch in Griechenland im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2012\)1](#), § 38.
175. CPT, Bericht über den Besuch in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2016\)8](#), Empfehlungen.
176. Ebenda.
177. Gerichtshof, *Ananyev und andere gegen Russland*, Nr. 42525/07 und 60800/08, § 158, 10. Januar 2012.
178. Gerichtshof, *S.D. gegen Griechenland*, Nr. 53541/07, §§ 49-54, 11. Juni 2009.
179. CPT, Bericht über den Besuch in Griechenland im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2012\)1](#), § 38.
180. Gerichtshof, *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, § 146, 15. Dezember 2016.
181. CPT, Bericht über den Besuch in Griechenland im Jahr 2013, [CPT/Inf \(2014\)26](#), § 51; Gerichtshof, *S.D. gegen Griechenland*, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009; *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, 22. Juli 2010.
182. Gerichtshof, *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, §§ 57-65, 22. Juli 2010.
183. Gerichtshof, *Sili gegen Ukraine*, Nr. 42903/14, 8. Juli 2021; *Khlaifia und andere gegen Italien*

- [GK], Nr. 16483/12, § 171, 15. Dezember 2016.
184. Gerichtshof, *Ananyev und andere gegen Russland*, Nr. 42525/07 und 60800/08, § 158, 10. Januar 2012; *Aleksandr Makarov gegen Russland*, Nr. 15217/07, § 97, 12. März 2009; *Longin gegen Kroatien*, Nr. 49268/10, § 60, 6. November 2012.
 185. Gerichtshof, *Khlaifia und andere gegen Italien* [GK], Nr. 16483/12, § 171, 15. Dezember 2016; *Szafrański gegen Polen*, Nr. 17249/12, §§ 37-41, 15. Dezember 2015.
 186. Gerichtshof, *Sili gegen Ukraine*, Nr. 42903/14, 8. Juli 2021.
 187. Gerichtshof, *Moiseyev gegen Russland*, Nr. 62936/00, § 124, 9. Oktober 2008.
 188. CPT, Bericht über den Besuch in Kroatien im Jahr 2007, [CPT/Inf \(2008\)29](#), § 37.
 189. Gerichtshof, *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, 22. Juli 2010.
 190. CPT, [Inhaftnahme von Immigranten: Factsheet](#), März 2017, Abschnitt 1.
 191. Gerichtshof, *Florea gegen Rumänien*, Nr. 37186/03, § 50, 14. September 2010; *Canali gegen Frankreich*, Nr. 40119/09, 25. April 2013.
 192. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 2010, Absatz 22; Gerichtshof, *M.D. gegen Frankreich*, Nr. 50376/13, 10. Oktober 2019.
 193. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 3; Gerichtshof, *Darboe und Camara gegen Italien*, Nr. 5797/17, §§ 156-157, 21. Juli 2022.
 194. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 2.
 195. Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Kapitel 3, Artikel 10.3. Siehe auch CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien für die Altersfeststellung im Migrationskontext, Grundsatz 2.
 196. Ebenda; Europarat (GRETA), Leitfaden zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, 2021, § 68.
 197. Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Kapitel 3, Artikel 10.3. Siehe auch „Altersfeststellung bei Kindern mit Migrationshintergrund: Ein menschenrechtsbasierter Ansatz“, Europarat: <https://rm.coe.int/ageassessmentchildrenmigration/168099529f>. CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien für die Altersfeststellung im Migrationskontext, Grundsätze 3 und 7 sowie Anhang, Absatz 70; Siehe auch ECSR, Europäischer Ausschuss für vorrangige Maßnahmen für Kinder und Familien (EUROCEF) gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 114/2015, 15. Juni 2018, und Gerichtshof, *Darboe und Camara gegen Italien*, Nr. 5797/17, 21. Juli 2022.
 198. Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien für die Altersfeststellung im Migrationskontext, Grundsatz 7.
 199. Ebenda, Grundsatz 7 und Anhang, Absatz 70 ff.
 200. Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), § 63.
 201. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 99.
 202. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11; CPT, Bericht über den Besuch in Deutschland im Jahr 2005, [CPT/Inf \(2007\)18](#), § 56; CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 87.
 203. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11.2 und 24.2.d; Gerichtshof, *Mohamad gegen Griechenland*, Nr. 70586/11, §§ 82-86, 11. Dezember 2014; CM/Rec(2003)5, Grundsatz 22, zweiter Satz; Gerichtshof, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*, Nr. 13178/03, §§ 83, EGMR 2006-XI.
 204. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 10 und Artikel 22.2; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die

- internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 24.3; Parlamentarische Versammlung des Europarates, Entschließung 1810 (2011) zu unbegleiteten Kindern in Europa: Fragen der Ankunft, des Aufenthalts und der Rückkehr, §§ 5.12 und 5.14.
205. Gerichtshof, *Güveç gegen Türkiye*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009 (Auszüge).
 206. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 37.
 207. Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), §§ 33-38 und 69.
 208. Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Kapitel 3, Artikel 10 (4); Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 25.1.a; Empfehlung CM/Rec(2019)11 des Ministerkomitees über eine wirksame Vormundschaft für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder im Migrationskontext, Grundsätze 3 und 4; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 26; Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, §§ 21 und 33; Entschließung 1810 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (2011) über unbegleitete Kinder in Europa: Fragen der Ankunft, des Aufenthalts und der Rückkehr, § 5.5; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Europäische Kommission, *Vormundschaft für Kinder ohne elterliche Fürsorge - Ein Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftssysteme, um den besonderen Bedürfnissen von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, gerecht zu werden*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union: Luxemburg, Juni 2014, Seiten 15-16; Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005, §§ 21 und 33; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 9.2, § 56; Gerichtshof, *Rahimi gegen Griechenland*, Nr. 8687/08, §§ 88-94, 5. April 2011.
 209. Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 102; Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 27 und 31; Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 2017, Seite 9; „Beendigung der Inhaftierung von Kindern im Rahmen der Einwanderungskontrolle und Gewährleistung einer angemessenen Betreuung und Aufnahme für diese Kinder“, Generalversammlung der Vereinten Nationen, 20. Juli 2020, § 27.
 210. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 27 und 31.
 211. Generalversammlung der Vereinten Nationen, „Beendigung der Inhaftierung von Kindern mit Migrationshintergrund und Gewährleistung einer angemessenen Betreuung und Aufnahme für sie“, 20. Juli 2020, § 18; Bericht zum Tag der allgemeinen Diskussion 2012: Die Rechte aller Kinder im Kontext der internationalen Migration; Gemeinsame allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration, 16. November 2017.
 212. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 28; Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 2010, § 21.
 213. EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren, EASO Practical Guides Series, Dezember 2018, Abschnitt 7.1.
 214. UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, Richtlinie 9.3; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11.1; Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Artikel 3.9 und 16.3.
 215. Ebenda.
 216. CPT, *Frauen, denen die Freiheit entzogen ist*, CPT/Inf(2000)13-part, § 26.

217. Regel 48(1); Gerichtshof, *Mahmundi und andere gegen Griechenland*, Nr. 14902/10, § 70, 31. Juli 2012.
218. Gerichtshof, *P. und S. gegen Polen*, Nr. 57375/08, 30. Oktober 2012; Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 68, 20. Mai 2022.
219. Empfehlung CM/Rec(2022)21 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, angenommen am 27. September 2022.
220. Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 26.
221. **Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung:** Begriffsbestimmung von Menschenhandel; Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CETS Nr. 210).
222. Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Globaler Bericht über Menschenhandel, 2020; Europarat (GRETA), Leitfaden zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, 2021, § 65.
223. Derartige Verletzungen umfassen auch Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie Sexualdelikte, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisationen (festgestellt anhand von Selbstauskünften oder anderen den Behörden bekannten relevanten Informationen, die einen Verdacht in dieser Hinsicht begründen); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Artikel 3, 18, 25 und 32-43.
224. Empfohlene Grundsätze und Leitlinien des OHCHR zu Menschenrechten und Menschenhandel, Leitlinie 2, § 6; Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Kapitel 3, Artikel 26; Menschenrechte und Menschenhandel, Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Seite 12; Europarat (GRETA), Leitlinien zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, 2021, §§ 82-84.
225. Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 48.
226. Gerichtshof, *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010 (Auszüge); *T.I. und andere gegen Griechenland*, 40311/10, 18. Juli 2019; *S.M. v. Kroatien* [GK], Nr. 60561/14, 25. Juni 2020; *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 77587/12 und 74603/12, 16. Februar 2021; *Zoletic und andere gegen Aserbaidschan*, Nr. 20116/12, 7. Oktober 2021.
227. Gerichtshof, *Stawomir Musiał gegen Polen*, Nr. 28300/06, 20. Januar 2009.
228. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Artikel 11.7.
229. Begründungstext zum Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS Nr. 197), § 152.
230. Gerichtshof, *Afjet Süreyya Eren gegen Türkiye*, Nr. 36617/07, 20. Oktober 2015.
231. Gerichtshof, *Maslova und Nalbandov gegen Russland*, Nr. 839/02, 24. Januar 2008.
232. Gerichtshof, *Collins und Akaziebie gegen Schweden*, Nr. 23944/05, 8. März 2007.
233. Gerichtshof, *Gauer und andere gegen Frankreich*, Nr. 61521/08, März 2011; *V.C. gegen die Slowakei*, Nr. 18968/07, 8. November 2011; *N.B. gegen die Slowakei*, Nr. 29518/10, 12. Juni 2012; *I.G., M.K. und R.H. gegen die Slowakei*, Nr. 15966/04, 13. November 2012; *G.M. und andere gegen die Republik Moldau*, Nr. 44394/15, 22. November 2022.
234. Gerichtshof, *R.D. gegen Frankreich*, Nr. 34648/14, 16. Juni 2016.
235. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 2; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 9.5, § 63; sie müssen den besonderen Bedürfnissen entsprechen, die sich aus den Behinderungen einer inhaftierten Person ergeben, um Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen (Gerichtshof, *Semikhvastov gegen Russland*, Nr. 2689/12, § 77, 6. Februar 2014; *Farbtuhs gegen Lettland*, Nr. 4672/02, § 56, 2.

- Dezember 2004; *Jasinskis gegen Lettland*, Nr. 45744/08, § 59, 21. Dezember 2010; *Z.H. gegen Ungarn*, Nr. 28973/11, § 29, 8 November 2012).
236. Gerichtshof, *Price gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 33394/96, § 27, EGMR 2001-VII.
 237. Gerichtshof, *Z.H. gegen Ungarn*, Nr. 28973/11, §§ 29-33, 8. November 2012.
 238. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 14.F.
 239. Gerichtshof, *Vincent gegen Frankreich*, Nr. 6253/03, § 103, 24. Oktober 2006; *Engel gegen Ungarn*, Nr. 46857/06, § 27 und 30, 2.0 Mai 2010.
 240. Gerichtshof, *Semikhvostov gegen Russland*, Nr. 2689/12, §§ 84-85, 6. Februar 2014.
 241. Gerichtshof, *Wenner gegen Deutschland*, Nr. 62303/13, § 66, 1. September 2016; *Sakir gegen Griechenland*, Nr. 48475/09, § 52, 24. März 2016.
 242. Gerichtshof, *Aleksanyan gegen Russland*, Nr. 46468/06, § 140, 22. Dezember 2008.
 243. Gerichtshof, *Moxamed Ismaaciil und Abdirahman Warsame gegen Malta*, Nr. 52160/13 und 52165/13, § 97, 12. Januar 2016; *Ukhan gegen Ukraine*, Nr. 30628/02, § 74, 18. Dezember 2008.
 244. Gerichtshof, *Cosovan gegen Republik Moldau*, Nr. 13472/18, § 74, 22. März 2022; OHCHR, Leitlinien zur Inhaftierung: Verwaltungshaft von Migranten, Seite 12.
 245. Gerichtshof, *Wenerski gegen Polen*, Nr. 44369/02, §§ 56-65, 20. Januar 2009.
 246. Artikel 16.a und Artikel 42.1; Vereinte Nationen, Grundsatzkatalog der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen, Grundsatz 24; CPT, 19. [Allgemeiner Bericht](#), § 82.
 247. Gerichtshof, *Kudla gegen Polen* [GK], Nr. 30210/96, EMRK 2000-XI.
 248. Siehe E/CN.4/2005/85/Add.1, Mitteilungen des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migranten an die spanische Regierung.
 249. Gerichtshof, *Slyusarev gegen Russland*, Nr. 60333/00, §§ 34-44, 20. April 2010.
 250. CPT, 19. [Allgemeiner Bericht](#), § 92.
 251. Artikel 40.1 und 40.3. Gerichtshof, *Cosovan gegen Republik Moldau*, Nr. 13472/18, § 83, 22. März 2022.
 252. Gerichtshof, *Nogin gegen Russland*, Nr. 58530/08, § 97, 15. Januar 2015.
 253. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 19.2.
 254. Ebenda, Artikel 19.1.
 255. Gerichtshof, *Cosovan gegen die Republik Moldau*, Nr. 13472/18, § 58, 22. März 2022.
 256. Gerichtshof, *McGlinchey und andere gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 50390/99, EGMR 2003-V; *Cosovan gegen die Republik Moldau*, Nr. 13472/18, § 58, 22. März 2022.
 257. Gerichtshof, *Vasyukov gegen Russland*, Nr. 2974/05, 5. April 2011.
 258. Gerichtshof, *Holomiov gegen Moldau*, Nr. 30649/05, § 117, 7. November 2006.
 259. Gerichtshof, *Pitaleev gegen Russland*, Nr. 34393/03, § 54, 30. Juli 2009.
 260. Gerichtshof, *Cosovan gegen die Republik Moldau*, Nr. 13472/18, § 77 und 82, 22. März 2022.
 261. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8.
 262. Europäisches Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin, Artikel 5.
 263. Ebenda, Artikel 8.
 264. Abschließende Bemerkungen zum zehnten periodischen Bericht Portugals, 13. Juni 2022 bis 1. Juli 2022, § 41(c); Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 23.1; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Artikel 16 und 39.b; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7 und 9; Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 17.1; Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8; Gerichtshof, *Gauer und andere gegen Frankreich*, Nr. 61521/08, März 2011; *V.C. gegen Slowakei*, Nr. 18968/07, 2011 (Auszüge); *N.B. gegen Slowakei*, Nr. 29518/10, 12. Juni 2012.
 265. Gerichtshof, *Khudobin gegen Russland*, Nr. 59696/00, § 83, EGMR 2006-XII (Auszüge).

266. Gerichtshof, *Melnik gegen Ukraine*, Nr. 72286/01, §§ 104-106, 28. März 2006.
267. Gerichtshof, *Cosovan gegen die Republik Moldau*, Nr. 13472/18, § 44 und 86, 22. März 2022; Dritter periodischer Bericht der Republik Moldau an den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („CAT“, CAT/C/MDA/CO/3, angenommen am 21. Dezember 2017) § 19.
268. Gerichtshof, *Cosovan gegen die Republik Moldau*, Nr. 13472/18, § 86, 22. März 2022.
269. CPT, [7. Allgemeiner Bericht](#), § 31.
270. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), Schutzmaßnahmen für irreguläre Migranten, denen die Freiheit entzogen ist, § 91.
271. Gerichtshof, *Normantowicz gegen Polen*, Nr. 65196/16, § 88, 17. März 2022.
272. Gerichtshof, *Amirov gegen Russland*, Nr. 51857/13, 27. November 2014; *Mozer gegen die Republik Moldau und Russland* [GK], Nr. 11138/10, § 183, 23. Februar 2016.
273. Gerichtshof, *A.A. gegen Griechenland*, Nr. 12186/08, 22. Juli 2010.
274. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11.1.
275. Gerichtshof, *Normantowicz gegen Polen*, Nr. 65196/16, § 80, 17. März 2022.
276. Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Ministerkomitees zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 49 und § 96.4.
277. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11.1.
278. Gerichtshof, *Grimailovs gegen Lettland*, Nr. 6087/03, §§ 150-151, 25. Juni 2013; *Yunusova und Yunusov gegen Aserbaidschan*, Nr. 59620/14, § 138, 2. Juni 2016; *Z.H. gegen Ungarn*, Nr. 28973/11, § 29, 8. November 2012; *Price gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 33394/96, §§ 25-30, EGMR 2001-VII.
279. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 90 und 91; CPT, Bericht über den Besuch in Finnland im Jahr 2014, [CPT/\(2015\)25](#), §§ 35 und 36; Empfehlung CommDH (2001)19 des Menschenrechtskommissars (Empfehlung 8); UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 8, S. 48 (vi); CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 90; CPT, [10. Allgemeiner Bericht](#), § 32; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11.1; Entschließung 1509 (2006) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu den Menschenrechten irregulärer Migranten, Nr. 12.4, letzter Satz; Entschließung 1637 (2008) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu den Bootsflüchtlingsen in Europa: gemischte Migrationsströme auf dem Seeweg nach Südeuropa, Punkt 9.13; Empfehlung CommDH (2001)19 des Menschenrechtskommissars, Empfehlung 8; Gerichtshof, *Holomiov gegen Moldau*, Nr. 30649/05, §§ 117-122, 7. November 2006; *Ashat Harutyunyan gegen Armenien*, Nr. 34334/04, §§ 105-116, 15. Juni 2010.
280. UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 9.5, § 63.
281. Gerichtshof, *Price gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 33394/96, EGMR 2001-VII; *Farbtuhs gegen Lettland*, Nr. 4672/02, 2. Dezember 2004; *Engel gegen Ungarn*, Nr. 46857/06, § 27 und 30, 20. Mai 2010; *Helhal gegen Frankreich*, Nr. 10401/12, § 62, 19. Februar 2015; *Topekhin gegen Russland*, Nr. 78774/13, § 86, 10. Mai 2016.
282. Gerichtshof, *Novak gegen Kroatien*, Nr. 8883/04, 14. Juni 2007; *Dybeku gegen Albanien*, Nr. 41153/06, 18. Dezember 2007; *Raffray Taddei gegen Frankreich*, Nr. 36435/07, 21. Dezember 2010.
283. Gerichtshof, *Slawomir Musial gegen Polen*, Nr. 28300/06, 20. Januar 2009; *Keenan gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 27229/95, EGMR 2001-III; *Renolde gegen Frankreich*, Nr. 5608/05, 2008 (Auszüge); *Rooman gegen Belgien* [GK], Nr. 18052/11, § 145, 31. Januar 2019.
284. CPT, Bericht über den Besuch in Finnland im Jahr 2014, [CPT/\(2015\)25](#); Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für

- die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).
285. Gerichtshof, *Rivière gegen Frankreich*, Nr. 33834/03, 11. Juli 2006; *Jeanty gegen Belgien*, Nr. 82284/17, §§ 101-114, 31. März 2020.
 286. Gerichtshof, *Strazimiri gegen Albanien*, Nr. 34602/16, §§ 108-112, 21. Januar 2020.
 287. Gerichtshof, *Murray gegen die Niederlande* [GK], Nr. 10511/10, § 106, 26. April 2016.
 288. Gerichtshof, *Farbtuhs gegen Lettland*, Nr. 4672/02, 2. Dezember 2004; *Contrada gegen Italien* (Nr. 2), Nr. 7509/08, 11. Februar 2014.
 289. Europäisches Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin, Artikel 6.
 290. Gerichtshof, *Mahmundi und andere gegen Griechenland*, Nr. 14902/10, § 70, 31. Juli 2012.
 291. Ebenda.
 292. UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 9.3, § 61.
 293. Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 96.3; Empfehlung CM/Rec(2003)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Haftmaßnahmen für Asylsuchende, Grundsatz 13; Bangkok-Regeln, Regel 42.4; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 11.2, 19, 23.4 und 25; CPT, Bericht über den Besuch in Finnland im Jahr 2014, [CPT/\(2015\)25](#), § 36; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 9.1, §§ 49-50; Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
 294. Gerichtshof, *Stawomir Musiał gegen Polen*, Nr. 28300/06, 20. Januar 2009.
 295. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Artikel 11.7.
 296. Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 36.
 297. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).
 298. Gerichtshof, *S.M.M. gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 77450/12, § 83, 22. Juni 2017.
 299. Grundsatzerklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus(Covid-19)-Pandemie, CPT.
 300. CPT, Bericht über den Besuch in Spanien im Jahr 2007, [CPT/Inf \(2009\)10](#), § 13.
 301. CPT, Bericht über den Besuch in den Niederlanden im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2012\)21](#), § 58.
 302. CPT, Bericht über den Besuch in Spanien im Jahr 2007, [CPT/Inf \(2009\)10](#), § 14.
 303. Gerichtshof, *Karabet und andere gegen Ukraine*, Nr. 38906/07 und 52025/07, 17. Januar 2013.
 304. CPT, Bericht über den Besuch in den Niederlanden im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2012\)21](#), § 58.
 305. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8; Gerichtshof, *Szuluk gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 36936/05, 2009.
 306. Gerichtshof, *Szuluk gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 36936/05, § 35, 2009.
 307. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 92; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, Richtlinie 7, § 47; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 32 (1c).
 308. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8.
 309. Gerichtshof, *Milić und Nikezić gegen Montenegro*, Nr. 54999/10 und 10609/11, 28. April 2015; *Gjini gegen Serbien*, Nr. 1128/16, 15. Januar 2019.
 310. CPT, [23. Allgemeiner Bericht](#), § 77; CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 96; Gerichtshof, *Labita gegen Italien* [GK], Nr. 26772/95, § 131, EGMR 2000-IV; *Assenov und andere gegen Bulgarien*, 28. Oktober 1998, § 102, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-VIII; *Bouyid gegen Belgien* [GK], Nr. 23380/09, §§ 115-116, 2015; *Ostrovenecs gegen Lettland*,

- Nr. 36043/13, § 71, 5. Oktober 2017.
311. Gerichtshof, *Fenech gegen Malta*, Nr. 19090/20, § 107, 1. März 2022; *Neshkov und andere gegen Bulgarien*, Nr. 36925/10 und fünf weitere, § 243, 27. Januar 2015.
 312. OHCHR, [COVID-19-Leitfaden: OHCHR und COVID-19](#).
 313. Ebenda.
 314. Gerichtshof, *Fenech gegen Malta*, Nr. 19090/20, 1. März 2022.
 315. Ebenda.
 316. Gerichtshof, *Poghosyan gegen Georgien*, Nr. 9870/07, 24. Februar 2009; *Ghavitadze gegen Georgien*, Nr. 23204/07, 3. März 2009; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 13; OHCHR, [COVID-19-Leitfaden: OHCHR und COVID-19](#); Gerichtshof, *Cătălin Eugen Micu gegen Rumänien*, Nr. 55104/13, § 56, 5. Januar 2016; *Jeladze gegen Georgien*, Nr. 1871/08, § 44, 18. Dezember 2012; *Salakhov und Islyamova gegen Ukraine*, Nr. 28005/08, §§ 124-125, 14. März 2013.
 317. Gerichtshof, *Feilazoo gegen Malta*, Nr. 6865/19, § 92, 11. März 2021.
 318. [Gemeinsame Leitlinien zu gerechtem Zugang zu COVID-19-Impfstoffen für alle Migranten](#).
 319. Gerichtshof, *Fenech gegen Malta*, Nr. 19090/20, 1. März 2022.
 320. Ebenda, § 107.
 321. Gerichtshof, *Fenech gegen Malta*, Nr. 19090/20, 1. März 2022.
 322. Gerichtshof, *Feilazoo gegen Malta*, Nr. 6865/19, 11. März 2021; OHCHR, [COVID-19-Leitfaden: OHCHR und COVID-19](#).
 323. OHCHR, [COVID-19-Leitfaden: OHCHR und COVID-19](#).
 324. CPT, Bericht über den Besuch in Luxemburg im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2015\)30](#), § 111 (nur auf Französisch); CPT, Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)18](#), § 37.
 325. Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete, § 1, Regel 77. Empfehlung Nr. R (97) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befassten Bediensteten.
 326. CPT, Bericht über den Besuch in Luxemburg im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2015\)30](#), § 111 (Nur auf Französisch); CPT, Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)18](#), § 37.
 327. Empfehlung Nr. R (97) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befassten Bediensteten.
 328. CPT, Bericht über den Besuch in Luxemburg im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2015\)30](#), § 111 (Nur auf Französisch); CPT, Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)18](#), § 37.
 329. CPT, Bericht über den Besuch in Malta im Jahr 2014, [CPT/Inf\(2005\)15](#), § 61; CPT, [10. Allgemeiner Bericht](#), § 23; CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 99.
 330. Gerichtshof, *Aden Ahmed gegen Malta*, Nr. 55352/12, § 92, 23. Juli 2013.
 331. Empfehlung Nr. R (97) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befassten Bediensteten, §§ 14-15.
 332. Gerichtshof, *Nuh Uzun gegen Türkiye*, Nr. 49341/18 und 13 weitere, 29. März 2022.
 333. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 18.7, 25.2, 24.4.
 334. CPT, Bericht über den Besuch in Luxemburg im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2015\)30](#), § 111 (Nur auf Französisch); CPT, Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)18](#), § 37; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Artikel 25.2; 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.3.
 335. 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.3.
 336. Ebenda; CPT, [7. Allgemeiner Bericht](#), § 29; CPT, Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik im Jahr 2014, [CPT/Inf \(2015\)18](#), § 37; CPT, Bericht über den

- Besuch in Luxemburg im Jahr 2015, [CPT/Inf \(2015\)30](#), § 111 (Nur auf Französisch).
337. CPT, Bericht über den Besuch in Norwegen im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2011\)33](#), § 38; CPT, Bericht über den Besuch in Lettland im Jahr 2011, [CPT/Inf \(2013\)20](#), § 36.
 338. Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen, § 40.
 339. Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete, §§ 11 and 14.
 340. Ebenda, Vollzugsbedienstete, § 11.
 341. Ebenda, §§ 11 und 14; Empfehlung CM/Rec(2022)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte von migrantischen, Flüchtlings- und Asyl suchenden Frauen und Mädchen.
 342. Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete, §§ 12-13.
 343. Ebenda, §§ 23-24; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 26.
 344. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 26.
 345. Ebenda.
 346. Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete.
 347. EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren, Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, September 2016, Norm 11, 11.4, Seite 19.
 348. Ebenda.
 349. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen, Artikel 10.
 350. Ebenda.
 351. EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren, Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, September 2016, Norm 11, Seite 19.
 352. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, 39.2.
 353. Entschließung 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, § 9.2.11.
 354. Gerichtshof, *Tali gegen Estland*, Nr. 66393/10, § 59, 13. Februar 2014; *Artyomov gegen Russland*, Nr. 14146/02, § 145, 27. Mai 2010; *Korneykova und Korneykov gegen Ukraine*, Nr. 56660/12, § 111, 24. März 2016; *Ramishvili und Kokhleidze gegen Georgien*, Nr. 1704/06, 27. Januar 2009.
 355. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 88.
 356. Grundsatzkatalog der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, Grundsatz 30.
 357. CPT, Bericht über den Besuch in Frankreich im Jahr 2006, [CPT/Inf\(2007\)44](#), § 76; CPT (Nur auf Französisch), Bericht über den Besuch in Bulgarien im Jahr 2008, [CPT/Inf\(2010\)29](#), § 45; CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 88; CPT, Bericht über den Besuch in der Ukraine im Jahr 2009, [CPT/Inf\(2011\)29](#), § 71.
 358. Gerichtshof, *Ismoilov und andere gegen Russland*, Nr. 2947/06, 24. April 2008.
 359. CPT, Bericht über den Besuch in Frankreich im Jahr 2006, [CPT/Inf\(2007\)44](#), § 76 (Nur auf Französisch); CPT, Bericht über den Besuch in Bulgarien im Jahr 2008, [CPT/Inf\(2010\)29](#), § 45; CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 88; CPT, Bericht über den Besuch in der Ukraine im Jahr 2009, [CPT/Inf\(2011\)29](#), § 71.
 360. Gerichtshof, *Assenov und andere gegen Bulgarien*, § 94, 28. Oktober 1998, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-VIII; *Tekin gegen Türkei*, Nr. 22496/93, 9. Juni 1998 § 53, Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-IV; *Gladović gegen Kroatien*, Nr. 28847/08, § 50, 10. Mai 2011.
 361. Gerichtshof, *Vlasov gegen Russland*, Nr. 78146/01, § 123, 12. Juni 2008; Vereinte Nationen, [Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen](#).
 362. Grundsatzkatalog der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, Grundsatz 30; CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), Absatz 88.
 363. Gerichtshof, *Rohde gegen Dänemark*, Nr. 69332/01, § 93, 21. Juli 2005; *Rzakhanov gegen Aserbaidshan*, Nr. 4242/07, § 64, 4. Juli 2013.
 364. Gerichtshof, *A.T. gegen Estland*, Nr. 23183/15, § 73, 13. November 2018.
 365. UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 20: Artikel 7 (Verbot von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), 10. März 1992.

366. Gerichtshof, *Ramirez Sanchez gegen Frankreich* [GK], Nr. 59450/00, EGMR 2006-IX; *Piechowicz gegen Polen*, Nr. 20071/07, 17. April 2012.
367. Gerichtshof, *Ramirez Sanchez gegen Frankreich* [GK], Nr. 59450/00, EGMR 2006-IX.
368. Gerichtshof, *A.T. gegen Estland*, Nr. 23183/15, § 73, 13. November 2018.
369. Einzelhaft von Gefangenen: Auszug aus dem [21. Allgemeinen Bericht](#) des CPT, veröffentlicht 2011, Europarat.
370. Gerichtshof, *Onoufriou gegen Zypern*, Nr. 24407/04, §§ 71-81, 7. Januar 2010; *Csüllög gegen Ungarn*, Nr. 30042/08, §§ 37-38, 7. Juni 2011.
371. Gerichtshof, *Csüllög gegen Ungarn*, Nr. 30042/08, § 31, 7. Juni 2011.
372. Ebenda.
373. Gerichtshof, *X gegen Türkiye*, Nr. 24626/09, §§ 41-45, 9. Oktober 2012.
374. Gerichtshof, *Ivan Karpenko gegen Ukraine*, Nr. 45397/13, 16. Dezember 2021.
375. Gerichtshof, *Artyomov gegen Russland*, Nr. 14146/02, § 145, 27. Mai 2010; *Bouyid gegen Belgien* [GK], Nr. 23380/09, § 101, 2015; *Korneykova und Korneykov gegen Ukraine*, Nr. 56660/12, § 111, 24. März 2016; Vereinte Nationen, [Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen](#).
376. Regel 64.1; Entschließung 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Zuwanderern in Europa, Punkt 9.2.12; Gerichtshof, *Tekin gegen Türkiye*, Nr. 22496/93, 9. Juni 1998, § 53 Sammlung der Urteile und Entscheidungen 1998-IV; *Tali gegen Estland*, Nr. 66393/10, § 59, 13. Februar 2014; *Preminyin gegen Russland*, Nr. 44973/04, 10. Februar 2011.
377. Gerichtshof, *H.M. und andere gegen Ungarn*, Nr. 38967/17, 2. Juni 2022; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Grundsatz 54.4; Mandela-Grundsätze, Grundsatz 50.
378. Gerichtshof, *Shlykov und andere gegen Russland*, Nr. 78638/11 und drei weitere, §§ 77-93, 19. Januar 2021.
379. Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8; Gerichtshof, *Wainwright gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 12350/04, § 43, EMRK 2006-X; *Iwańczuk gegen Polen*, Nr. 25196/94, 15. November 2001; *Roth gegen Deutschland*, Nr. 6780/18 und 30776/18, § 51, 22. Oktober 2020.
380. Gerichtshof, *Wainwright gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 12350/04, § 42, EGMR 2006-X; *Dejneke gegen Polen*, Nr. 9635/13, §§ 61-66 und 75-76, 1. Juni 2017.
381. Gerichtshof, *Wainwright gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 12350/04, § 42, EGMR 2006-X; *Dejneke gegen Polen*, Nr. 9635/13, § 60, 1. Juni 2017; *Valašinas gegen Litauen*, Nr. 44558/98, EGMR 2001-VIII.
382. Gerichtshof, *Valašinas gegen Litauen*, Nr. 44558/98, § 117, EMRK 2001-VIII.
383. Ebenda.
384. Gerichtshof, *Iwańczuk gegen Polen*, Nr. 25196/94, 15. November 2001.
385. Gerichtshof, *Milka gegen Polen*, Nr. 14322/12, 15. September 2015.
386. Artikel 3, Europäische Menschenrechtskonvention.
387. Gerichtshof, *Sakir gegen Griechenland*, Nr. 48475/09, 24. März 2016.
388. Gerichtshof, *Mikeladze und andere gegen Georgien*, Nr. 54217/16, §§ 60-68, 16. November 2021.
389. Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien für die Altersfeststellung im Migrationskontext, 96.1.
390. Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für Straftäterinnen, Regel 25, Grundsätze der Vereinten Nationen, Grundsatz 33; Empfehlung CM/Rec(2006)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch, § 44; CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 89; CPT, [23. Allgemeiner Bericht](#), §§ 77 und 79.
391. Gerichtshof, *Gjini gegen Serbien*, Nr. 1128/16, § 84-88 und 96-103, 15. Januar 2019.
392. Empfehlung CM/Rec(2022)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Menschenrechtsgrundsätzen und Leitlinien für die Altersfeststellung im Migrationskontext, § 97; CPT, [30. Allgemeiner Bericht des CPT](#), Mai 2021, S. 15-16.

- 393. 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.5, letzter Satz; CPT, [2. Allgemeiner Bericht](#), § 54; Grundsatzkatalog der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, Grundsatz 29.1.
- 394. Handbuch der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechte.
- 395. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 89; 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.5 (letzter Satz); Entschließung 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Zuwanderern in Europa, Punkt 9.2.15.
- 396. Grundsatzkatalog der Vereinten Nationen für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, Grundsatz 29.2.
- 397. 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.5, letzter Satz; CPT, [2. Allgemeiner Bericht](#); Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, [Einrichtung nationaler unabhängiger Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte an den Außengrenzen der EU](#), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der EU, Oktober 2022.
- 398. CPT, [19. Allgemeiner Bericht](#), § 89; 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, Leitlinie 10.5, letzter Satz; Entschließung 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Inhaftierung von Asylsuchenden und illegalen Zuwanderern in Europa, Punkt 9.2.15.
- 399. Weitere Einzelheiten finden Sie in den CPT-Standards.

Dieser Leitfaden für Praktiker wurde vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) erstellt und im Juni 2023 angenommen.

Er enthält Orientierungshilfen für den Umgang mit Migranten und Asylsuchenden in Verwaltungsgewahrsam, so dass ihre Würde und ihre durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützten Grundrechte, wie sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werden, uneingeschränkt geachtet werden. Zudem stützt er sich auf die vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Laufe der Jahre festgelegten Standards und andere relevante Quellen.

Dieser Leitfaden ist als praktisches Hilfsmittel für alle Fachleute konzipiert, die mit Migranten und Asylsuchenden in Kontakt kommen, welche in den Mitgliedstaaten des Europarates und darüber hinaus in Verwaltungsgewahrsam genommen wurden. Er umfasst zu diesem Zweck unter anderem Checklisten, die Rechtsanwälten und medizinischem Fachpersonal dabei helfen sollen, sich im Umgang mit den verschiedenen für in Verwaltungsgewahrsam befindlichen Migranten und Asylsuchenden geltenden Standards zurechtzufinden.



www.coe.int/cdcj

DE

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Menschenrechtsorganisation. Er hat 46 Mitgliedsstaaten, darunter die Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE